



NÖ Sozialbericht 2016



NÖ Sozialbericht 2016

Niederösterreich tut mehr ...



Oberstes Ziel ist der Mensch!

Eine wirklich menschliche Sozialpolitik braucht das Verständnis und die Mitwirkung vieler Einzelpersonen und Gruppen. Eine Grundsäule unserer blau-gelben Sozialoffensive war und ist daher die Zusammenarbeit mit vielen kirchlichen und weltlichen Wohlfahrtsorganisationen.

Darüber hinaus können wir in Niederösterreich darauf verweisen, dass im Landesbudget rund die Hälfte aller Mittel für den Gesundheits- und Sozialbereich verwendet werden. Mit dem Ausbau der Pflegeheime und der sozialmedizinischen Dienste, der Modernisierung unserer Landeskliniken aber auch mit Initiativen wie „Betreutes Wohnen“ haben wir entscheidende Maßnahmen im sozialen Bereich umgesetzt.

Eine der großen sozialen Herausforderungen vor der wir stehen, ergibt sich aus der Tatsache, dass die Menschen zum Glück immer älter werden. Dazu kommt, dass schon jetzt mehr als die Hälfte der Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher alleine oder in Familien ohne Kinder leben. Das heißt im Klartext: Immer mehr und immer ältere Menschen werden in Zukunft auf außerfamiliäre Hilfe und Pflege angewiesen sein. Bei der Bewältigung dieser Herausforderungen sind die Republik Österreich, das Bundesland Niederösterreich und die Gemeinden besonders gefordert. Aber wir haben im Vergleich zu anderen Bundesländern aufgrund unseres zukunftsorientierten Sozialhilfegesetzes eine Ausgangsbasis, von der wir mit gutem Gewissen sagen können, dass wir diese Aufgaben nicht nur bewältigen müssen, sondern auch bewältigen können.

Auch der vorliegende Sozialbericht stellt in diesem Zusammenhang wieder eine bedeutende Information und Entscheidungshilfe für Verwaltung, Politik und Bevölkerung dar und ist für mich als Landeshauptfrau auch Anlass, ein herzliches Dankeschön zu sagen. Der Dank gilt allen Personen und Institutionen, den Funktionären und den angestellten Fachkräften, allen Nachbarschaftshelfern und allen pflegenden Angehörigen und pflegenden Familienmitgliedern, die wichtige Pflege- und Betreuungsarbeit leisten. Dem Sozialbericht selbst wünsche ich viele interessierte Leserinnen und Leser und den im Sozialbereich tätigen Menschen viel Erfolg bei ihrem segensreichen Wirken.

Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner

Service

Den Bericht im pdf-Format und weitere Informationen über die sozialen Aufgaben und Leistungen im Land Niederösterreich finden Sie unter der Internet-Adresse <http://www.noel.gv.at>.

Abteilung Soziales

Haus 14
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten
Tel.: 02742/9005 DW 16341
Fax: 02742/9005 DW 16220
E-Mail: post.gs5@noel.gv.at
Internet: www.noel.gv.at

Für Fragen stehen Ihnen die MitarbeiterInnen der Abteilung Soziales gerne zur Verfügung.

Impressum:

Medieninhaber: Land Niederösterreich
Herausgeber und Verleger: Amt der NÖ Landesregierung,
Abteilung Soziales, Landhausplatz 1, Haus 14, 3109 St. Pölten

Leiter der Abteilung: Mag. Martin Wancata
E-Mail: post.gs5@noel.gv.at
Internet: <http://www.noel.gv.at>

Grafische Bearbeitung: www.waltergrafik.at
Druck: Janetschek GmbH

Der NÖ Sozialbericht 2016 kann auch aus dem Internet unter der Adresse <http://www.noel.gv.at> heruntergeladen werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Demographische Entwicklung	8
1.1 Bevölkerungsstruktur	9
1.2 Haushalte	11
1.3 Erwerbstätige	11
1.4 Haushalts-Einkommen	13
2. Sozialplanung	16
2.1 Altersalmanach	17
2.2 Bedarfsplan im Bereich Hilfe für Menschen mit intellektueller Behinderung	19
2.2.1 Der Bedarfsplan	19
2.2.2 Partizipative Prozesse aufgrund der Ergebnisse des Bedarfsplans	24
2.3 NÖ Sozialinfo	24
3. Budget	26
3.1 Sozialhilfebudget im Überblick	27
3.2 Der Pflegefonds zur Sicherung der Pflegefinanzierung	31
4. Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS)	34
4.1 BMS zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes und Wohnbedarfes	35
4.2 BMS bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung	41
4.3 Übernahme der Bestattungskosten	41
5. Pflege	42
5.1 Hilfe bei stationärer Pflege	45
5.1.1 NÖ Landespflegeheime	48
5.1.2 Private Pflegeheime	48
5.2 Weitere Angebote	50
5.2.1 Tagespflege	50
5.2.2 Kurzzeitpflege	52
5.2.3 Übergangspflege	52
5.2.4 24-Stunden-Betreuung	53
5.2.5 NÖ Pflege-Servicezentrum	56
5.2.6 Integrierte Palliativ- und Hospizversorgung in Niederösterreich	56
5.3 Pflegegeld	61
6. Soziale Dienste	64
6.1 Sozialmedizinische und soziale Betreuungsdienste in NÖ (SSMD)	65
6.2 Essen auf Rädern	71
6.3 Notruftelefon	72
7. Hilfen in besonderen Lebenslagen	74
7.1 Hilfe zur Schaffung und Sicherung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage	75
7.2 Hilfe für Familien und alte Menschen	75
7.3 Wohnungssicherung	77
7.4 Hilfe für Obdachlose und Menschen in außerordentlichen Notsituationen (Obdachlosenheime)	78
7.5 Hilfe bei Gewalt durch Angehörige (Frauenhäuser)	81
7.6 Notwohnungen	84
7.7 Hilfe bei Schuldenproblemen	85
8. Hilfe für Menschen mit Behinderung und Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen	88
8.1 Zielgruppe, Ziele und Antragstellung	89
8.2 Maßnahmenkatalog	91
8.2.1 Heilbehandlung	91
8.2.2 Hilfsmittel	92
8.2.3 Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung	93
8.2.3.1 Hilfe zur Frühförderung	93
8.2.3.2 Hilfe zur Erziehung und Schulbildung	95
8.2.4 Hilfe zur beruflichen Eingliederung	96
8.2.5 Hilfe durch geschützte Arbeit	97
8.2.6 Hilfe zur sozialen Eingliederung	99
8.2.7 Hilfe zur sozialen Betreuung und Pflege	100
8.2.8 Errichtung und Betrieb von teilstationären und stationären Einrichtungen	102
8.2.9 Persönliche Hilfe	104
8.2.10 Psychosozialer Dienst	105
8.2.11 Ambulatorien	108
8.2.12 Fahrtkosten	109
8.3 Richtlinien Tagesstätten für Menschen mit intellektueller und mehrfacher Behinderung	110
8.4 Richtlinien Wohnen für Menschen mit intellektueller und mehrfacher Behinderung	112
8.5 Richtlinien für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen	115
8.6 Einstufung	120
8.7 Einzelberatungen	121
8.8 Persönliche Assistenz	122
8.9 Umgang mit Gefährdungen im Bereich Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung	123
8.10 Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in NÖ	124
8.10.1 NÖ Monitoringausschuss	124
8.10.2 Selbstvertretertreffen mit LR ⁱⁿ Mag. ^a Barbara Schwarz	127
9. Soziale Betreuungsberufe	128
10. Opferfürsorge	130
10.1 Kriegsopfer- und Behindertenverband (KOBV)	131
10.2 Opfer der politischen Verfolgung	131
11. Soziale Verwaltung	132
Anhang:	134
Adressen	
Landespflegeheime	135
Private Pflegeheime	138
Rechtsträger, die Einrichtungen für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen anbieten	143

1. Demographische Entwicklung

1.1. Bevölkerungsstruktur

Die Bevölkerung Niederösterreichs wuchs im letzten Jahr auf 1.653.691 Personen an. Die genaue Entwicklung ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

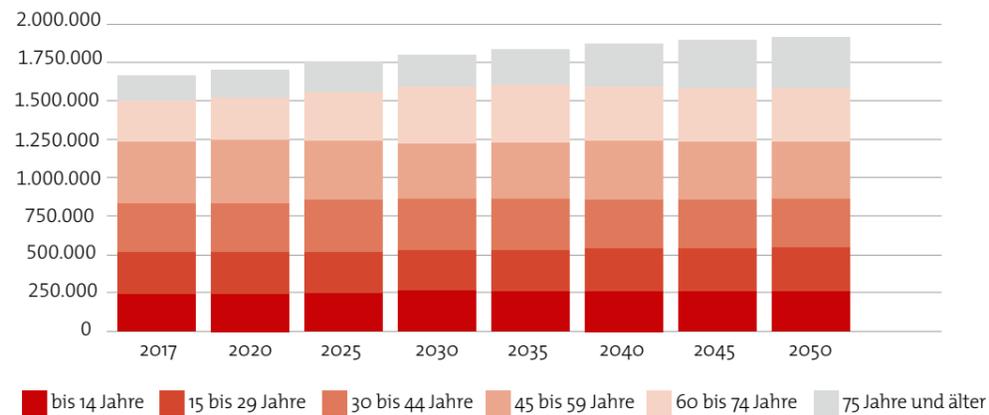
Wohnbevölkerung 2016 nach Geschlecht, Alter und Bezirken

Verwaltungsbezirk	Männer					Frauen			
	Insges.	bis 14	15-44	45-59	60+	bis 14	15-44	45-59	60+
Krems a.d. Donau	24.344	1.469	4.678	2.854	2.831	1.419	4.337	2.939	3.817
St. Pölten	53.478	3.957	10.222	6.152	5.825	3.662	9.699	6.263	7.698
Waidhofen/Ybbs	11.364	914	2.137	1.242	1.282	831	2.019	1.265	1.674
Wr. Neustadt	43.833	3.519	8.936	4.751	4.156	3.323	8.657	4.915	5.576
Amstetten	114.617	9.402	22.375	13.614	11.747	8.712	21.203	13.135	14.429
Baden	143.736	10.839	26.479	17.376	15.560	10.396	25.923	17.514	19.649
Bruck/Leitha	98.244	7.317	18.211	11.974	10.742	7.099	18.010	11.809	13.082
Gänserndorf	99.738	7.410	17.612	12.625	11.443	7.007	17.844	12.269	13.528
Gmünd	37.557	2.411	6.590	4.587	5.090	2.231	5.998	4.318	6.332
Hollabrunn	50.617	3.428	9.000	6.390	6.361	3.168	8.472	6.063	7.735
Horn	31.452	2.114	5.556	3.811	4.018	2.021	5.195	3.684	5.053
Korneuburg	88.599	6.570	15.747	11.503	9.868	6.171	15.622	11.501	11.617
Krems (Land)	56.620	4.145	10.062	6.935	6.835	3.857	9.832	6.904	8.050
Lilienfeld	26.220	1.845	4.774	3.132	3.301	1.716	4.385	2.974	4.093
Melk	77.255	5.975	14.697	9.254	8.407	5.691	14.136	8.904	10.191
Mistelbach	74.945	5.144	13.295	9.487	9.186	4.816	12.776	9.301	10.940
Mödling	117.833	8.880	20.054	14.003	13.891	8.192	20.746	14.637	17.430
Neunkirchen	86.353	6.098	15.634	10.140	10.391	5.882	14.849	10.200	13.159
St. Pölten (Land)	128.999	9.991	23.265	15.758	14.516	9.379	23.176	15.778	17.136
Scheibbs	41.195	3.329	8.068	4.674	4.530	3.133	7.472	4.525	5.464
Tulln	100.851	7.576	17.757	12.465	11.607	7.102	17.830	12.546	13.968
Waidhofen /Thaya	26.407	1.728	4.697	3.263	3.415	1.643	4.357	3.063	4.241
Wr. Neustadt (Land)	76.595	5.699	13.873	9.237	8.902	5.404	13.581	9.194	10.705
Zwettl	42.839	3.006	7.968	5.316	5.236	2.885	7.381	4.863	6.184
Niederösterreich	1.653.691	122.766	301.687	200.543	189.140	115.740	293.500	198.564	231.751

Quelle: Statistik Austria

Die größte Gruppe der männlichen Bevölkerung bildeten demnach 2016 die 15- bis 44-Jährigen, gefolgt von den 45- bis 59-Jährigen. Die kleinsten Gruppen waren die Bevölkerungsgruppen 60+ und bis 14. Bei der weiblichen Bevölkerung stellten ebenfalls die 15- bis 44-Jährigen die größte Gruppe dar, an 2. Stelle befand sich jedoch die Gruppe 60+, gefolgt von den 45- bis 49-Jährigen und der Gruppe bis 14.

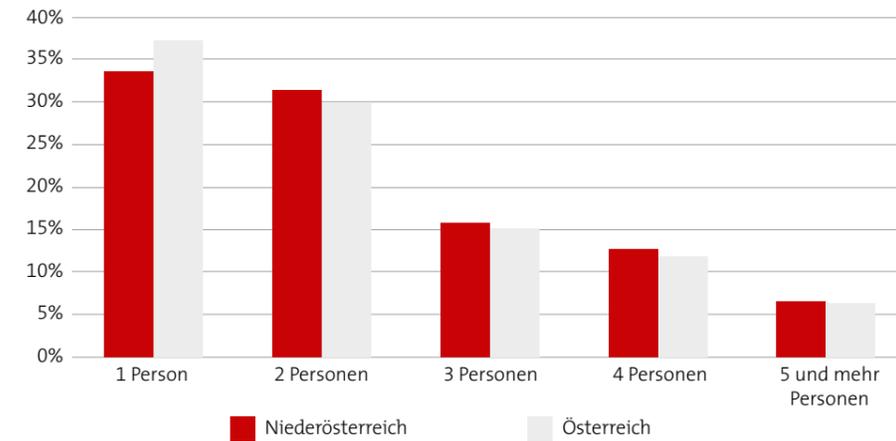
Bevölkerungsprognose 2017 bis 2050 nach Altersklassen



Quelle: Statistik Austria

1.2. Haushalte – Diagramm

Hinsichtlich der Personenanzahl in Privathaushalten gab es keine Veränderungen. Auch 2016 überwogen die Ein- und Zweipersonenhaushalte. Sie stellten über 60% aller Haushalte dar. Deutlich weniger, ca. 30% der Privathaushalte, bestanden aus 3 oder 4 Personen. Etwas über 6% der Haushalte verfügten über 5 und mehr Personen.



Quelle: Statistik Austria

1.3. Erwerbstätige

Per Juli 2016 waren in Niederösterreich 608.904 Personen beschäftigt, das waren 0,81% mehr als im Vorjahr. Im Jänner 2016 gab es 571.433 Beschäftigte, um 1,19% mehr als 2015.

Beschäftigte im Juli und Jänner 2015 und 2016 nach Bundesländern

Bundesland	2016		2015			Veränderung 2015–2016 in %	
	Juli	Jänner	Juli	Jänner	Jahres-Ø	Juli	Jänner
Burgenland	105.047	94.257	104.784	93.090	99.799	0,25	1,25
Kärnten	219.617	196.460	218.661	194.848	205.266	0,44	0,83
Niederösterreich	608.904	571.433	604.014	564.725	588.119	0,81	1,19
Oberösterreich	650.522	616.091	645.627	608.196	629.128	0,76	1,30
Salzburg	256.649	251.078	255.033	247.713	246.953	0,63	1,36
Steiermark	506.970	477.234	503.357	471.133	489.682	0,72	1,29
Tirol	330.694	328.249	325.785	325.193	317.498	1,51	0,94
Vorarlberg	161.385	159.844	159.788	157.010	156.506	1,00	1,80
Wien	820.640	793.202	812.551	783.915	801.919	1,00	1,18
Österreich	3.660.428	3.487.848	3.629.600	3.445.823	3.534.870	0,85	1,22

Quelle: Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger

Beschäftigte im Juli und Jänner 2016 nach Wirtschaftszweigen
(ÖNACE 2008, Österreichische Aktivitätsklassifikation)

Wirtschaftszweig (ÖNACE-Abschnitt)	Juli 2016					Jänner 2016				
	insgesamt	weiblich	in%	Arbeiter	in%	insgesamt	weiblich	in%	Arbeiter	in%
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	8.324	2.924	35,1	7.121	85,5	5.290	1.817	34,3	4.237	80,1
B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	1.615	155	9,6	1.101	68,2	1.395	151	10,8	882	63,2
C Herstellung von Waren	99.208	24.544	24,7	62.009	62,5	95.848	23.672	24,7	59.777	62,4
D Energieversorgung	2.851	420	14,7	334	11,7	2.837	405	14,3	336	11,8
E Wasserversorgung, Abwasser-, Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	3.600	692	19	2.546	71	3.308	635	19	2.302	70,0
F Bau	49.151	6.000	12,2	37.345	76,0	36.658	5.525	15,1	25.675	70,0
G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kfz	106.433	53.747	50,5	31.386	29,5	102.946	52.660	51,2	29.334	28,5
H Verkehr und Lagerei	42.412	8.285	19,5	18.454	43,5	40.210	7.994	19,9	16.876	42,0
I Beherbergung und Gastronomie	26.685	16.239	60,9	23.414	87,7	22.559	13.821	61,3	19.480	86,4
J Information und Kommunikation	6.120	2.160	35,3	369	6,0	5.942	2.137	36,0	356	6,0
K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	14.213	7.323	51,5	705	5,0	13.827	7.051	51,0	683	4,9
L Grundstücks- und Wohnungswesen	4.504	2.493	55,4	1.722	38,2	4.194	2.392	57,0	1.509	36,0
M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	22.060	11.501	52,1	2.944	13,3	20.988	11.002	52,4	2.672	12,7
N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	29.672	11.530	38,9	21.576	72,7	25.991	11.198	43,1	18.134	69,8
O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	115.275	68.138	59,1	24.757	21,5	113.641	67.323	59,2	23.481	20,7
P Erziehung und Unterricht	9.817	4.809	49,0	1.093	11,1	9.989	4.812	48,2	1.093	10,9
Q Gesundheits- und Sozialwesen	30.371	23.455	77,2	4.418	14,5	29.989	23.261	77,6	4.440	14,8
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	5.120	2.141	41,8	2.056	40,2	4.136	1.689	40,8	1.564	37,8
S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	14.944	10.390	69,5	7.015	46,9	14.455	10.050	69,5	6.899	47,7
T Private Haushalte mit Hauspersonal: Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	568	472	83,1	371	65,3	543	469	86,4	341	62,8
U Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Wirtschaftsklasse unbekannt	47	10	21,3	1	2,1	46	7	15,2	1	-
Präsenzdiener	936	-	-	796	85,0	1.263	3	0,2	978	77,4
Kinderbetreuungs- bzw. Karenzgeld-Beziehende	14.987	14.327	95,7	3.146	21,0	15.378	14.874	96,7	3.304	21,5
Insgesamt	608.904	271.755	44,6	254.679	41,8	571.433	262.948	46,0	224.354	39,3

Quelle: Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger

1.4. Haushalts-Einkommen

Private Haushalte verfügen in Österreich laut EU-SILC 2015 im Mittel über 34.534 Euro **Haushaltseinkommen** pro Jahr (Median). 10% der Haushalte haben weniger als 14.265 Euro und 10% haben mehr als 72.697 Euro pro Jahr zur Verfügung.

Um Haushalte unterschiedlicher Größe und Zusammensetzung vergleichbar zu machen, wird das äquivalisierte Nettohaushaltseinkommen berechnet. 50% der Bevölkerung in Privathaushalten stehen mehr als 23.260 Euro äquivalisiertes Nettohaushaltseinkommen jährlich zur Verfügung (Median). Das oberste Einkommenszehntel verfügt über ein **äquivalisiertes Nettohaushaltseinkommen** von mehr als 40.230 Euro, das unterste Einkommenszehntel (jeweils rund 850.000 Personen) hingegen über weniger als 12.376 Euro. Anteilsmäßig verfügen die oberen 10% der Bevölkerung in Privathaushalten über 22% des gesamten äquivalisierten Nettohaushaltseinkommens, die unteren 10% haben hingegen nur 3% zur Verfügung. EU-SILC ist die wichtigste Datenquelle zu Haushaltseinkommen in Österreich. Eine ausführliche Darstellung der aktuellsten Ergebnisse aus EU-SILC 2015 findet sich im Tabellenband EU-SILC 2015 (PDF, 3MB – veröffentlicht von Statistik Austria). Die Ergebnisse dieser Erhebung aus dem Jahr 2015 beziehen sich auf die Einkommen im Jahr 2014.

Das **verfügbare Haushaltseinkommen** berechnet sich als Summe der Erwerbseinkommen, Kapitalerträge, Pensionen und allfälliger Sozialtransfers im Haushalt. Anschließend werden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge abgezogen. Das verfügbare Haushaltseinkommen ergibt sich schließlich durch Abzug und Hinzurechnung von Unterhaltsleistungen und sonstigen Privattransfers zwischen Haushalten.

Das **äquivalisierte Nettohaushaltseinkommen** ist das verfügbare Haushaltseinkommen dividiert durch die Summe der Konsumäquivalente des Haushalts. Unterstellt wird, dass mit zunehmender Haushaltsgröße und abhängig vom Alter der Kinder eine Kostenersparnis im Haushalt durch gemeinsames Wirtschaften erzielt wird. Demzufolge wird das Haushaltseinkommen mit der so genannten EU-Skala (modifizierte OECD-Skala) gewichtet: Für jeden Haushalt wird ein Grundbedarf angenommen, die erste erwachsene Person eines Haushalts erhält daher ein Gewicht von 1. Für jede weitere erwachsene Person wird ein Gewicht von 0,5 und für Kinder unter 14 Jahren ein Gewicht von 0,3 angenommen. Ein Haushalt mit Vater, Mutter und Kind hätte somit ein errechnetes Konsumäquivalent von 1,8 gegenüber einem Einpersonenhaushalt.

Auf Grundlage der Einkommens- und Lebensbedingungen-Statistikverordnung (ELStV) wurden in der Erhebung EU-SILC 2012 erstmals Verwaltungsdaten zur Berechnung von Komponenten des Haushaltseinkommens sowie für die Hochrechnung verwendet (Methodenbericht EU-SILC 2012, PDF, 1MB – veröffentlicht von Statistik Austria). Vorteile der geänderten Methodik – davor waren ausschließlich Befragungsdaten zur Einkommensmessung verfügbar – sind eine höhere Datenqualität bei gleichzeitiger Entlastung der Befragten. Um das Monitoring des Europa 2020-Sozialziels trotz Umstellung auf Verwaltungsdaten mit EU-SILC 2012 zu gewährleisten, hat Statistik Austria durch eine Rückrechnung von EU-SILC 2008–2011 mit Verwaltungsdaten eine neue Zeitreihe der Indikatoren erstellt (siehe dazu ausführlich im Methodenbericht zur Rückrechnung von EU-SILC 2008-2011 auf Basis von Verwaltungsdaten, PDF, 740KB – veröffentlicht von Statistik Austria).

Die Ende 2013 publizierte Rückschätzung zentraler Indikatoren für 2008 bis 2010 wurde somit ab Oktober 2014 durch die vollständige Rückrechnung der Mikrodaten abgelöst und es kann eine methodisch homogene Zeitreihe seit 2008 vorgelegt werden. Die Veränderung des Haushaltseinkommens zwischen 2007 und 2008 kann aufgrund dieser methodischen Änderung nicht inhaltlich interpretiert werden.

Quelle: Statistik Austria

Verfügbares Haushaltseinkommen und äquivalisiertes Nettohaushaltseinkommen 2015:

Haushaltstyp	Anzahl Haushalte in 1.000	verfügbares Haushaltseinkommen ¹⁾			Anzahl Personen in 1.000	Äquivalenzeinkommen ²⁾		
		25%	50%	75%		25%	50%	75%
		...Haushalte verfügen über weniger als ... Euro				...Personen verfügen über weniger als ... Euro		
Insgesamt	3.810	21.369	34.534	52.816	8.476	17.088	23.260	31.124
Haushalte mit Pension ³⁾								
Zusammen	984	19.939	28.582	40.379	1.551	17.839	23.487	30.588
Alleinlebende Männer	148	17.647	22.966	29.989	148	17.647	22.966	29.989
Alleinlebende Frauen	317	15.172	20.233	26.307	317	15.172	20.233	26.307
Mehrpersonenhaushalt	519	28.567	37.140	48.869	1.086	18.866	24.491	31.994
Haushalte ohne Pension								
Zusammen	2.826	22.246	37.579	56.910	6.925	17.016	23.181	31.175
Alleinlebende Männer	483	14.980	22.102	30.692	483	14.980	22.102	30.692
Alleinlebende Frauen	469	13.900	19.170	25.337	469	13.900	19.170	25.337
Mehrpersonenhaushalt ohne Kinder	843	34.863	48.722	65.738	2.037	21.467	27.910	36.480
Haushalte mit Kindern	1.031	24.000	34.903	48.416	3.936	16.363	21.749	28.340
Ein-Eltern-Haushalt	117	19.731	27.043	35.314	300	13.361	16.137	21.141
Mehrpersonenhaushalt + 1 Kind	453	37.571	52.054	67.705	1.517	19.422	25.057	32.999
Mehrpersonenhaushalt + 2 Kinder	334	38.930	51.660	66.308	1.402	17.897	22.461	27.783
Mehrpersonenhaushalt + mind. 3 Kinder	128	39.476	47.827	58.926	717	14.044	17.057	20.749

Quelle: Statistik Austria, EU-SILC 2015. Erstellt am 14.04.2016. Wurden in einer Gruppe weniger als 200 Haushalte oder Personen befragt, dann ist der untere und obere Quartilswert (25%, 75%) in Klammern ausgewiesen.

- 1) Verfügbares Haushaltseinkommen pro Jahr
- 2) Das Äquivalenzeinkommen eines Haushalts errechnet sich aus dem verfügbaren Haushaltseinkommen dividiert durch die Summe der Personengewichte im Haushalt. Die Personengewichte werden auf Basis der EU-Skala berechnet: erste Person = 1,0; zweite und jede weitere Person = 0,5 außer Kinder jünger als 14 Jahre = 0,3.
- 3) Haushalte mit Pension sind jene Haushalte, bei denen mindestens 50% des Einkommens aus Pensionen stammen.



2. Sozialplanung

2.1. Altersalmanach

Aufgrund laufender demographischer Entwicklungen, Veränderungen in den Haushaltsstrukturen, der verstärkten Mobilität und des gesellschaftlichen Wandels ändert sich auch die Nachfrage nach künftigen Pflege- und Betreuungsangeboten.

Um auch den künftigen Versorgungsbedarf abdecken zu können, ist es notwendig, bereits im Vorfeld die entsprechenden Weichen zu stellen. Eine umfassende Prognose und Planung ist daher unerlässlich. Um diesen Anforderungen gerecht werden zu können, beauftragt die Abteilung Soziales in regelmäßigen Abständen eine Evaluierung und Weiterentwicklung des NÖ Bedarfs- und Entwicklungsplanes.

Der gültige „Altersalmanach 2016“ wurde in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung Soziales von Mag. Marc Bittner unter der wissenschaftlichen Leitung von Ao. Univ.-Prof. Dr. Franz Kolland erstellt.

Basis für die Prognosen sind neben eigenen Erhebungen des Büros für Sozialtechnologie zahlreiche Daten des Landes NÖ, der Statistik Austria und des Hauptverbands der Sozialversicherungsträger. Aufbauend auf diese Daten waren bei der Ausarbeitung der Studie vor allem drei große gesellschaftliche Trends zu berücksichtigen: der demographische Wandel - gekennzeichnet durch die überproportional wachsende Zahl hochaltriger Menschen, der Wandel in den Lebensformen - gekennzeichnet durch eine Ausdünnungstendenz familiärer Netzwerke und der Wandel in den Pflege- und Betreuungsformen – gekennzeichnet durch eine Verschiebung in den professionellen Betreuungsformen nach dem Motto „mobil vor stationär“. Diese Trends werden im „Altersalmanach 2016“ bis 2026 in Zahlen und Perspektiven dargestellt.

Kern der Studie waren detaillierte Planzahlen

- zur 24-Stunden-Betreuung
- zu den Sozialen Diensten und
- zum erforderlichen Ausbau der Pflegeheime

Anhand dieser Ergebnisse ist es möglich, die Pflege- und Betreuungsversorgung der niederösterreichischen Bevölkerung unter möglichst effizientem Einsatz der vorhandenen Mittel zu gewährleisten.

Neben den Hauptaussagen werden in der Studie regelmäßig aktuelle Sonderthemen behandelt. Im Altersalmanach 2016 waren dies insbesondere:

- Lebenserwartung und subjektive bzw. funktionale Gesundheit
- Formen und Beispiele integrierter Versorgung

Auch diese Sonderthemen sind ein wichtiger Bestandteil des Altersalmanachs. Denn neben der mittelfristigen Planung zu bestehenden Pflege- und Betreuungsformen ist es auch wichtig zu überlegen, wie sich die Pflege-landschaft in Niederösterreich langfristig entwickeln soll.

Des Weiteren wurde eine Studie zur „Pflege im Wandel“ beauftragt. Diese Studie befindet sich in der Endphase. Im Zuge dieses Projektes sollen in erster Linie die Veränderungen in der gesundheitlichen Lebenssituation älterer Menschen und zweitens die daraus resultierenden Anforderungen an die Qualifikation des Personals im Pflegebereich vor dem Hintergrund sich ändernder Diagnosen und die Auswirkungen auf die Angebotsstrukturen dargestellt werden. Des Weiteren befasst sich diese Studie mit ergänzenden Pflegeformen (Tagespflege und -betreuung, Kurzzeitpflege und -betreuung und rehabilitativer Übergangspflege) und deren Wirkung im System der integrativen Versorgung und im Hinblick auf die Entlastung pflegender Angehöriger.

Darüber hinaus beteiligt sich das Land Niederösterreich an der aktuellen Phase des Forschungsprojektes „Österreichische Interdisziplinäre Hochaltrigenstudie (ÖIHS)“ der Österreichischen Plattform für Interdisziplinäre Altersfragen. Zentrales Ziel des Projektes ist die Erhebung von Daten zur Gesundheits-, Lebens- und Betreuungssituation hochaltriger Menschen in Österreich, zur Gewinnung relevanter Erkenntnisse und Entscheidungsgrundlagen für gesundheits- und sozialpolitischer Strategien und Maßnahmen.



Ergebnisse der Pilotphase und weitere Informationen zur aktuellen Phase finden Sie auf folgender Homepage www.oepia.at/hochaltrigkeit/

2.2. Bedarfsplan im Bereich Hilfe für Menschen mit intellektueller Behinderung

2.2.1. Der Bedarfsplan

Die Abteilung Soziales hat das Kompetenzzentrum für Nonprofit Organisationen und Social Entrepreneurship der WU Wien mit der Durchführung der Studie zur Erfassung der Grundlagen des Bedarfsplans für Einrichtungen für Menschen mit Behinderung beauftragt.

Das Ziel der Studie war es, im Sinne einer längerfristigen Bedarfsplanung für die Jahre 2020 und 2025 aufzuzeigen, wie viele Menschen mit intellektueller Behinderung in Niederösterreich leben und welche Leistungen sie in Anspruch nehmen werden. Die Zielgruppe wurde vorerst auf Menschen mit intellektueller Behinderung eingeschränkt.

Im Rahmen einer offiziellen Auftaktveranstaltung im November 2012 wurde das Projekt gestartet. Partizipation der relevanten Anspruchsgruppen war ein wesentlicher Baustein der Studie. So haben SelbstvertreterInnen und VertreterInnen der Trägerorganisationen in einer Steuergruppe bzw. in Arbeitsgruppen über den gesamten Studienverlauf mitgewirkt.

Zur Ermittlung des Ist-Standes, auf dem die weiteren Prognoseberechnungen beruhen, wurde 2013 eine Erhebung unter allen relevanten Einrichtungen und Organisationen durchgeführt mit dem Ziel, die erbrachten Leistungsarten im Bereich „Wohnen“, „Tagesbetreuung/Beschäftigung“, „Förderung“ und „Bildung“ für Personen mit intellektueller Behinderung zu erfassen.

Anfang Oktober 2015 wurden in Anwesenheit von LRⁱⁿ Mag.^a Schwarz, vieler SelbstvertreterInnen und VertreterInnen der Trägerorganisationen in NÖ die Ergebnisse des Bedarfsplans von den Projektverantwortlichen des NPO & SE Kompetenzzentrums im NÖ Landhaus in St. Pölten präsentiert.

Ergebnisse

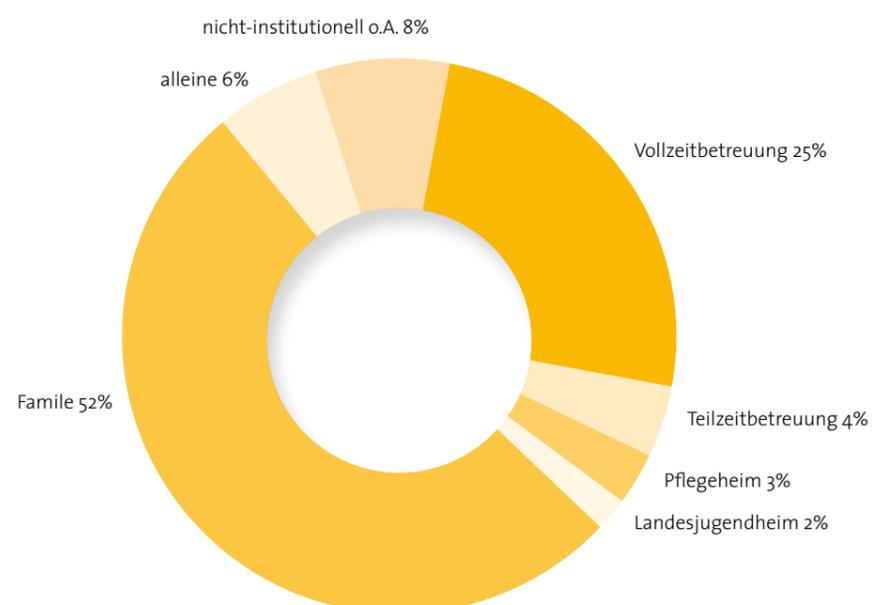
Die Ergebnisse der Erhebungen zeigen, dass zum Stichtag 31.12.2012 insgesamt 7.089 Menschen mit intellektueller Behinderung in Niederösterreich lebten. Diese Zahl umfasst all jene Personen, die als in Niederösterreich wohnend und/oder arbeitend bzw. in Einrichtungen betreut, gemeldet wurden sowie die vom Landesschulrat für Niederösterreich erhaltenen Daten zu SchülerInnen.

Bereich Wohnen

7.061* Personen mit intellektueller Behinderung haben zu diesem Zeitpunkt in Einrichtungen, alleine oder im Familienkreis gewohnt.

**28 Personen waren außerhalb von NÖ wohnhaft. Diese Personen haben Leistungen im Bereich der Tagesbetreuung bzw. Beschäftigung in NÖ in Anspruch genommen.*

Die Verteilung der Wohnverhältnisse ist in der folgenden Grafik zu sehen: (2012, n= 7061)

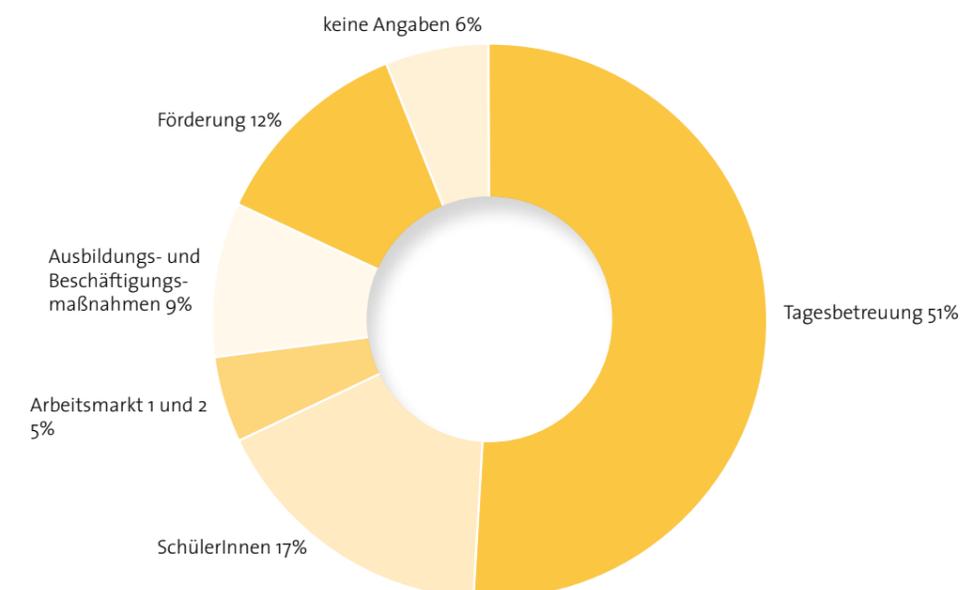


Mehr als die Hälfte der Personen mit intellektueller Behinderung wohnt im Kreis der Familie mit oder ohne Unterstützung. Der Großteil von ihnen ist unter 20 Jahre alt. Rund 6% wohnen alleine. Die Mehrheit von ihnen ist in der Altersgruppe zwischen 20 und 44 Jahren zu finden. Ein Viertel der Personen aus der Zielgruppe wird in Einrichtungen Vollzeit und 4% Teilzeit betreut. 3% bzw. 2% der Personen mit intellektueller Behinderung konnten zum Zeitpunkt der Erhebung in Pflegeheimen bzw. Landesjugendheimen erfasst werden.

Bereich Tagesbetreuung/Tagesbeschäftigung

Ende 2012 haben 7.073 Personen mit intellektueller Behinderung in NÖ gearbeitet, eine Bildungsstätte besucht, eine Fördermaßnahme in Anspruch genommen oder wurden untertags in Einrichtungen betreut.

Eine genaue Verteilung ist der nachfolgenden Grafik zu entnehmen:



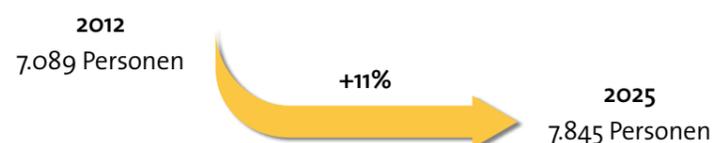
Etwas mehr als die Hälfte der Personen aus der Zielgruppe wird in einer Tagesstätte betreut. 17% der erfassten Personen mit intellektueller Behinderung sind Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter.

5% der Personen waren zum Stichtag am ersten Arbeitsmarkt bzw. in einem Integrativen Betrieb beschäftigt und 9% haben eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsmaßnahme besucht. 12%, zumeist Kinder, haben eine Förderung wie beispielsweise Frühförderung erhalten.

Entwicklungen bis 2025

Bis zum Jahr 2025 wird die Gesamtanzahl der Personen mit intellektueller Behinderung **von 7.089 auf 7.845 steigen**. Das ist ein Wachstum von 11%.

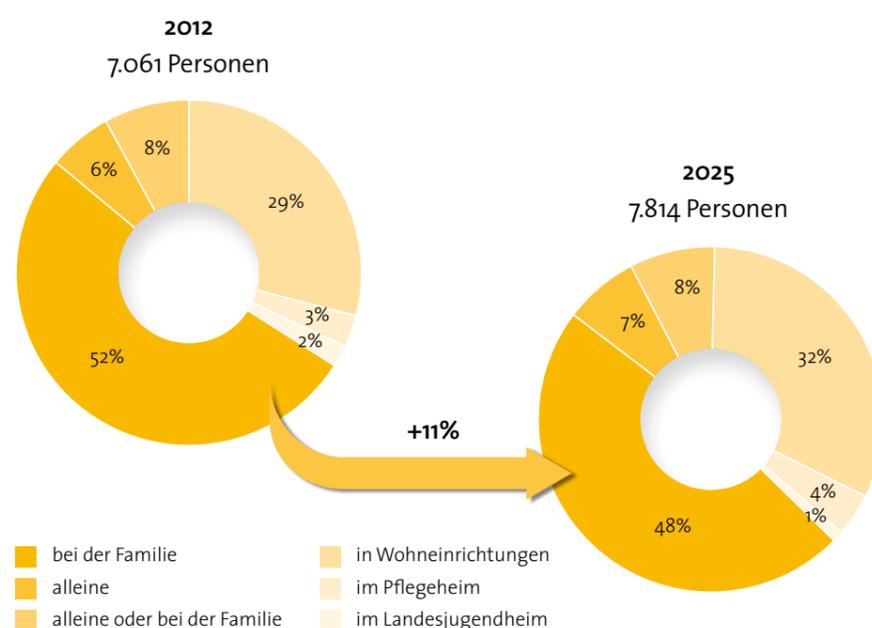
Entwicklung Gesamt Niederösterreich:



Diese Entwicklung beruht auf der durch Studien gestützten Annahme, dass sich die Anzahl der Personen mit intellektueller Behinderung entsprechend jener von Personen ohne Behinderung entwickeln wird.

Auch im Bereich Wohnen wird bis zum Jahr 2025 die Anzahl der Personen, die in Niederösterreich in Einrichtungen oder bei der Familie wohnen, um 11% steigen. Im institutionellen Bereich, d.h. in Wohneinrichtungen oder Pflegeheimen steigt die Anzahl an Personen mit intellektueller Behinderung von 2.361 (2012) auf 2.914 Personen (2025) an. Im nicht-institutionellen Wohnen wird ebenso ein kontinuierliches Wachstum von 4.700 Personen im Jahr 2012 auf 4.901 Personen im Jahr 2025 verzeichnet. Der Gesamtzuwachs beläuft sich in diesem Zeitraum somit auf 754 Personen. Die allermeisten zusätzlichen Personen kommen aus der Alterskohorte 65+.

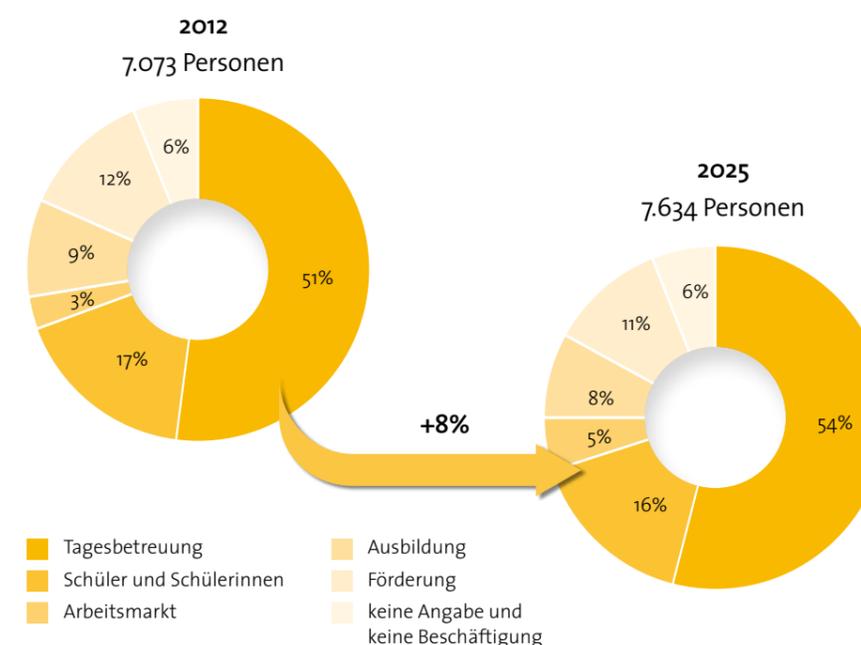
Entwicklung Wohnen Niederösterreich:



Im Hinblick auf die Bedarfsplanung werden **bis zum Jahr 2025 zusätzlich 732 Plätze benötigt** werden. Diese werden sowohl für Menschen, die heute schon in den Einrichtungen leben, als auch für jene, die aus dem derzeit familiär betreuten Bereich kommen, bereitgestellt werden müssen. In beiden Fällen **kommen die allermeisten zusätzlichen Personen aus der Altersgruppe 65+ (654 Personen)**.

In der **Tagesbetreuung** ist bis zum Jahr 2025 eine Steigerung um 8% zu verzeichnen. Ausgehend von 7.073 Personen im Jahr 2012 steigt die Anzahl ohne Berücksichtigung etwaiger arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen auf 7.634 Personen an (+561 Personen).

Entwicklung Tagesbetreuung und Beschäftigung Niederösterreich:



In der Tagesbetreuung werden bis zum Jahr 2025 insgesamt **492 zusätzliche Plätze benötigt** und **460 davon sollten speziell für die Altersgruppe 65+ ausgerichtet** sein.

2.2.2. Partizipative Prozesse aufgrund der Ergebnisse des Bedarfsplans

Aus der 2015 abgeschlossenen Studie zur Erfassung des Bedarfsplans für Einrichtungen für Menschen mit Behinderung haben sich zwei wesentliche Ergebnisse gezeigt. Das Kompetenzzentrum für Non Profit Organisationen und Social Entrepreneurship der WU hat festgestellt, dass es zukünftig einen deutlichen Zuwachs an Menschen mit intellektueller Behinderung geben wird. Dass es sich dabei primär um die Altersgruppe 65+ handelt, ergab sich aus der Studie auch eindeutig.

Somit fanden 2016 im Auftrag der Abteilung Soziales zwei Prozesse zur Entwicklung von bedarfsgerechten Angeboten unter der wissenschaftlichen Begleitung des NPO & SE Kompetenzzentrums statt, wobei dabei die Mitwirkung von SelbstvertreterInnen und VertreterInnen der Trägerorganisationen sehr wesentlich war.

Im Rahmen des ersten Treffens im Jahr 2016 wurden die Vorschläge für die Konzeption der Wohnformen, Betreuungs- und Unterstützungsmöglichkeiten der Beteiligten gesammelt. Grundsätzlich sollten verschiedene Angebote alters- und bedarfsgerecht sein, wobei der Verbleib in der gewohnten Umgebung, Selbstbestimmung und flexible Unterstützung eine zentrale Rolle spielen.

Bei den weiteren Treffen stellten die TrägervertreterInnen ausgearbeitete Vorschläge und Beispiele vor und nach gemeinsamer Diskussion dienen diese neuen Ideen der Abteilung Soziales als Grundlage für die Erarbeitung von Angeboten für „Selbstbestimmt leben“ bzw. „Altersgruppe 65+“.

2.3. NÖ Sozialinfo

Die Internetplattform Sozialinfo wurde im Rahmen eines geförderten und von Wien koordinierten Europaprojektes 2003 entwickelt und von der Firma Weberhofer technisch umgesetzt. Das Land NÖ hat sich 2009 angeschlossen und die NÖ Sozialinfo (www.sozialinfo.noel.gv.at) erstellt. Die bis dahin von jedem Bezirk separat erstellten und gedruckten „Sozialratgeber“ wurden von der Onlineversion *Sozialinfo NÖ – der Sozialratgeber* in Niederösterreich abgelöst.

Die Internetplattform besteht einerseits aus dem Webauftritt der NÖ Sozialinfo mit öffentlich zugänglichen Daten und andererseits aus der dahinter liegenden Datenbank EUSODA, die auch nicht öffentliche Daten für Planungszwecke enthält.

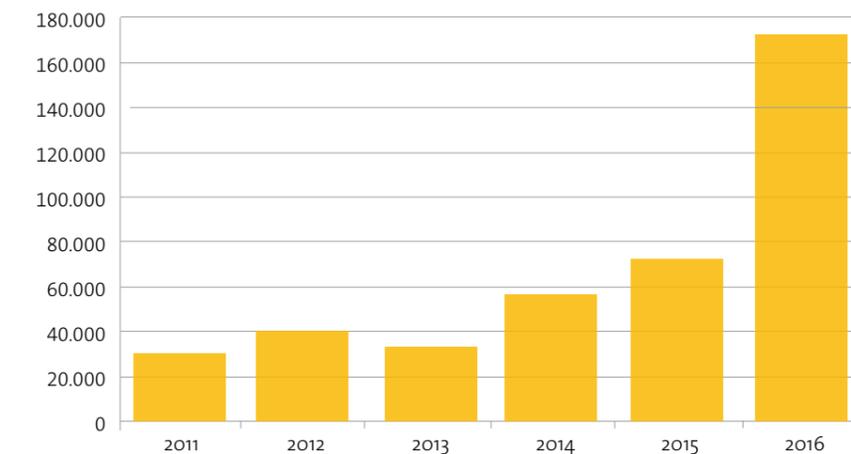
Zur Nutzung der NÖ Sozialinfo als Tool für Erhebungen wurde eine Weiterentwicklung der Software vorgenommen, die eine automatisierte Datenerhebung an ausgewählte und von der NÖ Sozialinfo erfasste DienstleisterInnen ermöglicht. So wurde 2014 ein nachhaltiges Instrument zur Datenerhebung im Dienste der Sozialraumplanung und Steuerung für alle in der Sozialinfo erfassten Zielgruppen und Versorgungsangebote im Sozial- und Gesundheitsbereich geschaffen.

Erstmals wurde die NÖ Sozialinfo als Erhebungstool bei 4 Befragungen im Rahmen des NÖ Kinder- und Jugendplans in den Jahren 2014 und 2015 eingesetzt. In Summe wurden 2.319 Online-Fragebögen über die NÖ Sozialinfo versendet.

Die Datenbank enthält aktuell insgesamt 5.494 Datensätze. Im Jahr 2016 wurden 828 neue Datensätze hinzugefügt und 8.594 Datensatzänderungen durchgeführt. Es konnten im Jahr 2016 2.878 Aufgabentickets erledigt werden.

Die Besuche der Webseite NÖ Sozialinfo sind seit der Übernahme in den Regelbetrieb durch GS5 im Jahr 2011 stark gestiegen. Im Jahr 2011 konnte die NÖ Sozialinfo durchschnittlich 30.311 Besuche pro Monat registrieren, 2016 waren es durchschnittlich 177.590 Besuche pro Monat.

Durchschnittliche Visits pro Monat:

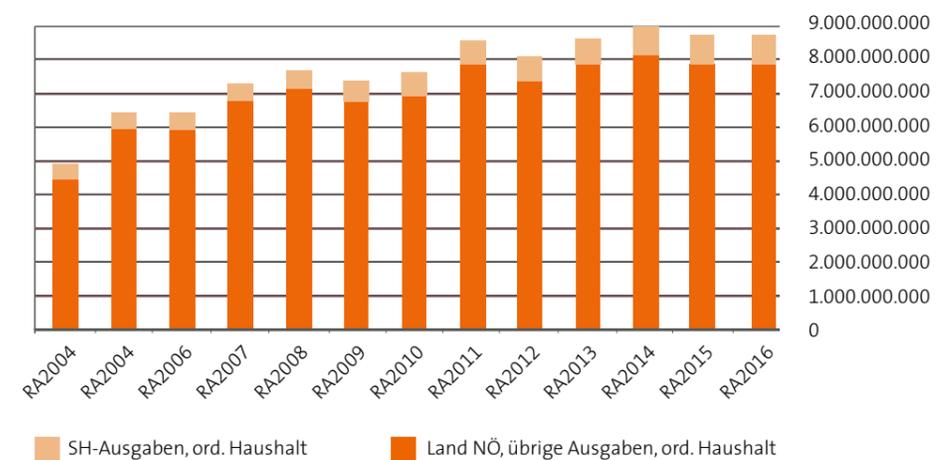


3. Budget

3.1. Sozialhilfebudget im Überblick

Die Ausgaben für soziale Zwecke nehmen einen immer größer werdenden Anteil an den Gesamtausgaben des Landes ein. Dazu zählt auch der Aufwand für die Landeskliniken und die Landespflegeheime.

Der Kostenanteil der „Maßnahmen der Sozialhilfe“ an den gesamten Ausgaben des Landes Niederösterreich steigt kontinuierlich und beträgt derzeit knapp 10%.



Quelle: Abteilung Soziales

Anmerkung: In den Jahren ab 2005 kam es durch die Übernahme von Krankenhäusern in die Rechtsträgerschaft des Landes NÖ zu unterschiedlichen Entwicklungen der Gesamtausgaben.

Das Sozialhilfebudget im engeren Sinn umfasst sämtliche Maßnahmen der Sozialhilfe nach den Bestimmungen des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die größten Aufgabenbereiche.

Sozialhilfeaufwendungen des Landes NÖ:
Rechnungsabschluss 2016 Ausgaben

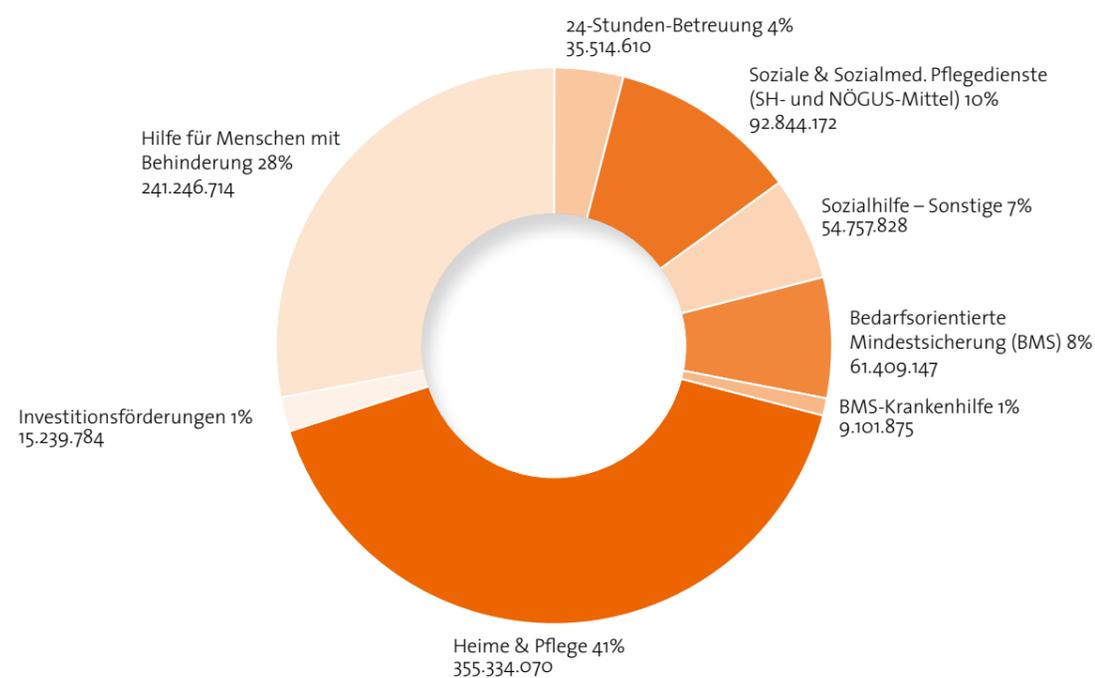
		Anteil
Heime und Pflege	363.060.678	40,5%
Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen	248.621.341	27,7%
Soziale und sozialmed. Pflegedienste (SH- und NÖGUS-Mittel)	90.951.486	10,1%
Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS)	74.191.102	8,3%
BMS-Krankenhilfe	10.030.079	1,1%
24-Stunden-Betreuung	38.481.951	4,3%
Sozialhilfe - Sonstige	60.903.245	6,8%
Investitionsförderungen	10.841.765	1,2%
Summe	897.081.647	100,0%

Quelle: Abteilung Soziales

Den größten Bereich der Ausgaben bilden mit knapp 55% der gesamten Kosten die „Hilfen für alte Menschen“. Dazu gehören die stationäre Pflege (Betreuung und Pflege in Landespflegeheimen und Pflegeheimen privater Träger), die ambulante Pflege (soziale und sozialmedizinische Dienste) sowie die 24-Stunden-Betreuung.

Einen weiteren großen Anteil nimmt die Hilfe für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen mit 28% ein. Die Ausgaben für die bedarfsorientierte Mindestsicherung (inklusive Umsatzsteuer und Leistungen im Rahmen der Ländervereinbarung sowie Krankenhilfe) beträgt dagegen nur rund 9%.

Rechnungsabschluss 2016 – Sozialhilfe-Brutto-Ausgaben:



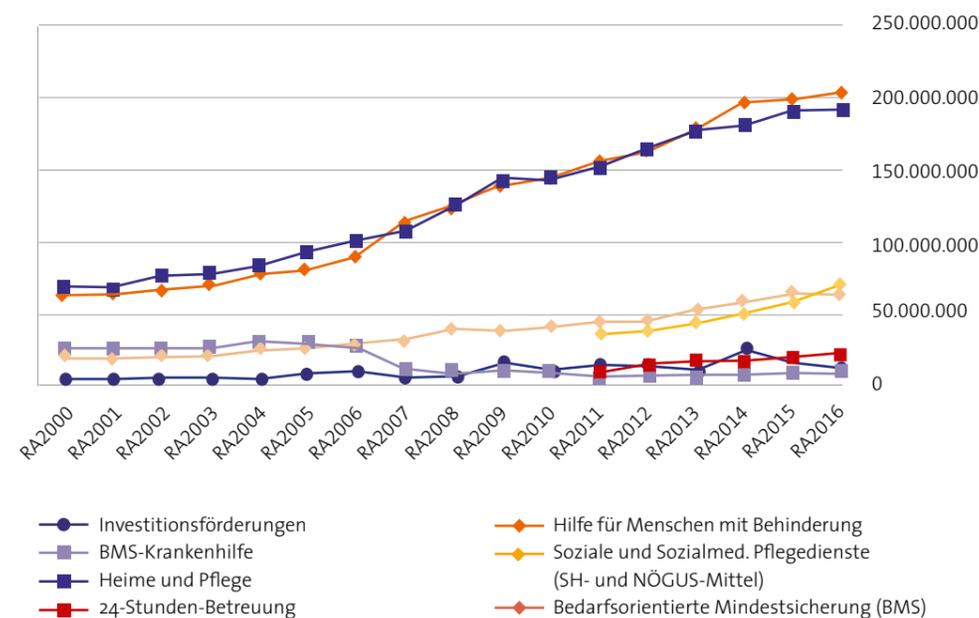
Quelle: Abteilung Soziales

Die vorstehenden Darstellungen geben die so genannten Bruttoausgaben wieder, d.h. sind rein ausgabenseitige Betrachtungen. Unter Berücksichtigung sämtlicher für Zwecke der Sozialhilfe zufließenden Einnahmen wird der tatsächliche Finanzierungsbedarf ermittelt.

Die größten Einnahmepositionen sind die Kostenbeiträge im stationären Bereich (Pensions- und Pflegegeld-Anspruchsübergänge der stationären Pflege und der Hilfe für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen). Weitere Einnahmen kommen aus dem Vermögen von Hilfeempfängern, aus dem Regress von Erben und GeschenknehmerInnen.

Rückersätze des Bundes für gezahlte Umsatzsteuern nach dem Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfen-Gesetz sowie Strafgeelder (wenn das jeweilige Materiegesetz keine spezielle Zweckwidmung vorsieht) werden ebenfalls für die Finanzierung herangezogen.

Hinsichtlich der auf diese Weise ermittelten Netto-Ausgaben ergibt sich folgende Entwicklung:



Quelle: Abteilung Soziales

Die größten Positionen bilden die Nettoausgaben im Bereich Hilfe für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen und im Bereich „Heime und Pflege“.

Im Bereich der Pflege spielt neben den üblichen Kostenfaktoren wie Personalkostensteigerung und Inflationsabgeltung die demographische Entwicklung eine zentrale Rolle (Quelle: Altersalmanach 2011 – Endbericht):

- Bis zum Jahr 2026 wird die Lebenserwartung bei den Frauen auf 85,9 Jahre (2010: 83 Jahre), die der Männer auf 81,3 Jahre (2010: 77,6 Jahre) ansteigen.
- Der Anteil der Hochaltrigen nimmt eklatant zu: Insgesamt lebten in NÖ 2010 79.717 Personen, die 80 Jahre und älter waren, 2026 werden es 115.814 Personen sein (Zuwachs von ca. 45%).

Diese Faktoren wirken nicht erst heute, sondern haben schon in den vergangenen Jahren die Entwicklung beeinflusst. In der stationären Pflege wurden 2016 mit Unterstützung der Sozialhilfe rund 9.300 Plätze finanziert.

Auch bei den sozialen Diensten steigt die Anzahl der betreuten Personen: Im Jahr 2005 wurden monatlich durchschnittlich ca.13.246 Menschen betreut, 2016 waren es 16.283.

Ähnlich stark sind die Platzzahlen in der Hilfe für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen gestiegen. Gab es im Jahr 2000 knapp unter 4.000 Betreuungsplätze, gab es 2016 bereits 8.839 bewilligte Plätze (Wohnen und Tagesbetreuung) – davon rund 7.630 Vertragsplätze.

Für die Zukunft sind folgende Umstände maßgeblich:

- Personalkostenerhöhungen und Inflation
- Ausbauplan für den stationären Bereich
- Ausbauplan für den ambulanten Bereich
- Angebote wie die geförderte Tages-, Kurzzeit- oder Übergangspflege, die 24-Stunden-Betreuung
- Erweiterung des Angebotes an Einrichtungen für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen

Finanzierung der Sozialhilfe-Ausgaben

Die Finanzierung der Sozialhilfe-Aufwendungen erfolgt in NÖ zu gleichen Teilen vom Land und den NÖ Gemeinden.

Die Gemeindebeiträge werden im Wege der so genannten „Sozialhilfe-Umlage“ vom Land durch Einbehalt anlässlich der Überweisung der Ertragsanteile eingehoben. Diese Sozialhilfe-Umlage wird errechnet, indem alle Ausgaben ermittelt und alle Einnahmen abgezogen werden. Der festgestellte „Nettoaufwand“ wird 50:50 zwischen Land und Gemeinden geteilt, die „direkten Gemeindebeiträge“ für die Bedarfsorientierte Mindestsicherung („Wohnsitzgemeindebeitrag“) werden abgezogen.

Der resultierende Betrag ist die Sozialhilfe-Umlage und wird auf die einzelnen Gemeinden entsprechend ihrer Finanzkraft verteilt, d.h. im Wesentlichen nach dem Steueraufkommen. Der Aufwand der Bedarfsorientierten Mindestsicherung wird jedoch nicht nach der Finanzkraft verteilt, sondern jede Gemeinde leistet 50% für Hilfeempfänger mit Hauptwohnsitz in ihrem Sprengel („Wohnsitzgemeindebeitrag“).

Folgende Sozialhilfe-Umlage wurde für 2016 errechnet:

Summe Ausgaben	897.077.942,28
Summe Einnahmen	405.930.940,51
Nettoaufwand	491.147.001,77
50% Gemeindebeitrag	245.573.500,89
abzüglich Wohnsitzgemeindebeitrag	-15.270.464,66
Sozialhilfe-Umlage (Gemeindebeitrag nach Finanzkraft)	230.303.036,23

3.2. Der Pflegefonds zur Sicherung der Pflegefinanzierung

Am 16. März 2011 kamen Bund und Länder überein, dass Länder, Städte und Gemeinden bei der Bewältigung der zu erwartenden Pflegedienstleistungen zusätzlich unterstützt werden und zu diesem Zweck ein Pflegefonds eingerichtet wird.

Mit 30. Juli 2011 ist das Pflegefondsgesetz (PFG BGBl. I Nr. 57/2011) in Kraft getreten und damit wurde der Pflegefonds eingerichtet und ein Zweckzuschuss an die Länder zur Sicherung und zum bedarfsgerechten Aus- und Aufbau des Betreuungs- und Pflegedienstleistungsangebotes für die Jahre 2011 bis 2014 gewährt.

Die Mittel für den Fonds werden zu 2/3 vom Bund und zu 1/3 von den Ländern, Städten und Gemeinden aufgebracht. Die Gesamthöhe für die Jahre 2011 bis 2014 belief sich auf 685 Millionen Euro, und zwar

- für das Jahr 2011 100 Millionen Euro,
- für das Jahr 2012 150 Millionen Euro
- für das Jahr 2013 200 Millionen Euro
- für das Jahr 2014 235 Millionen Euro

Die Verteilung des Zweckzuschusses auf die Länder erfolgt nach dem Anteil an der Gesamtbevölkerung. Der Pflegefonds wird vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verwaltet. Er besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit (= Verwaltungsfonds).

Unterstützt werden durch die Zweckzuschüsse Sicherungs-, Aus- und Aufbaumaßnahmen zum laufenden Betrieb in folgenden Bereichen der Langzeitpflege:

1. mobile Betreuungs- und Pflegedienste
2. teilstationäre Betreuungs- und Pflegedienste
3. stationäre Betreuungs- und Pflegedienste
4. Kurzzeitpflege in stationären Einrichtungen
5. alternative Wohnformen
6. Case- und Caremanagement

Mit 6. August 2013 ist eine Novelle des Gesetzes in Kraft getreten (BGBl. I Nr.173/2013) und wurde die Verlängerung des Pflegefonds für die Jahre 2015 und 2016 beschlossen. Die Dotierung wurde mit 300 Millionen Euro für das Jahr 2015 und 350 Millionen Euro für das Jahr 2016 festgelegt. Niederösterreich erhielt für 2016 einen Zuschuss aus dem Pflegefonds in der Höhe von € 66.776.042,78. Die Sicherungs-, Aus- und Aufbaumaßnahmen zum laufenden Betrieb wurden um die Leistung der mobilen Hospiz- und Palliativteams erweitert.

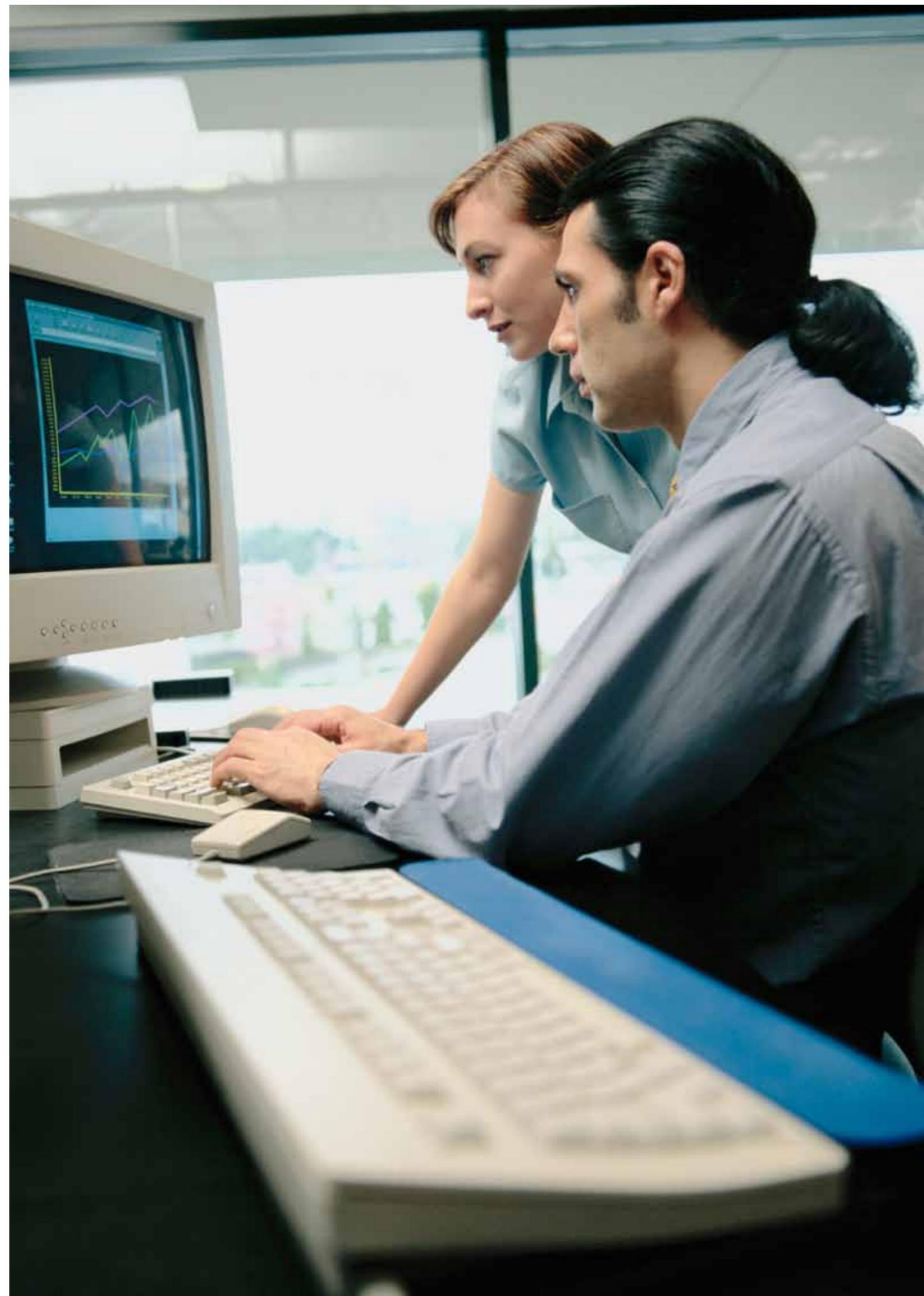
Den Finanzausgleichsverhandlungen zwischen Bund, Ländern, Städten und Gemeinden folgt mit 1.1.2017 eine Novelle des Pflegefondsgesetzes mit weitreichenden Änderungen. Die Dotierung des Pflegefonds wurde bis 2021 festgelegt, wobei die Dotierung ab 2018 jährlich um ca. 4,5% steigt. Insgesamt werden den Ländern bis 2021 rd. 1,9 Mrd. Euro Zweckzuschuss gewährt und zwar für das Jahr 2017 350 Millionen Euro, für das Jahr 2018 366 Millionen Euro, für das Jahr 2019 382 Millionen Euro, für das Jahr 2020 399 Millionen Euro und für das Jahr 2021 417 Millionen Euro.

Gleichzeitig wurde jedoch auch ein Ausgabenpfad festgelegt, der einen Höchstwert für die jährlichen Steigerungen der Bruttoausgaben (Valorisierung und Ausbau) mit 4,6% begrenzt. Neben der Ausweitung der abrechenbaren Leistungen um die mehrstündige Alltagsbegleitung und Entlastungsdienste, wurden auch Vorgaben zur Harmonisierung des Dienstleistungsangebotes verankert.

Für die Erweiterung der Angebote der Hospiz- und Palliativbetreuung wurden zusätzlich 18 Euro Millionen zur Verfügung gestellt. Die Mittel hierfür werden zu je einem Drittel vom Bund, von den Trägern der Sozialversicherungen und den Ländern aufgebracht. 2017 soll die dafür notwendige Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen werden.

Des Weiteren wurde die Statistik Austria vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz beauftragt, eine österreichweite Pflegedienstleistungsstatistik zu erstellen. Die Erhebungsmerkmale der Pflegedienstleistungsstatistik wurden in einer vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen erlassenen Verordnung definiert. Die Länder hatten dabei ein Anhörungsrecht. Die vollständige Datenerhebung ist Voraussetzung für die Auszahlung der Mittel aus dem Pflegefonds. Infolge der Novellen zum Pflegefondsgesetz wurde auch die Pflegedienstleistungsstatistikverordnung entsprechend angepasst.

Die Daten entsprechend der Pflegedienstleistungsstatistik wurden im September 2012 über ein Portal der Statistik Austria erhoben. Die Ergebnisse der Erhebung 2016 (Berichtsjahr 2015) sind auf der Homepage der Statistik Austria abrufbar. Der Ländervergleich ist aufgrund der unterschiedlichen Qualität der Daten derzeit nur eingeschränkt möglich, die Verbesserung der Datenqualität ist ein Anliegen von Bund und Ländern.





4. Bedarforientierte Mindestsicherung (BMS)

4.1. BMS zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes und Wohnbedarfes

Die Bedarforientierte Mindestsicherung leistet seit 2010, als Weiterentwicklung der Sozialhilfesysteme der Länder, einen wesentlichen Beitrag zur Armutsvermeidung in Österreich.

Im Rahmen einer Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern wurden die Eckpunkte einer Bedarforientierten Mindestsicherung festgehalten und Niederösterreich hat als eines der ersten Bundesländer die Bedarforientierte Mindestsicherung mit 1. September 2010 eingeführt. Die gesetzlichen Grundlagen für die Bedarforientierte Mindestsicherung bilden das NÖ Mindestsicherungsgesetz (NÖ MSG), die NÖ Mindeststandardverordnung (NÖ MSV) und die Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln.

Die Bedarforientierte Mindestsicherung ist als Unterstützung für Menschen zu verstehen, die in eine finanzielle Notlage geraten sind und ihren Lebensunterhalt mit eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen) nicht mehr abdecken können. Die BMS ist eine sozialhilferechtliche Leistung des Landes Niederösterreich, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

Grundsätzlich können nur jene Personen eine Leistung der Bedarforientierten Mindestsicherung erhalten, die

- ihren eigenen Lebensbedarf bzw. den Bedarf ihrer Angehörigen nicht ausreichend decken können und mit ihren Einkünften unter den Mindeststandards der BMS liegen,
- ihren Hauptwohnsitz/Aufenthalt in Niederösterreich haben und zum dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind (z.B. österreichische StaatsbürgerInnen, unter bestimmten Voraussetzungen EWR-BürgerInnen, Fremde mit einem „Daueraufenthalt – EU“) sowie
- dem AMS zur Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen und sich um einen Arbeitsplatz bemühen (gilt grundsätzlich auch für Angehörige im erwerbsfähigen Alter).

Die BMS umfasst Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes.

Leistungen der BMS werden grundsätzlich durch einmalige oder laufende Geldleistungen und ausnahmsweise durch Sachleistungen oder in Form von stationärer Hilfe erbracht.

Mit einer pauschalierten Leistung (= Mindeststandard) sollen insbesondere die regelmäßigen Aufwendungen für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und Strom, aber auch Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse abgedeckt werden. Die Mindeststandards beinhalten jedoch auch einen Anteil von bis zu 25% zur Finanzierung des angemessenen Wohnbedarfes (bei Mietwohnungen). Bei Eigenheimbesitzern beträgt der Anteil bis zu 12,5% des Mindeststandards. Besteht kein oder ein geringerer Aufwand zur Deckung des Wohnbedarfes oder ist dieser Aufwand anderweitig gedeckt, sind die jeweiligen Mindeststandards um diese Anteile entsprechend zu reduzieren.

Die NÖ Landesregierung legt jährlich durch Verordnung Mindeststandards für verschiedene Personengruppen analog zu den Ausgleichszulagenrichtsätzen nach dem ASVG für Mindestpensionisten fest. Im Berichtszeitraum waren folgende Mindeststandards zur Sicherung des Lebensunterhaltes pro Monat gültig:

BMS-Mindeststandards pro Monat im Jahr 2016:

Alleinstehende und AlleinerzieherInnen	€ 837,75*
für (Ehe)Paare *	€ 1256,64*
für jede weitere erwachsene UND unterhaltsberechtigzte Person	€ 418,88*
für Personen in einer Wohngemeinschaft ohne gegenseitige Unterhaltsansprüche	€ 628,32*
für minderjährige Kinder mit Anspruch auf Familienbeihilfe	€ 192,68*

Quelle: Abteilung Soziales

*Diese Mindeststandards beinhalten einen Anteil von bis zu 25% zur Finanzierung des angemessenen Wohnbedarfes (bei Mietwohnungen).

Die BMS wird grundsätzlich befristet gewährt und 12-mal jährlich im Nachhinein ausbezahlt.

Die BMS ist kein bedingungsloses Grundeinkommen. Anspruch auf Leistungen der BMS besteht nur für jene Menschen, deren Lebensbedarf weder durch den Einsatz der eigenen Kräfte (Einsatz der Arbeitskraft, Einsatz von Einkommen und Vermögen) noch aufgrund eines sozialversicherungsrechtlichen oder sonstigen vorrangigen Leistungsanspruches gesichert werden kann (Prinzip der Subsidiarität).

Arbeitsfähige BMS-BezieherInnen müssen bereit sein, ihre Arbeitskraft einzusetzen (es gelten die Kriterien des Arbeitslosenversicherungsgesetzes). Ausnahmen bestehen unter bestimmten Voraussetzungen z.B. für Personen, die das ASVG-Regelpensionsalter erreicht haben oder für Personen mit Betreuungspflichten gegenüber pflegebedürftigen Angehörigen oder Kindern, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die keine geeignete Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung steht.

Eigenes Vermögen und Einkommen müssen bis auf wenige Ausnahmen eingesetzt werden, bevor eine BMS-Leistung in Anspruch genommen werden kann.

So müssen z.B. Häuser und Eigentumswohnungen für den eigenen Wohnbedarf, berufs- oder behinderungsbedingt benötigte Kraftfahrzeuge oder Ersparnisse bis zu einem Freibetrag von € 4.188,75 (Wert für 2016) grundsätzlich nicht verwertet werden, bevor eine BMS gewährt werden kann. Wird die BMS-Leistung länger als 6 Monate bezogen, kann die Bezirksverwaltungsbehörde die offenen Kosten grundbücherlich sicherstellen.

Bei der Ermittlung der tatsächlichen BMS-Leistungshöhe werden auch die Einkünfte sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse des im gemeinsamen Haushalt lebenden Partners (Ehepartner/in, Lebensgefährten/in) oder einer sonst unterhaltsverpflichteten Person berücksichtigt.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die BezieherInnen von BMS-Geldleistungen im Berichtszeitraum:

BezieherInnen von BMS-Geldleistungen im Jahr 2016						
Bezirksverwaltungs- behörde	Bedarfs- gemein- schaften	Personen				Aufwand in €
		Männer	Frauen	Kinder	Gesamt	
Amstetten	1.056	561	734	556	1.851	€ 5.300.285,40
Baden	1.460	897	982	830	2.709	€ 5.904.019,87
Bruck/Leitha	306	181	194	181	556	€ 1.144.859,54
Gänserndorf	737	435	605	659	1.699	€ 2.726.734,92
Gmünd	588	368	379	376	1.123	€ 2.864.249,29
Hollabrunn	399	192	334	282	808	€ 1.591.299,69
Horn	363	251	241	209	701	€ 1.552.033,33
Korneuburg	663	387	461	380	1.228	€ 2.692.314,99
Krems	278	140	213	177	530	€ 1.113.895,34
Lilienfeld	284	148	203	199	550	€ 1.244.489,66
Melk	662	423	486	466	1.375	€ 2.565.984,71
Mistelbach	546	401	410	485	1.296	€ 2.384.141,41
Mödling	723	443	464	404	1.311	€ 2.794.856,49
Neunkirchen	1.161	847	930	874	2.651	€ 4.735.122,87
Scheibbs	223	117	144	122	383	€ 891.701,71
St. Pölten	692	408	491	502	1.401	€ 3.027.954,31
Tulln	458	229	268	132	629	€ 1.774.166,72
Waidhofen/Thaya	201	132	165	190	487	€ 805.974,80
Wr. Neustadt	469	272	347	262	881	€ 1.864.175,92
Wien-Umgebung	1.007	585	727	525	1.837	€ 4.754.260,28
Zwettl	186	130	161	156	447	€ 718.386,72
Mag. Krems	562	296	368	285	949	€ 2.327.026,05
Mag. St. Pölten	1.316	904	903	2.241	3.048	€ 7.338.308,27
Mag. Wr. Neustadt	1.118	672	790	1.010	2.472	€ 5.402.012,27
Mag. Waidhofen/Ybbs	118	71	90	103	264	€ 538.827,33
Gesamtergebnis	15.576	9.490	11.090	10.606	31.186	€ 68.057.081,89

Quelle: Abteilung Soziales

31.186 Personen bzw. 15.576 Bedarfsgemeinschaften bezogen im Jahr 2016 BMS-Geldleistungen. Insgesamt wurden dafür finanzielle Mittel in der Höhe von € 68.057.081,89 aufgewendet (die Abweichung zur Höhe der Aufwendungen im Rechnungsabschluss ergibt sich daraus, dass im Rechnungsabschluss weitere Aufwendungen – wie insbesondere solche aufgrund der Vereinbarung zwischen den Bundesländern über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe – erfasst werden).

Mit den Leistungen der BMS ist die Zielsetzung der (Wieder-)Eingliederung der LeistungsbezieherInnen in den Arbeitsmarkt verbunden. Um die Bedürfnisse und Chancen dieser Personengruppe am Arbeitsmarkt stärker zu erforschen, hat das BMASK Anfang 2012 und im Jahr 2014 die L&R Sozialforschung mit der Erstellung einer Studie beauftragt.

Im Jahr 2012 wurde die Studie mit dem Titel „Auswirkung der Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung auf die Wiedereingliederung der LeistungsbezieherInnen ins Erwerbsleben“ fertiggestellt.

Diese kann unter

 <http://www.lrsocialresearch.at/sozialforschung/archiv-de/559-Auswirkung+der+Einf%FChrung+der+Bedarfsorientierten+Mindestsicherung+auf+die+Wiedereingliederung+der+LeistungsbezieherInnen+ins+Erwerbsleben> kostenlos heruntergeladen werden.

2014 wurde die Studie mit dem Titel „3 Jahre Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) – Auswirkungen auf die Wiedereingliederung der Bezieher/-innen ins Erwerbsleben“ veröffentlicht.

Diese kann unter

 <http://www.lrsocialresearch.at/sozialforschung/archiv-de/5933+Jahre+Bedarfsorientierte+Mindestsicherung+%28BMS%29+%96+Auswirkungen+auf+die+Wiedereingliederung+der+BezieherInnen+ins+Erwerbsleben> kostenlos heruntergeladen werden.

Seit dem 1.1.2014 verfügen aufgrund einer Novelle des NÖ Mindestsicherungsgesetzes volljährige Menschen mit einem Anspruch auf Familienbeihilfe über mehr Geldmittel, da die bisherige Anrechnung des Grundbetrages der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages entfiel. Weiters wurde eine verbesserte Methode zur Berechnung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung entwickelt, die den Vollzug der BMS erleichtert und transparenter gestaltet.

Um die Transparenz der Berechnung und des Leistungsanspruches zu verbessern wurden die Bescheide, mit denen über die BMS entschieden wird, so gestaltet, dass auch in Mehrpersonenhaushalten jede Person erkennen kann, wieviel Mindestsicherung sie erhält.

Mit einer Novelle zum NÖ Mindestsicherungsgesetz wurde die Pflicht der Hilfe suchenden Person, alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, um die Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt, die Arbeitsfähigkeit oder die soziale Stabilisierung zu verbessern, verstärkt.

Die Hilfe suchende Person hat sohin, wenn dies notwendig ist, um ihre Chancen am Arbeitsmarkt zu verbessern, z.B. Deutschkurse zu besuchen oder sozialarbeiterische Beratung bzw. die Unterstützung der Schuldnerberatung in Anspruch zu nehmen. Parallel dazu können Hilfe suchenden Personen vom Land oder den Gemeinden gemeinnützige Hilfstätigkeiten angeboten werden.

Diese Verpflichtungen treten neben die bereits bestehende Pflicht zur Bereitschaft die eigene Arbeitskraft einzusetzen und an die Nichterfüllung sind dieselben Konsequenzen, wie bei mangelnder Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft, geknüpft. Die Mindestsicherung kann daher bei mangelnder Bereitschaft verwehrt, gekürzt oder eingestellt werden.

Darüber hinaus wurden subsidiär schutzberechtigte Personen vom Adressatenkreis der Mindestsicherung ausgenommen, da diese im Rahmen der Grundversorgung betreut werden.

2016 waren bereits die ersten Auswirkungen der Flüchtlingskrise deutlich zu erkennen (Anstieg der Zahl der BMS BezieherInnen um rund 4000 im Vergleich zum Vorjahr). Dadurch sind die Ausgaben für die bedarfsorientierte Mindestsicherung weiter stark gestiegen.

Dies und das ersatzlose Auslaufen der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Bundesländern über die bedarfsorientierte Mindestsicherung mit Ende des Jahres 2016, haben es erforderlich gemacht, das NÖ Mindestsicherungsgesetz nachhaltig anzupassen, um dem Erhalt und der langfristigen Absicherung des von der öffentlichen Hand finanzierten Sozialsystems Rechnung zu tragen.

So wurde mit der Novelle vom 17. November 2016 die „Deckelung der Mindeststandards“ – das ist die Summe der Mindeststandards aller Personen, die gemeinsam in einer Haushalts- oder Wohngemeinschaft leben – mit einem Betrag von € 1.500,- vorgesehen, da durch Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht Haushaltseinkommen geschaffen werden sollen, welche weit über dem mittleren Erwerbseinkommen liegen. Diese Deckelung trägt zudem auch dem Umstand Rechnung, dass Personen, welche in einer Haushalts- oder Wohngemeinschaft leben, geringere Lebenskosten aufgrund von Synergieeffekten haben.

Weiters wurde, im Sinne einer sozialen Gerechtigkeit, der Anspruch auf die volle Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung davon abhängig gemacht, ob die Hilfe suchende Person sich innerhalb der letzten 6 Jahre zumindest 5 Jahre in Österreich aufgehalten hat. Bis dahin sollen – um das System vor Überlastungen zu schützen – für diese Personen die Mindeststandards, welche sich an der Grundversorgung orientieren, gelten.

Gleichzeitig wurden für diesen Personenkreis Integrationsmaßnahmen vorgesehen (Werte- und Orientierungskurs, Erwerb von Deutschkenntnissen und Unterfertigung einer Integrationsvereinbarung), die sie maßgeblich bei der sozialen und beruflichen Integration unterstützen sollen.

Darüber hinaus wurde – in Analogie zum NÖ Sozialhilfegesetz 2000 – die sogenannte „Geschenknehmerhaftung“ in das NÖ MSG übernommen, um Vermögensübertragungen zu Lasten der Öffentlichen Hand im Interesse der Finanzierbarkeit aber auch vor allem der sozialen Gerechtigkeit nach Möglichkeit hintanzuhalten.

Ausblick 2017

2017 soll ein Bundesgesetz zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (Integrationsgesetz – IntG) erlassen werden. Darin sollen für Fremde im Wesentlichen jene Maßnahmen geregelt werden, deren Einhaltung für eine erfolgreiche Integration und ein friedliches Miteinander erforderlich sind. Dazu zählen etwa die Teilnahme an Werte- und Orientierungskursen, die positive Absolvierung

von Deutschkursen bis zu einem bestimmten Sprachniveau, sowie die Unterfertigung einer Integrationserklärung.

2017 soll weiters ein Bundesgesetz zur Arbeitsmarktintegration von arbeitsfähigen Asylberechtigten/-werberInnen sowie subsidiär Schutzberechtigten im Rahmen eines Integrationsjahres (Integrationsjahrgesetz – IJG) verabschiedet werden. Das beabsichtigte Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, den betroffenen Personen durch Maßnahmen, die den Erwerb von Sprachkenntnissen beschleunigen und die Chancen einer nachhaltigen Eingliederung in den Arbeitsmarkt verbessern, die gesellschaftliche Teilhabe und die wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit zu ermöglichen.

Aus diesen beiden Bundesgesetzen wird sich auch ein entsprechender Novellierungsbedarf des NÖ Mindestsicherungsgesetzes ergeben.

4.2. BMS bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung

Die Einbeziehung aller SozialhilfeempfängerInnen bzw. BezieherInnen der bedarfsorientierten Mindestsicherung ohne Krankenversicherungsschutz in die gesetzliche Krankenversicherung (E-Card: elektronischer Krankenschein für MindestsicherungsempfängerInnen) ab 1. September 2010 stellte und stellt einen zentralen Eckpunkt der BMS dar. Dadurch ist gewährleistet, dass alle Bezieher der bedarfsorientierten Mindestsicherung auch einen Anspruch auf eine gesetzliche Krankenversicherung haben. Durch die Einbeziehung von LeistungsbezieherInnen ohne Krankenversicherungsschutz in die gesetzliche Krankenversicherung auf Grundlage der Verordnung gemäß § 9 ASVG wird der uneingeschränkte Zugang zu medizinischen Leistungen gewährleistet. Damit gehören stigmatisierende Sozialhilfekrankenscheine der Vergangenheit an.

Alle BezieherInnen der bedarfsorientierten Mindestsicherung ohne Krankenversicherungsschutz werden zu jenem Tarif in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen, zu dem ASVG-Ausgleichszulagenbezieher in der Krankenversicherung versichert sind.

Im Berichtszeitraum 2016 wurden für 10.789 Bezieher der bedarfsorientierten Mindestsicherung Krankenversicherungsbeiträge geleistet.

4.3. Übernahme der Bestattungskosten

Die Übernahme der Bestattungskosten stellt mit Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung am 1. September 2010 eine Leistung derselben dar. Die Hilfe besteht in der Übernahme der erforderlichen Kosten für ein einfaches Begräbnis, soweit sie nicht aus dem Vermögen des Verstorbenen getragen werden oder andere Personen (Angehörige) oder Einrichtungen zur Tragung der Kosten verpflichtet sind. Diese Leistung wird für Personen, die zum Zeitpunkt des Ablebens einen Anspruch auf eine Leistung der BMS hatten oder gehabt hätten, im Rahmen des Privatrechts erbracht. Die Gesamtausgaben für Bestattungskosten betragen im Jahr 2016 € 46.662,68.

5. Pflege



5.1. Hilfe bei stationärer Pflege

Diese Hilfe umfasst die Kostentragung für alle stationären Betreuungs- und Pflegemaßnahmen für Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Beeinträchtigung der Sinne einen ständigen Betreuungs- und Pflegebedarf haben. Die stationäre Pflege erfolgt in Heimen des Landes oder in Vertragseinrichtungen (private Pflegeeinrichtungen). Das NÖ Sozialhilfegesetz unterscheidet zwischen Pflegeheimen (ab 13 Pflegebetten), Pflegeeinheiten (zwischen 5 und 12 Pflegebetten) und Pflegeplätzen (1 bis 4 Pflegebetten). Eine Pflege durch einen anerkannten sozialmedizinischen oder sozialen Betreuungsdienst, die das zeitliche Ausmaß einer stationären Pflege erreicht (ambulante Intensivpflege), ist rechtlich der stationären Pflege gleichgestellt.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Plätze in Landespflegeheimen und Vertragseinrichtungen in NÖ, welche für Personen mit Sozialhilfanspruch zur Verfügung stehen:

Jahr	NÖ LPH	Private Heime	Gesamt
Dezember 2006	5.725	2.123	7.848
Dezember 2007	5.730	2.185	7.915
Dezember 2008	5.734	2.647	8.381
Dezember 2009	5.857	2.657	8.514
Dezember 2010	5.643	2.889	8.532
Dezember 2011	5.673	3.056	8.729
Dezember 2012	5.759	3.097	8.856
Dezember 2013	5761	3.224	8.985
Dezember 2014	5.790	3.307	9.097
Dezember 2015	5.768	3.364	9.132
Dezember 2016	5.850	3.432	9.282

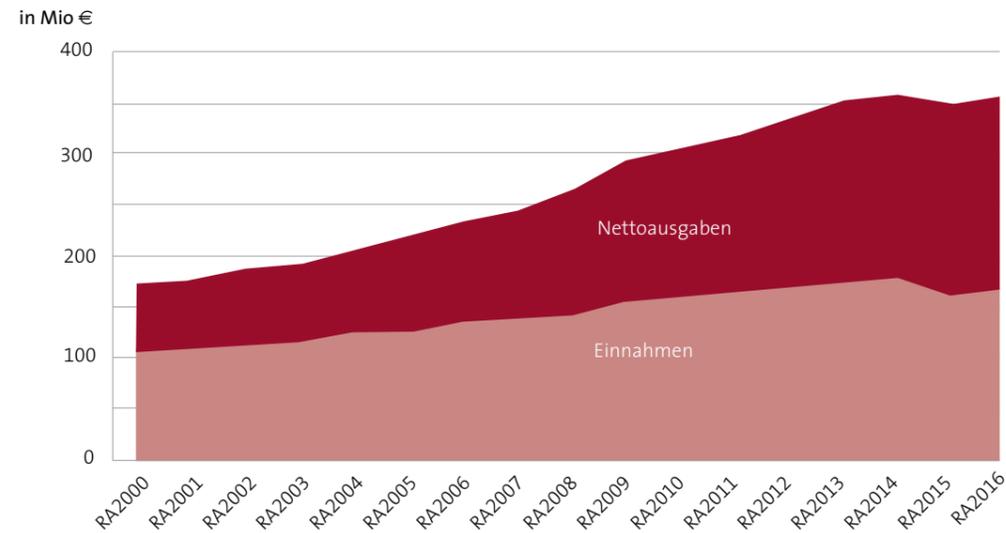
Quelle: Abteilung Soziales

Der Aufwand für betagte und pflegebedürftige Personen in Heimen hat sich in den letzten elf Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Ausgaben (€)
2006	€ 238.526.713,29
2007	€ 249.467.791,13
2008	€ 269.741.077,77
2009	€ 299.188.934,81
2010	€ 309.670.044,16
2011	€ 321.915.827,25
2012	€ 339.233.812,32
2013	€ 357.304.075,38
2014	€ 363.103.307,69
2015	€ 355.334.070,15
2016	€ 363.060.677,71

Quelle: Abteilung Soziales

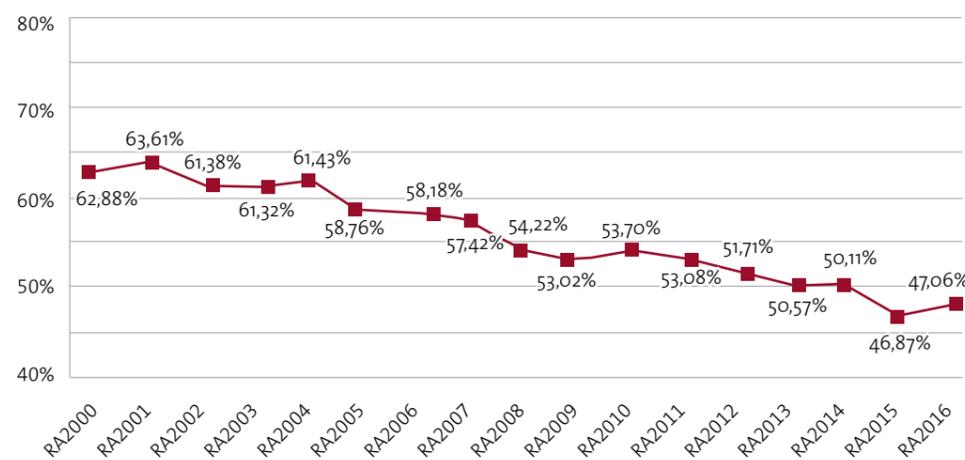
Im Jahr 2015 erfolgte eine Änderung der Verrechnung für Bewohner in Landespflegeheimen (direkte Verrechnung von Selbstzahlern zwischen Heim und Bewohner), womit die geringeren Ausgaben (aber auch geringere Einnahmen) im Jahr 2015 begründet sind.



Quelle: Abteilung Soziales

Der Deckungsgrad ist jener Anteil der Ausgaben in %, der durch Einnahmen (Pensionen, Pflegegeld, Kostenbeiträge, Regress, ...) bedeckt ist. Er wird auch durch die Tatsache beeinflusst, dass die Aufwendungen für Heimunterbringungen auf Grund der Erhöhungen der Verpflegskosten weiter steigen, die Einnahmen aber nicht in diesem Maß mitsteigen können, weil Pensionen und Pflegegeld nicht bzw. nur gering erhöht wurden. Dieser Deckungsgrad für sämtliche pflegerische Maßnahmen und alle Heime, in denen NiederösterreicherInnen betreut werden (ausgenommen soziale und sozialmedizinische Dienste), hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Heime und Pflege – Deckungsgrad:



Quelle: Abteilung Soziales

Auf Grund der Novelle des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 vom 13.12.2007, mit der das Land Niederösterreich ab 1.1.2008 auf den Regress von Eheleuten und Kindern von pflegebedürftigen Personen verzichtet hat, ist der Deckungsgrad noch stärker gefallen. 2010 konnte ein leichter Anstieg verzeichnet werden. Von 2015 auf 2016 war der Deckungsgrad in etwa gleichbleibend.

Plätze für pflegebedürftige Menschen bieten per Stichtag 31.12.2016 in Niederösterreich 48 NÖ Landespflegeheime und 62 private Pflegeeinrichtungen an. Von den privaten Pflegeeinrichtungen verfügen 54 über einen Vertrag mit dem Land NÖ.

5.1.1. NÖ Landespflegeheime

Mit Ende 2016 bieten die 48 NÖ Landespflegeheime 5.850 Pflegeplätze an. Die Leistungen werden von Mitarbeitern im Ausmaß von 3.819,5 Dienstposten (Vollzeitäquivalenten) erbracht, welche durch rund 1.800 Ehrenamtliche unterstützt werden.

Für den Betrieb der Heime standen im Voranschlag 2016 € 275.415.200 zur Verfügung wovon etwa 69,3% für Löhne und Gehälter der MitarbeiterInnen vorgesehen waren.

Auch im Jahr 2016 wurde in den NÖ Landespflegeheimen großes Augenmerk auf individuelle Betreuung und höchste Lebensqualität der BewohnerInnen gelegt. Daneben war die korrekte Begleitung der Angehörigen selbstverständlich.

2016 wurde die Umsetzung des gestarteten Innovationsprozesses in den NÖ Landespflegeheimen selbst weitergeführt. Dies geschieht im Wege eines durch die Heime selbstgesteuerten Lernprozesses zur weiteren Umsetzung des Grundprinzipienmodelles unter wissenschaftlicher Begleitung aller betroffenen MitarbeiterInnen durch das Institut für Pflegewissenschaft an der Universität Wien. Ziel ist es, eine neue „Soziale Architektur für NÖ“ umzusetzen.

Durch die Fertigstellung des Neubaus des Landespflegeheimes Wolkersdorf Anfang April 2016 konnten die HeimbewohnerInnen in das erste Heim übersiedeln, welches entsprechend den Ergebnissen des Innovationsprozesses errichtet wurde. Das Haus ist in Wohngruppen konzipiert und organisiert. Die Schaffung von baulichen Voraussetzungen für die Implementierung des Innovationskonzeptes in den Landespflegeheimen wird in den nächsten Jahren im Rahmen von Sanierungen von Heimen fortgesetzt.

Des Weiteren wurde Ende 2016 das zweite Traineeprogramm zur gezielten Ausbildung von Führungskräften durch Auswahl der geeigneten KandidatInnen begonnen. Die Trainees haben dabei eine rund zweijährige Ausbildung durchlaufen. Sie lernten alle Fachbereiche in zumindest zwei Ausbildungsheimen kennen, verbrachten Praxistage in zentralen Dienststellen (z. B. Sozialabteilungen an den Bezirksverwaltungsbehörden, Dienststellen des Landes, u.ä.) und erfuhren Wissenswertes über wichtige externe und zentrale Schnittstellen und Stakeholder.

Öffentlichkeitsarbeit

Zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit wird von der Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime koordiniert und umgesetzt. So werden z.B. Inserate in Tages- und Wochenzeitungen geschaltet bzw. fachspezifischen Sonderbeilagen von Zeitungen und Wochenblättern organisiert. Wichtig ist es, das Erscheinungsbild der Landesheime in der Öffentlichkeit, insbesondere in den Bereichen der Philosophie der Häuser, dem Leistungsangebot und der Arbeitsweisen, einheitlich darzustellen. Ergänzt werden diese überregionalen Aktivitäten durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit vor Ort, um das regionale Bewusstsein der Bevölkerung für das „eigene Pflegeheim in der Region“ zu schärfen.

Zielvereinbarungen und Balanced Scorecard

Die Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime arbeitet bereits seit einigen Jahren mit der Balanced Scorecard als zentrales Steuerinstrument. So wurden auch 2016 individuelle (budgetäre) Jahresziele mit jedem Landespflegeheim vereinbart. Nach einigen Jahren mit deutlichen Abgängen werden seit 2014 neutrale Ergebnisse erwirtschaftet.

Bauangelegenheiten

Die Umsetzung der vom NÖ Landtag am 30.3.2006, am 26.2.2009 und am 23.2.2012 genehmigten (geänderten) Ausbau- und Investitionsprogramme der Landespflegeheime für die Jahre 2002 bis 2006 mit Kosten von € 114.856.561,- exkl. USt., 2006 bis 2011 mit Kosten von € 155.439.137,- exkl. USt. und 2012 bis 2018 mit Kosten von € 198.865.000,- exkl. USt. ist voll im Laufen.

- Laufende Sicherstellung eines den aktuellen Qualitätskriterien entsprechenden baulichen Standards in allen 48 Heimen, um sowohl MitarbeiterInnen als auch für die BewohnerInnen eine qualitätsvolle Betreuung gewährleisten zu können.
- Grundlage dazu: Artikel 15a Vereinbarung 1993

Schwerpunkte 2016

In Bau/Fertigstellung

- **Baden:** 2015 Mängelbehebung im Haustechnikbereich innerhalb der Gewährleistung.
- **Litschau:** Sanierung des Wasserschadens im Erdgeschoß. Beginn Sommer 2014, Fertigstellung Frühjahr 2015. Die Endabrechnung beträgt € 1.050.000,-.
- **Mauer:** Errichtung des Hauses 42 als Ersatz für die Häuser 10 und 16 für die Betreuung psychisch Kranker, Kosten ca. € 10.800.000,- exkl. USt. Baubeginn Frühjahr 2014, Fertigstellung Sommer 2015.
- **Mödling:** Ab Frühjahr 2014 Umbau und Sanierung P1, P5, P6 (Altbau) mit Kosten von ca. € 4.100.000,- exkl. USt., Fertigstellung Sommer 2015, Restarbeiten 2016.
- **Türnitz:** Zu- und Umbau € 11.400.000,-. Baubeginn Frühjahr 2015, Fertigstellung 2017.
- **Wolkersdorf:** Neubau für 108 Langzeitpflegebetten, € 16.900.000,-. Baubeginn Frühjahr 2014, Fertigstellung Frühjahr 2016.

Bauvorhaben in Planung

- **Himberg:** Neu- und Umbau. 2016 Projektentwicklung. Projektkosten: € 23.000.000,- exkl. USt. (Pb. 1.1.2011). Geplanter Baubeginn Frühjahr 2019, Fertigstellung Frühjahr 2022. Nach Fertigstellung stehen 150 Pflege- und Betreuungsplätze zur Verfügung.
- **Hainfeld:** Zu- und Umbau mit Projektkosten in der Höhe von € 15.750.000,- Projektentwicklung 2015 für 115 Langzeitpflegeplätze. Baubeginn Frühjahr 2017, die Gesamtfertigstellung ist für das Frühjahr 2019 geplant.
- **Korneuburg:** Neubau eines gemeinsamen Generationencampus für das Landespflegeheim und das Sozialpädagogische Betreuungszentrum mit gemeinsamen Projektkosten in der Höhe von € 48.400.000,-. Der Baubeginn ist derzeit für September 2018 geplant, die Inbetriebnahme soll im Oktober 2020 erfolgen.
- **Pottendorf:** Umbau und Sanierung; Implementierung Wohngruppenkonzept mit Projektkosten in der Höhe von € 2.992.500,-. Baubeginn Herbst 2017, Fertigstellung Anfang 2019.
- **Tulln:** Umbau und Sanierung, Projektkosten in der Höhe von € 6.000.000,- Baubeginn Herbst 2017, Fertigstellung Anfang 2019.
- **Mauer:** Projektentwicklung für den Neubau Haus 46, Generalsanierung Pav.19 (Haus 48).

Kleinprojekte

- Div. erforderliche, unvorhergesehene Sanierungsmaßnahmen in diversen Heimen (ca. € 5.000.000,-)

Die BürgerInnen erhalten alle wichtigen Informationen über eine zentrale Homepage aller NÖ Landesheime:

www.noelandesheime.at



Von dieser zentralen Portalseite kann man auf die in Struktur und Design einheitliche, aber funktionell und inhaltlich eigenständige und individuelle Homepage des gewünschten Landespflegeheimes wechseln.

Eine Liste der NÖ Landespflegeheime findet sich im Anhang.

5.1.2. Private Pflegeheime

Menschen, für die eine Betreuung zu Hause nicht oder nicht mehr möglich ist und welche einen ständigen Betreuungs- und Pflegebedarf aufweisen, erhalten eine fachlich hochwertige Betreuung und Pflege in NÖ Landespflegeheimen und in Heimen privater Rechtsträger.

Zur Feststellung des künftigen Bedarfes an Pflegeplätzen wird der in Kapitel 2 beschriebene Altersalmanach als Entscheidungsgrundlage herangezogen. Dieser wird regelmäßig vom Zentrum für Soziales und Generationen erstellt und enthält unter anderem eine bezirkswise Prognoserechnung über den zukünftigen Bedarf an Pflegebetten.

In Regionen, in welchen der Bedarf an Pflegeplätzen für die nächsten Jahre noch nicht gedeckt ist, werden mit privaten Anbietern Verträge über Kontingente zur Übernahme der Kosten für die Pflege und Betreuung von HeimbewohnerInnen abgeschlossen.

Grundlage für den Vertragsabschluss ist eine rechtskräftige Betriebsbewilligung. Die Bewilligung privater Pflegeheime erfolgt durch die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht (GS4).

Besteht ein Vertrag mit dem Land NÖ, so ist eine Förderung für die Errichtung oder die (bauliche) Sanierung stationärer Pflegeplätze durch den „Fonds zur Förderung von Einrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen sowie für pflegebedürftige Menschen“ möglich. Der Antrag auf Zuerkennung dieses Zuschusses ist beim Fonds zu stellen. Die Förderungen werden nach Maßgabe der vorhandenen Mittel ausbezahlt.

Die erforderliche Personalausstattung ergibt sich aus der NÖ-Pflegeheimverordnung und der darauf aufbauenden Personalbedarfsberechnung für NÖ Pflegeheime. Dabei ergibt sich der Personalbedarf aus einem strukturbezogenen und einem leistungsabhängigen, vom Pflegebedarf der Bewohner abgeleiteten Anteil.

Im NÖ Sozialhilfegesetz 2000 erfolgt im § 12 die Regelung der „Hilfe bei stationärer Pflege“. Diese Leistung gehört zu den Maßnahmen der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs (Abschnitt 2 des NÖ SHG) und umfasst die Kostenübernahme für die stationäre Pflege in einem Heim.

Mit dem Erlass „Leitfaden für die Aufnahme in Landespflegeheime oder Heime privater Rechtsträger in Niederösterreich“ wurden eine einheitliche Praxis sichergestellt und Regelungen getroffen, unter welchen Voraussetzungen die Aufnahme von pflegebedürftigen Menschen in Landespflegeheime oder Heime privater Rechtsträger in Niederösterreich erfolgen kann. Ebenso wurden die in diesem Zusammenhang bestehenden Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörden und deren Zuständigkeiten klar formuliert. Um sicherzustellen, dass akut pflegebedürftige Personen auch tatsächlich umgehend einen Heimplatz erhalten, wurden Vorgaben für Dringlichkeitsstufen festgelegt.

Eine IT-unterstützte Vormerkliste stellt sicher, dass tagesaktuell eine Abfrage über die tatsächlichen Vormerkungen von Heimaufnahmeanträgen erfolgen kann. Der Leitfaden zur Heimaufnahme beschreibt die Voraussetzungen für eine Aufnahme in ein Pflegeheim und betrifft Personen, deren Kosten teilweise durch die Sozialhilfe NÖ getragen werden.

In NÖ Landespflegeheimen und Vertragsheimen werden in der Regel nur Personen aufgenommen, welche die Voraussetzungen für eine Kostenübernahme nach § 12 NÖ SHG erfüllen, das 60. Lebensjahr überschritten und einen Pflegebedarf zumindest entsprechend der Pflegegeldstufe 4 haben. Bei niedrigeren Pflegegeldstufen erfolgt eine Bedarfsprüfung durch die Bezirksverwaltungsbehörde, um abzuklären, ob eine Betreuung zu Hause mit Hilfe der mobilen Dienste möglich wäre. In begründeten Fällen (Demenz, soziale Indikation) und im Rahmen von Sonderformen der Pflege (Hospiz, Intensivpflege/Wachkoma, psychiatrische Pflege und Betreuung) können auch jüngere Personen bzw. Personen mit niedrigeren Pflegegeldstufen aufgenommen werden.

In Vertragsheimen dürfen im Rahmen des Vertragskontingents nur Personen aufgenommen werden, deren Aufenthaltskosten teilweise von der Sozialhilfe getragen werden.

Der Leitfaden zur Heimaufnahme sieht die Einhebung eines Selbstbehaltes für Einzelzimmer vor. Ist jedoch eine Unterbringung im Einzelzimmer aus medizinischen Gründen (z.B. Keimträger oder massive Verhaltensauffälligkeiten) nachweislich unvermeidbar, so kann der Selbstbehalt vom Einzelzimmerzuschlag von der Sozialhilfe übernommen werden.

Die privaten Pflegeheime arbeiten nach unterschiedlichen Pflege- und Betreuungskonzepten mit dem Ziel, die Menschen umfassend und ganzheitlich zu betreuen und zu pflegen. Die Herausforderung der Zukunft wird für die privaten Pflegeheime darin liegen, die Balance zwischen den finanziellen Rahmenbedingungen und der Pflegequalität zu halten.

Eine Liste der privaten Heime findet sich im Anhang.

5.2. Weitere Angebote

5.2.1. Tagespflege

Bei der Tagespflege handelt es sich um teilstationäre Betreuung und Pflege während des Tages für pflegebedürftige Menschen mit altersbedingten Beschwerden oder beaufsichtigungsnotwendiger Betreuung.

Tagespflege kann von allen NÖ Pflegeheimen und Tagesstätten für ältere Menschen angeboten werden. Der Tagespflegegast hat für die Tagespflege ein Entgelt in Höhe des von der NÖ Landesregierung für die Tagespflege festgelegten Tarifs von € 55,32 (2016) pro Tag zu leisten.

Das Land NÖ gewährt für Personen mit Hauptwohnsitz in NÖ und Bezug von Pflegegeld im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung einen Zuschuss zu den Kosten der Tagespflege. Der Antrag auf Zuschuss zur Tagespflege ist gemeinsam mit dem Antrag auf Aufnahme in die Tagespflege mit den geforderten Unterlagen beim Anbieter der Tagespflege vorzulegen. Dieser leitet den Antrag an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiter und berücksichtigt den Zuschuss bereits bei der Rechnungslegung an den Tagespflegegast.

Die Tagespflege wird bereits von allen Landespflegeheimen und vielen Vertragsheimen angeboten. Die pflegebedürftigen Personen werden als „Tagesgäste“ in den Heimen betreut. Neben den NÖ Landespflegeheimen und Vertragsheimen bieten noch folgende private Rechtsträger Tagespflege an:

Tagesstätten privater Träger in NÖ		
Träger/Einrichtung	Standort	Plätze
NÖ Volkshilfe/Service Mensch GmbH, Tagesstätte für Senioren	3133 Traismauer	14 Plätze
NÖ Volkshilfe/Service Mensch GmbH, Seniorentageszentrum mit integr. Kurzzeitpflege	2351 Wr. Neudorf	14 Plätze
Caritas Wien/Tagesstätte für Senioren	3400 Klosterneuburg	5 Plätze
Seniorenzentrum Stadt Haag Finanzierungs- und Errichtungs GmbH, Geriatrisches Tagespflegezentrum	3350 Haag	20 Plätze
Verein Seniorentageszentrum St. Georgen am Ybbsfelde, Tagesstätte für Senioren	3304 St. Georgen am Ybbsfelde	15 Plätze
Stadtgemeinde Stockerau, Seniorentageszentrum	2000 Stockerau	14 Plätze
Stadtgemeinde Schwechat, Seniorentageszentrum	2320 Schwechat	22 Plätze

Quelle: Abteilung Soziales

5.2.2. Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflege will pflegende Angehörige entlasten, im Krankheitsfall „aus-helfen“ oder auch Urlaub von der Pflege ermöglichen. Kurzzeitpflege kann in allen NÖ Pflegeeinrichtungen (NÖ Pflegeheime, Einrichtungen zur Kurzzeitpflege, Pflegeeinheiten, Pflegeplätze) angeboten werden.

Die Kosten der Kurzzeitpflege orientieren sich an den von der NÖ Landesregierung für die Landespflegeheime festgelegten Tarifen. Die Höhe des Tarifs ist abhängig von der PflegegeldEinstufung und liegt zwischen € 78,11 und € 166,83 (2016) pro Tag. Das Land NÖ gewährt für Personen mit Hauptwohnsitz in NÖ und Bezug von Pflegegeld im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung für bis zu 6 Wochen im Jahr einen Zuschuss zur Kurzzeitpflege. Der Antrag auf Zuschuss zur Kurzzeitpflege ist gemeinsam mit dem Antrag auf Aufnahme in die Kurzzeitpflege mit den geforderten Unterlagen beim Anbieter der Kurzzeitpflege vorzulegen. Dieser leitet den Antrag an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiter und berücksichtigt den Zuschuss bereits bei der Rechnungslegung an den Kurzzeitpflegegast.

5.2.3. Übergangspflege

Übergangspflege ist die Pflege für Menschen, die vom Krankenhaus kommend ein Heim als Überbrückung benötigen, bis sie wieder zu Hause (mit oder ohne Betreuung) leben können. Die Übergangspflege ist eine rehabilitative Pflege und Betreuung im Ausmaß von bis zu 12 Wochen pro Jahr. Physio- und Ergotherapie sind ein zentraler Bestandteil der Übergangspflege.

Seit dem Jahr 2011 wird Übergangspflege auch in eigenen Übergangspflegezentren angeboten, für die eigene Qualitätskriterien und ein eigener Fördertarif festgelegt wurden.

	Plätze
Waldviertel	32 Plätze
Haus der Barmherzigkeit Horn	8 Plätze
LPH Waidhofen/Thaya	8 Plätze
LPH Eggenburg	8 Plätze
LPH Zwettl	8 Plätze
Weinviertel	52 Plätze
LPH Mistelbach	16 Plätze
LPH Gänserndorf	12 Plätze
LPH Hollabrunn	8 Plätze
LPH Stockerau	8 Plätze
LPH Korneuburg	8 Plätze
Gesamt	320 Plätze

Mostviertel	48 Plätze
LPH Amstetten	8 Plätze
LPH Melk	16 Plätze
LPH Scheibbs	16 Plätze
LPH Waidhofen/Ybbs	8 Plätze
NÖ Mitte	88 Plätze
LPH Tulln	24 Plätze
SeneCura Krems	16 Plätze
LPH Klosterneuburg	8 Plätze
LPH St. Pölten	16 Plätze
Haus Elisabeth St. Pölten	12 Plätze
Heim St. Luise Maria Anzbach	12 Plätze
Industrieviertel	100 Plätze
LPH Baden	28 Plätze
LPH Mödling	24 Plätze
LPH Wr. Neustadt	24 Plätze
LPH Neunkirchen	16 Plätze
LPH Hainburg	8 Plätze
Gesamt	320 Plätze

Jedoch können auch alle NÖ Pflegeeinrichtungen, welche über eine Bewilligung gemäß § 49 NÖ SHG verfügen, angeboten werden, sofern diese die dafür notwendigen Qualitätskriterien erfüllen.

Die Kosten der Übergangspflege orientieren sich an dem von der NÖ Landesregierung für die Landespflegeheime festgelegten Tarif von € 145,12 (2016) am Tag in Übergangspflegezentren bzw. von € 96,58 (2016) am Tag in sonstigen NÖ Pflegeeinrichtungen. Der Kostenbeitrag der Hilfesuchenden errechnet sich analog zur Kurzzeitpflege. Ebenso erfolgt die Förderabwicklung analog zur Kurzzeitpflege.

5.2.4. 24-Stunden-Betreuung

Um betreuungs- und pflegebedürftigen Menschen und deren Angehörigen eine legale Betreuung rund um die Uhr in den eigenen vier Wänden zu ermöglichen, wurden Modelle zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung seitens des Bundes und des Landes Niederösterreich geschaffen.

Basis dieser Fördermodelle ist das Hausbetreuungsgesetz (HBEG) des Bundes, in welchem die Betreuung von Personen in privaten Haushalten geregelt und legale vertragliche Betreuungsverhältnisse unter Zugrundelegung eines eigenen Betreuungsbegriffes ermöglicht werden.

Voraussetzung für ein Betreuungsverhältnis nach dem Hausbetreuungsgesetz ist ein Pflegegeldbezug zumindest der Pflegegeldstufe 3. Betreuer im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes dürfen Hilfestellungen in der Haushalts- und Lebensführung leisten. Pflegerische und ärztliche Tätigkeiten dürfen nur vorgenommen werden, wenn diese von diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegefachkräften oder ÄrztInnen direkt und nachweislich an die Betreuungsperson übertragen wurden.

Die Betreuung nach dem Hausbetreuungsgesetz kann durch unselbständige ArbeitnehmerInnen oder durch selbständige PersonenbetreuerInnen erfolgen. Betreuungskräfte müssen bei einer Rund-um-die-Uhr-Betreuung bei der Gemeinde bzw. beim Magistrat ihren Wohnsitz im Haushalt der betreuten Person angemeldet haben. Unselbständige ArbeitnehmerInnen schließen mit der betreuten Person bzw. deren Angehörigen einen Arbeitsvertrag ab und werden von dieser/n bei der Gebietskrankenkasse angemeldet. Wer als selbständige PersonenbetreuerIn tätig sein will, muss bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde das Gewerbe des Personenbetreuers anmelden. Im Zuge der Gewerbeanmeldung erfolgt auch eine Meldung an die Sozialversicherung und an das zuständige Finanzamt. Bevor die Gewerbeanmeldung durchgeführt wird, hat eine Vorsprache bei der zuständigen Wirtschaftskammer zu erfolgen, bei welcher auch die Neugründerförderung beantragt werden kann.

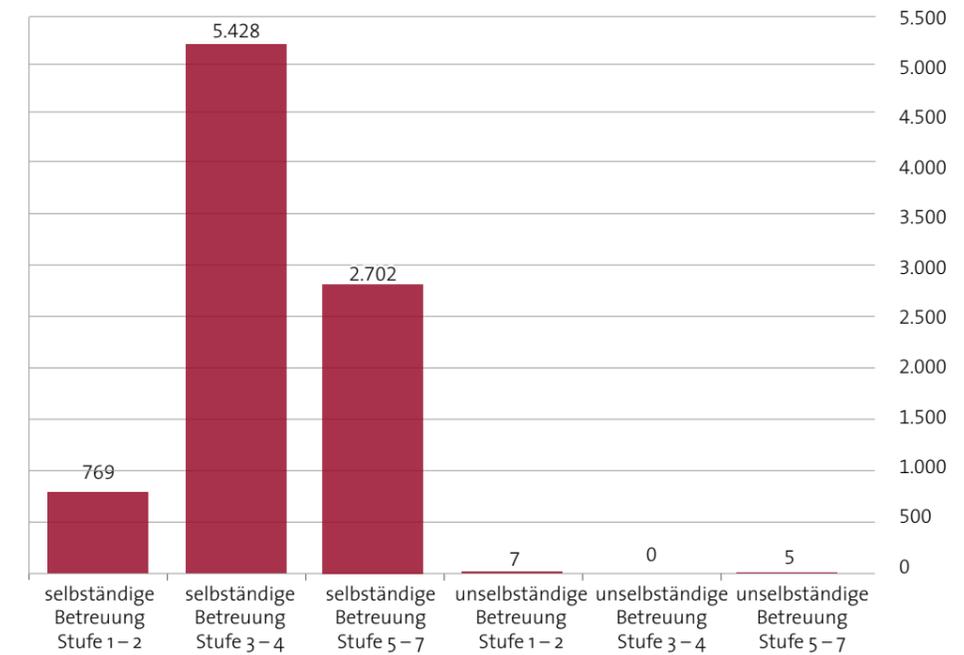
Das NÖ Modell zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung:

Abweichend zum geltenden Bundesmodell besteht beim NÖ Modell auch bereits Förderanspruch bei Pflegegeldbezug der Stufen 1 und 2 (bei nachgewiesener Demenz durch den Hausarzt) und ab der Stufe 3 ohne (fach-)ärztliche Bestätigung des Bedarfes einer 24-Stunden-Betreuung.

Ziel der Förderung ist es durch diese finanzielle Unterstützung, die zur pauschalen Abgeltung der Sozialversicherungsbeiträge der Betreuungspersonen gewährt wird, die 24-Stunden-Betreuung für die pflegebedürftigen Personen leistbarer zu machen.

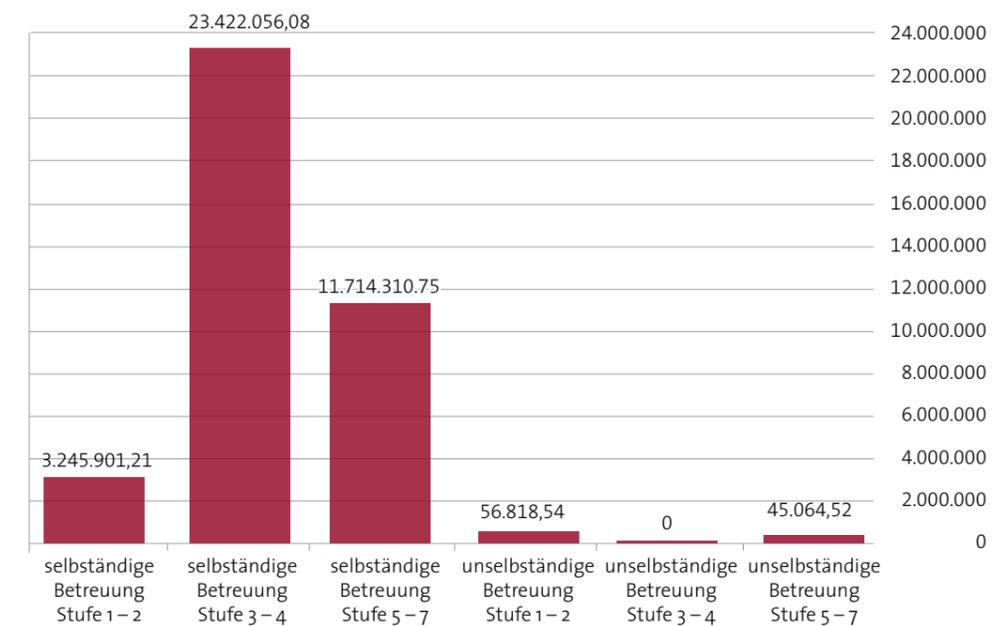
Die nachstehenden Grafiken zeigen – gegliedert in selbständige bzw. unselbständige Betreuungsverhältnisse und die jeweiligen Pflegegeldstufen – sowohl die Anzahl der betreuten Personen, die im Jahr 2016 eine Förderung erhalten haben, als auch die Ausgaben im Rahmen des NÖ Modells zur 24-Stunden-Betreuung.

24-Stunden-Betreuung: Anzahl der betreuten Personen 2016:



Quelle: Abteilung Soziales

24-Stunden-Betreuung: Ausgaben 2016:



Quelle: Abteilung Soziales

5.2.5. NÖ Pflege-Servicezentrum

Wie in den letzten Abschnitten dargestellt wurde, gibt es in Niederösterreich eine Vielzahl differenzierter Angebote in der stationären und mobilen Pflege und Betreuung älterer Menschen. Diese reichen von (Landes-) Pflegeheimen über Mobile Hauskrankenpflege, Essen auf Rädern, Notruftelefon, ehrenamtlichen Besuchs- und Begleitdiensten bis hin zu Tages-, Kurzzeit- und Übergangspflege. Ebenso gibt es Unterstützung für pflegende Angehörige, wie zum Beispiel die Urlaubsaktion.

Bei der Pflegehotline des Landes NÖ erhalten Pflegebedürftige sowie deren Angehörige Informationen und Unterstützung für eine Entscheidung bei der Auswahl der oben genannten Angebote, um ein individuell passendes Pflegearrangement zu finden. Sollte die Pflege und Betreuung zu Hause nicht mehr möglich sein, wird über die Vorgangsweise bei der Aufnahme in ein Pflegeheim informiert.

Zu Fragen der 24-Stunden-Betreuung beraten die MitarbeiterInnen der Pflegehotline telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch in den Räumen des Pflege-Servicezentrums (Landhaus Boulevard, Haus 7, Erdgeschoß). Auf Wunsch werden die Anrufenden zu Hause persönlich beraten. In komplexen Einzelfällen wird mit dem Entlassungsmanagement der Landeskliniken zusammengearbeitet, um eine in der jeweiligen Situation optimale Versorgung der PatientInnen / Pflegebedürftigen zu erreichen.

Im Jahr 2016 wurden 11.853 telefonische Anfragen beantwortet und 187 Büro- bzw. mobile Beratungen durchgeführt.

 Die Pflegehotline ist erreichbar unter der Telefonnummer 02742 / 9005-9095 von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 – 16:00 Uhr oder per Mail unter: post.pflegehotline@noel.gv.at

5.2.6. Integrierte Palliativ- und Hospizversorgung in Niederösterreich

Hinter dem Begriff Hospiz und Palliative Care steht die Idee eines umfassenden Sorge- und Betreuungsansatzes basierend auf mitmenschlicher Solidarität und umfassender professioneller Hilfestellung – in Zeiten schwerer Krankheit bis hin zum Sterben und für An- und Zugehörige auch darüber hinaus. Ziel ist es ein „Leben bis zuletzt“ durch Linderung von körperlichen, seelischen, sozialen und spirituellen Leiden und konkreten Hilfestellungen zu ermöglichen.

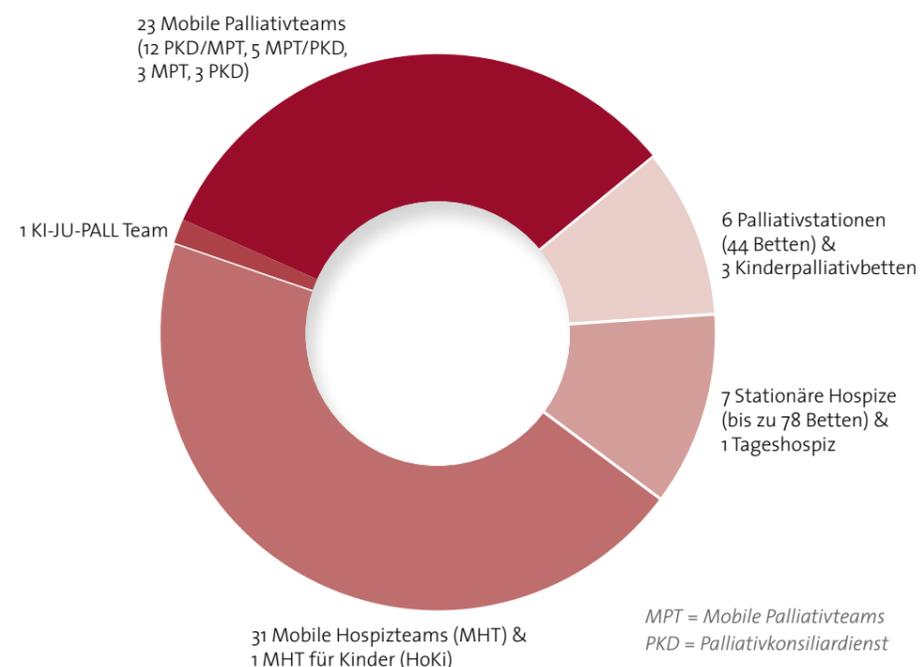
In Niederösterreich wurde aus diesem Grund – im Rahmen des 2006 initiierten Reformpoolprojektes – eine abgestufte, flächendeckende, integrierte Hospiz- und Palliativversorgung strategisch und konsequent entwickelt. 2012 wurde es mit dem INTEGRI in der Kategorie gesundheitspolitische Modellfunktion ausgezeichnet.

Ziel des gesamten „Integrierten Hospiz- und Palliativversorgungskonzeptes für Niederösterreich“ ist es, eine qualitativ hochwertige Hospiz- und Palliativversorgung für alle Menschen, die sie benötigen, anzubieten. Erreicht wird dies durch die Ergänzung bestehender Strukturen zu einem integrierten, abgestuften, flächendeckenden intra- und extramuralen Netzwerk des Gesundheits- und Sozialwesens.

Die Finanzierung der nicht LKF finanzierten Strukturen wurde mit Ende des Reformpoolprojektes (2013) durch den Niederösterreichischen Gesundheits- und Sozialfonds (NÖGUS) übernommen. Im Rahmen der für NÖ definierten Zielsteuerung Gesundheit wird die Integrierte Hospiz- und Palliativversorgung als integriertes Versorgungsprogramm 7.1. (Maßnahme 2) unter Berücksichtigung der Evaluierungsergebnisse weiter umgesetzt.

Die spezialisierten Angebote im stationären Bereich (Akut- und Langzeitpflegebereich) sowie im häuslichen Bereich sind wie folgt:

Spez. Hospiz- und Palliativversorgung in Niederösterreich:



Tragende Säulen der Hospizbewegung sind die Mobilen Hospizteams: Diese Teams arbeiten eng mit anderen Fachdiensten in der palliativen Versorgung zusammen und bieten PalliativpatientInnen sowie deren Angehörigen mitmenschliche Begleitung und Beratung in der Zeit des Abschieds und der Trauer. 2016 waren in Niederösterreich 31 Teams tätig.

Die Mobilen Hospizteams bieten dazu folgende Leistungen an:

- Begleitung und Unterstützung von PatientInnen und Angehörigen zu Hause, im Pflegeheim oder im Krankenhaus
- Einfaches „Dasein“ und Zusammensein mit den Kranken und den Angehörigen
- Zeit haben für Gespräche, für Trost und Beistand
- Raum schaffen für Gefühle wie Angst, Verlassenheit oder Traurigkeit
- Entlastung von Angehörigen, damit diese die Möglichkeit haben auszurufen, Zeit für sich zu finden, sich um die eigenen Bedürfnisse kümmern zu können und so selbst bei Kräften zu bleiben
- Zusammenarbeit (mit Hausärzten, anderen sozialen Diensten, Spitälern)

Um die Finanzierung der Vereine zu sichern, traten per 1.7.2002 die Richtlinien für die Förderung der Mobilen Hospizteams im Rahmen der Hospizinitiative NÖ in Kraft. Unter der Voraussetzung, dass ein Hospizteam zumindest aus 10 qualifizierten ehrenamtlichen HospizbegleiterInnen und mindestens einer hauptamtlichen koordinierenden Fachkraft besteht, werden die Mobilen Hospizteams vom Land NÖ gefördert.

Die Förderung besteht aus einem Sockelbetrag und –abhängig von der Einwohneranzahl des Betreuungsgebietes – einem Einwohnerzuschlag. Für die Berechnung der Förderhöhe für ein Hospizteam ist die Einwohneranzahl im jeweiligen Betreuungsgebiet ausschlaggebend.

Die Betreuungsgebiete richten sich nach geografischen Gegebenheiten und können Bezirksgrenzen überschreiten.

Im Jahr 2016 konnten vom Land NÖ insgesamt € 835.170,- ausbezahlt werden. Die Förderung pro Team besteht aus einem Sockelbetrag und einem Einwohnerzuschlag pro 10.000 Einwohner. 2016 betrug die Höhe des Sockelbetrages € 25.625,- und die Höhe des Einwohnerzuschlages pro 10.000 Einwohner € 1.230,-.

a) Betreuungsgebiete < als 35.000 Einwohner

- Sockelbetrag € 25.625,- pro Jahr (maximal 1 Hospizteam)
- kein Einwohnerzuschlag

b) Betreuungsgebiete zwischen 35.000 und 70.000 Einwohner

- Sockelbetrag € 25.625,- pro Jahr (maximal 1 Hospizteam)
- Einwohnerzuschlag € 1.230,- pro 10.000 EinwohnerInnen

c) Betreuungsgebiete > als 70.000 Einwohner

- Sockelbetrag € 25.625,- pro Jahr und pro Team
- Einwohnerzuschlag € 1.230,- pro 10.000 EinwohnerInnen

Sind zwei bzw. mehrere Hospizteams tätig, wird der Einwohnerzuschlag des gesamten Betreuungsgebietes auf die Teams im gleichen Verhältnis aufgeteilt.

→ **Mobile Palliativteams/Palliativkonsiliardienste**

Mobile Palliativteams sind multiprofessionelle und interdisziplinär tätige Teams, die ihre Expertise Betreuenden in den Strukturen der Gesundheitsgrundversorgung zur Verfügung stellen (bspw. Schmerztherapie, spezialisierte Palliativpflege, psychosoziale Begleitung). Die Beratung durch ein Palliativteam kann auch von PatientInnen sowie An- und Zugehörigen direkt in Anspruch genommen werden.

Im Jahr 2016 waren in ganz Niederösterreich gesamt 23 **Teams in Mobilen Palliativstrukturen** tätig. Davon arbeiten 17 Teams struktur- und institutionsübergreifend sowohl intramural als auch extramural¹⁾, um größtmögliche Versorgungskontinuität zu gewährleisten. An den NÖ Landeskliniken sind es gesamt 12 PKD/MPT: in der Region Mitte: Krems, Lilienfeld, St. Pölten; der Region Mostviertel: Scheibbs, Amstetten; der Region Waldviertel: Gmünd, Horn, Waidhofen/Thaya, Zwettl und der Region Weinviertel: Hainburg/Schwechat, Hollabrunn, Mistelbach, Schwechat. Weitere fünf strukturübergreifend tätige Mobile Palliativteams (MPT/PKD) sind an Landespflegeheimen angegliedert oder werden von Vereinen betrieben. Diese sind die Teams an den Landespflegeheimen Melk und Tulln sowie die Teams in Korneuburg/Stockerau (Caritas), Neunkirchen (Caritas) und Waidhofen/Ybbs (Johanniter).

In der Region Süd/Thermenregion arbeiten gesamt sechs Teams, wobei drei davon als Palliativkonsiliardienste in den Landeskliniken Baden, Mödling und Wr. Neustadt tätig sind. Drei Teams bieten Ihre Leistungen in ihrer Funktion als Mobile Palliativteams ausschließlich im häuslichen Bereich und im Langzeitpflegebereich an: MPT Baden (Verein Hospizbewegung Baden), MPT Mödling (Verein Hospiz Mödling) und MPT Wr. Neustadt (LPH).

¹⁾ Entsprechend ihrer örtlich-strukturellen Verankerung und je Versorgungsauftrag werden sie als Palliativkonsiliardienst/Mobiles Palliativteam (PKD/MPT) oder Mobiles Palliativteam/Palliativkonsiliardienst (MPT/PKD) bezeichnet.

→ **Palliativstationen**

Palliativstationen sind eigenständige Stationen innerhalb von, bzw. im Verbund mit einem Akutkrankenhaus, die auf die Versorgung von PalliativpatientInnen in besonders komplexen Problemsituationen spezialisiert sind. Ein multiprofessionelles, interdisziplinär tätiges Team kümmert sich in einem ganzheitlichen Ansatz um PatientInnen und deren An- und Zugehörige bei komplexen medizinischen, pflegerischen und/oder psychosozialen Problemen.

Ziel ist die Entlassung nach Hause bei verbessertem Wohlbefinden und Weiterbetreuung durch die spezialisierten mobilen Palliativteams (MPT/PKD) bzw. den Palliativkonsiliardienst (PKD/MPT) und mobile Hospizteams, in enger Zusammenarbeit mit den Akteuren der Grundversorgung, wie niedergelassene Ärzte und Hauskrankenpflege.

Im Jahr 2016 gab es gesamt 44 Palliativbetten an den NÖ Landeskliniken Krems, Lilienfeld, Scheibbs und Waidhofen/Thaya. Weitere Palliativstationen wurden an den NÖ Landeskliniken Hohegg (6 Betten), Krems (8 Betten), Lilienfeld (8 Betten), Mistelbach (6 Betten), Scheibbs (8 Betten) und Waidhofen/Thaya (8 Betten) errichtet.

→ **Stationäre Kinderpalliativbetreuung**

Seit 2013 werden im Rahmen einer Pilotierungsphase drei Kinderpalliativbetten am Landesklinikum Mödling-Baden für die spezialisierte Betreuung von Kindern und Jugendlichen angeboten.

→ **Stationäre Hospize**

In stationären Hospizen werden PalliativpatientInnen betreut, bei denen eine Behandlung im Akutkrankenhaus nicht erforderlich und eine Betreuung zu Hause oder in einem Pflegeheim nicht mehr möglich ist. Stationäre Hospize sind strukturell an einer Langzeitpflegeeinrichtung angeschlossen.

Im Jahr 2016 wurde die Förderung für stationäre Hospize in einer Richtlinie neu geregelt und das Angebot unter Berücksichtigung der Qualitätskriterien auf 78 Betten angehoben.

	geförderte Plätze
Waldviertel	9 Plätze
Haus der Barmherzigkeit Horn (Stephansheim)	9 Plätze
Weinviertel	9 Plätze
LPH Mistelbach (Franziskusheim)	9 Plätze
Mostviertel	15 Plätze
LPH Melk	15 Plätze
NÖ Mitte	25 Plätze
LPH Tulln	15 Plätze
LPH St.Pölten	10 Plätze
Industrieviertel	20 Plätze
LPH Mödling	10 Plätze
LPH Wr. Neustadt	10 Plätze
Gesamt	78 Plätze

→ **Tageshospiz**

Ein Tageshospiz (Standort Landespflegeheim St. Pölten) bietet PalliativpatientInnen die Möglichkeit, tagsüber außerhalb ihrer gewohnten Umgebung an verschiedenen Aktivitäten teilzuhaben und entlastet betreuende Angehörige tagsüber. Es bietet Behandlung, Begleitung sowie psychosoziale Angebote.

→ **Hospizbegleitung für betroffene Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene**

Für die Begleitung betroffener Kinder und deren An- und Zugehörigen haben sich im letzten Jahr die Strukturen wesentlich verbessert. Bereits seit 2007 gibt es eine enge Zusammenarbeit und Integration der Leistung des KI-JU-PALL Teams (Verein MOKI NÖ) mit Mobilien Palliativteams. Zusätzlich begleitet ein Hospizteam speziell ausgebildeter ehrenamtlicher MitarbeiterInnen von HoKi NÖ (Landesverband Hospiz NÖ) Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Auch dieses Team wird durch eine Förderung des Landes NÖ unterstützt.

5.3. Pflegegeld

Das Pflegegeld hat den Zweck, in Form eines monatlichen Beitrages pflegebedingte Mehraufwendungen pauschaliert abzugelten, um pflegebedürftigen Menschen soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen.

Pflegegeld gebührt, wenn man auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung der ständigen Betreuung und Hilfe bedarf. Der Pflegebedarf muss voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern.

Je nach Ausmaß des erforderlichen Pflegebedarfes wird das Pflegegeld in sieben Pflegestufen zuerkannt:

Höhe des Pflegebedarfes	monatlich	
	bis 31.12.2015	ab 1.1.2016
Stufe 1: Pflegebedarf monatlich mehr als 65 Stunden	€ 154,20	€ 157,30
Stufe 2: Pflegebedarf monatlich mehr als 95 Stunden	€ 284,30	€ 290,00
Stufe 3: Pflegebedarf monatlich mehr als 120 Stunden	€ 442,90	€ 451,80
Stufe 4: Pflegebedarf monatlich mehr als 160 Stunden	€ 664,30	€ 677,60
Stufe 5: Pflegebedarf monatlich mehr als 180 Stunden, wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist	€ 902,30	€ 920,30
Stufe 6: Pflegebedarf monatlich mehr als 180 Stunden, wenn zeitlich unkoordinierte Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind	€ 1.260,00	€ 1.285,20
Stufe 7: Pflegebedarf monatlich mindestens 180 Stunden, wenn keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten möglich sind	€ 1.655,80	€ 1.688,90

Quelle: Abteilung Soziales

Das Pflegegeld wird 12x pro Jahr ausbezahlt und unterliegt nicht der Einkommensteuer.

Mit Inkrafttreten des Pflegegeldreformgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 58/2011, am 1.1.2012 übernahm die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) die Vollziehung der Pflegegelder der Länder mit Ausnahme der pensionierten Landes- und Gemeindebeamten. Die Zuständigkeit für pensionierte Landes- und Gemeindebeamte ging auf die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) über.

Seitdem kommen für alle pflegebedürftigen Menschen die Bestimmungen des Bundespflegegeldgesetzes zur Anwendung.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über Anzahl der PflegegeldbezieherInnen (des Bundes) in Niederösterreich, per Dezember 2016

Zahl der Pflegegeldbezieher/innen

Stufe	Pflegegeldbezieher/innen		
	Männer und Frauen	Männer	Frauen
Gesamt	90.805	32.672	58.133
1	23.359	8.067	15.292
2	22.068	8.049	14.019
3	15.154	5.617	9.537
4	14.700	5.374	9.326
5	9.981	3.395	6.586
6	3.288	1.358	1.930
7	2.255	812	1.443

Quelle: BMASK





6. Soziale Dienste

Im Sinne dieser Definition behandelt dieses Kapitel die ambulanten Dienste, welche die sozialmedizinischen und sozialen Betreuungsdienste, Essen auf Rädern, Beratungsdienste und Notruftelefon umfassen.

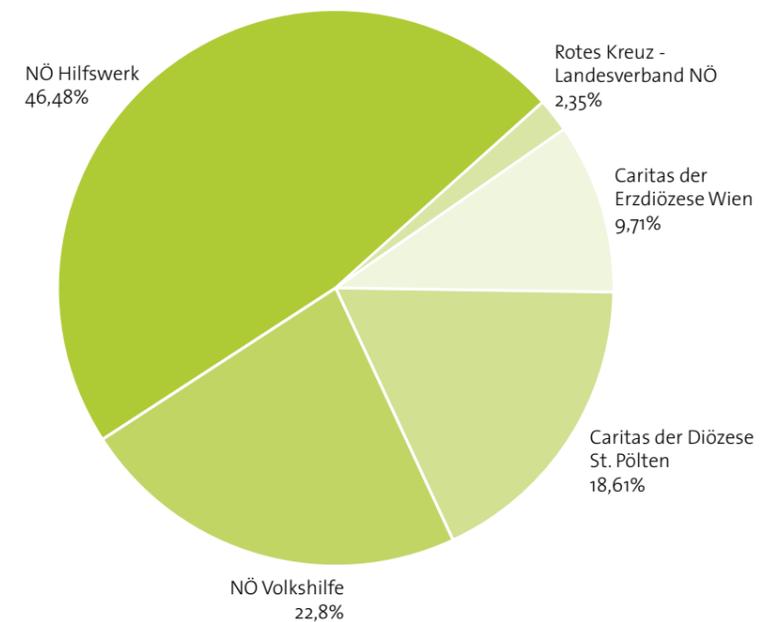
Die derzeit geltenden Richtlinien zur Durchführung und Förderung der sozialmedizinischen und sozialen Betreuungsdienste in Niederösterreich sind mit 1.1.2016 in Kraft getreten.

6.1. Sozialmedizinische und soziale Betreuungsdienste in Niederösterreich (SSMD)

Die sozialmedizinischen und sozialen Dienste umfassen die Unterstützung der Pflege und Betreuung durch diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen, DiplomsozialbetreuerInnen Altenarbeit, FachsozialbetreuerInnen Altenarbeit, PflegeassistentInnen, HeimhelferInnen, FamilienhelferInnen sowie die therapeutische Hilfe.

Im Jahresdurchschnitt waren 2016 monatlich ca. 4.280 MitarbeiterInnen tätig. Die insgesamt 189 Sozialstationen werden vom NÖ Hilfswerk, der NÖ Volkshilfe, der Caritas der Diözese St. Pölten, der Caritas der Erzdiözese Wien und dem Roten Kreuz – Landesverband NÖ betrieben.

Die Marktanteile (in Prozent) der einzelnen Organisationen – Anteil am Leistungsnachweis des Jahres 2016 – stellen sich wie folgt dar:

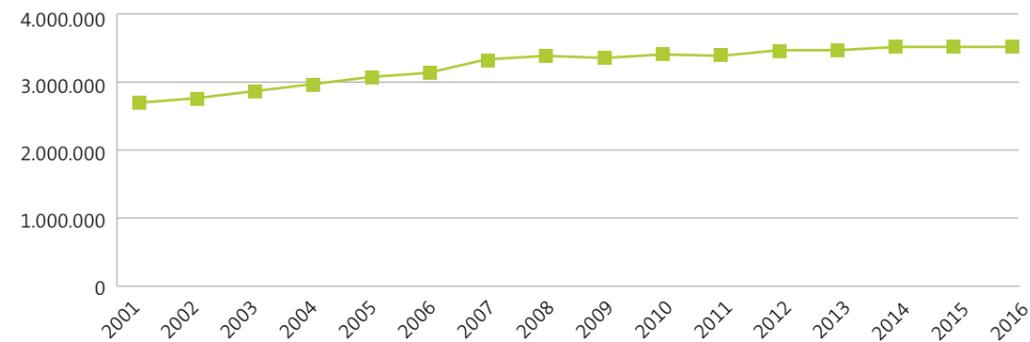


Quelle: Abteilung Soziales

Im Jahr 2016 wurden monatlich durchschnittlich 16.283 HilfeempfängerInnen (2005: 13.246 Personen, d.s. +22,93%) mit insgesamt 3.494.185 Einsatzstunden (2005: 3.014.543 Stunden) betreut. Das ist eine Steigerung der Einsatzstunden von 2005 auf 2016 um +15,91%.

Die nachstehende Tabelle bildet die Entwicklung der geleisteten Stunden (Gesamtstunden) im Rahmen der Betreuungsdienste ab:

Entwicklung der Gesamteinsatzstunden:

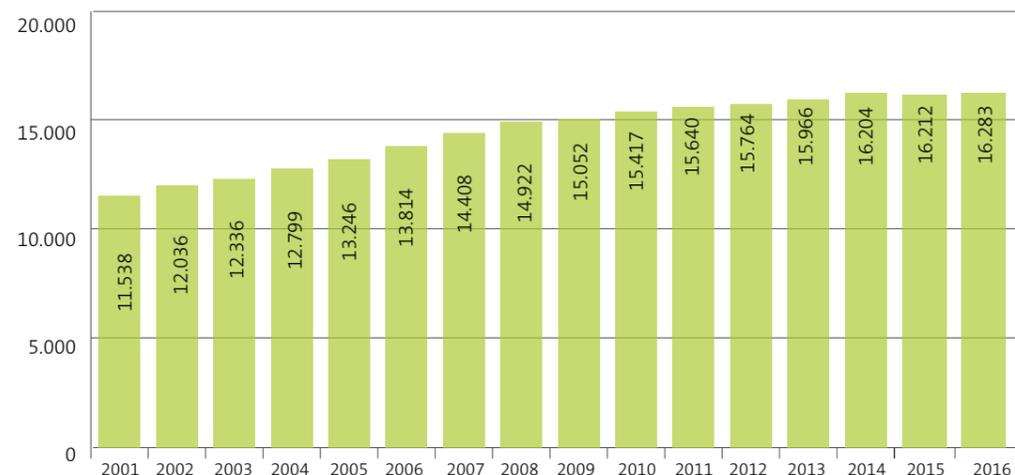


Quelle: Abteilung Soziales

Im Zusammenhang mit dem Pflegefondsgesetz und den Vorgaben zur Pflegedienstleistungsstatistik wurden 2013 die Stunden für Case- und Caremanagement erstmals gesondert ausgewiesen. 2016 wurden 50.270 Einsatzstunden im Rahmen des Case- und Caremanagement durch diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal geleistet und monatlich durchschnittlich 8.378 Personen unterstützt.

Die nachstehende Tabelle stellt die Anzahl der durchschnittlichen HilfeempfängerInnen pro Monat dar:

HilfeempfängerInnen



Quelle: Abteilung Soziales

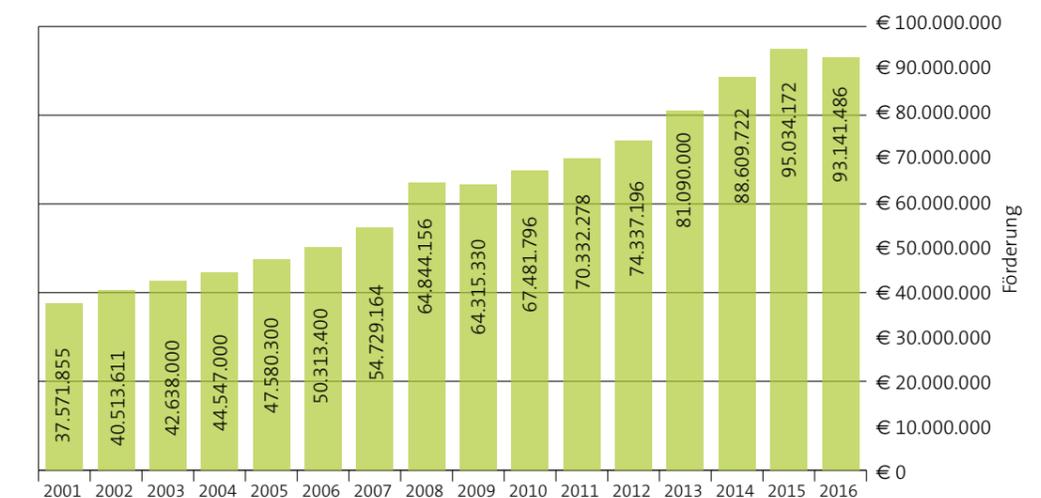
Die Leistungen der sozialmedizinischen und sozialen Dienste wurden durch Landes-, NÖGUS- und Sozialversicherungsmittel finanziert.

Die aufgewendeten Mittel für das Jahr 2016 betragen:

Sozialhilfemittel	€ 64.001.925,08
NÖGUS	€ 29.450.000,00
Krankenkassen-Mittel	€ 2.190.000,00

Im Jahr 2015 wurden die bisherigen direkten Gemeindeförderungen in die Regelfinanzierung übernommen. Dies hatte einen stärkeren Anstieg der Sozialhilfemittel zur Folge.

Förderungen – Land – NÖGUS – Krankenkasse:



Quelle: Abteilung Soziales

Kostenbeitragsberechnung

Zur teilweisen Abdeckung der Kosten der mit dem Land verrechneten Einsatzstunden haben die betreuten Personen einen ihrem Einkommen angemessenen Beitrag zu leisten. Dieser Kostenbeitrag pro Einsatzstunde wird sozial gestaffelt und berücksichtigt die Sorgepflichten der Hilfeempfängerin bzw. des Hilfeempfängers. Der Kostenbeitrag pro Einsatzstunde ergibt sich aus einem Einkommensanteil (1,1% der Bemessungsgrundlage) und einem Pflegegeldanteil von € 6,12 für 2016.

Der Pflegegeldanteil wurde infolge der Valorisierung des Pflegegeldes im Jahr 2016 erhöht und beläuft sich ab 1.1.2016 auf € 6,12.

Die Bemessungsgrundlage errechnet sich daher wie folgt:

Einkommen des Hilfeempfängers
+ Einkommen des Ehepartners/Lebensgefährten
– eventuelle Absetzbeträge
= BEMESSUNGSGRUNDLAGE

Folgende Absetzbeträge sind bis zu einem Einkommen von € 1.642,00 zu berücksichtigen:

€ 204,00 Absetzbetrag für den Hilfeempfänger, € 160,00 Absetzbetrag für jede weitere Person, welche aus diesem Einkommen überwiegend den Lebensunterhalt bestreitet (Ehegatte/in, Lebensgefährtin/in, Kinder).

Der Mindestkostenbeitrag (€ 10,55 für 2016) wird HilfeempfängerInnen mit einem Einkommen in Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes (2016: Alleinstehende € 837,76 und Ehepaare € 1.256,08; beide Beträge sind Nettobeträge) und darunter in Rechnung gestellt.

Der maximale Kostenbeitrag pro Einsatzstunde betrug 2016 für:

Diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal	€ 32,43
PflegehelferIn	€ 26,75
FachsozialbetreuerIn mit Schwerpunkt „Altenarbeit“	€ 26,75
DiplomsozialbetreuerIn mit Schwerpunkt „Altenarbeit“	€ 26,75
HeimhelferIn	€ 23,36

Für Einsatzstunden, welche an Sonn- und Feiertagen bzw. in der Nacht geleistet werden, wird den HilfeempfängerInnen ein Zuschlag von 100% in Rechnung gestellt.

Maximaler monatlicher Kostenbeitrag

Grundsätzlich errechnet sich der Kostenbeitrag pro Monat wie folgt:

→ geleistete Einsatzstunden x errechnetem Kostenbeitrag pro Einsatzstunde.

Der Hilfe empfangenden Person müssen die Mindestpension (gemäß geltendem Ausgleichszulagenrichtsatz) und ein „Mindestrest vom Pflegegeld“ zur Deckung ihres Lebensunterhaltes und der Kosten der weiteren Pflege und Betreuung sowie etwaiger Pflegehilfsmittel verbleiben.

Nach Abzug des Kostenbeitrages muss zumindest ein Einkommen in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes (2016: Alleinstehende € 837,76, Ehepaare € 1.256,08; beide Beträge sind Nettobeträge) zur Deckung des Lebensunterhaltes verbleiben.

Vom Pflegegeld musste 2016 zumindest ein Betrag in der Höhe des gemäß § 12 Abs. 4 des Bundespflegegeldgesetzes, festgelegten Taschengeldes (dies entsprach 10% der Pflegegeldstufe 3: € 45,20) der Hilfe empfangenden Person zur Deckung des weiteren Pflegebedarfs verbleiben.

PflegegeldbezieherInnen der Stufen 3, 4 und 5 mussten zumindest 20% des Pflegegeldes verbleiben, PflegegeldbezieherInnen der Stufen 6 und 7 zumindest 30% des Pflegegeldes.

Die zu verbleibenden Reste vom Pflegegeld betragen 2016:

- bei Pflegegeld der Stufe 1 € 45,20
- bei Pflegegeld der Stufe 2 € 45,20
- bei Pflegegeld der Stufe 3 € 90,40
- bei Pflegegeld der Stufe 4 € 135,50
- bei Pflegegeld der Stufe 5 € 184,10
- bei Pflegegeld der Stufe 6 € 385,60
- bei Pflegegeld der Stufe 7 € 506,70

Die zu verbleibenden Reste vom Pflegegeld werden mit der Valorisierung des Pflegegeldes im Jahr 2016 entsprechend angepasst.

Beispiel (für 2016):

Alleinstehende Person, monatliches Einkommen (Pension) von € 1.200,- netto, Pflegegeldbescheid über die Stufe 1 (€ 157,30), Mindestrest vom Pflegegeld der Stufe 1 (€ 45,20):

Rechnung:

a) Kostenbeitrag pro Stunde:

€ 1.200,-	Einkommen
€ - 204,-	Absetzbetrag für Alleinstehende
<hr/>	
€ 996,-	
€ 10,96	= 1,1%
€ 6,12	= Pflegegeldanteil
<hr/>	
€ 17,08	= Kostenbeitrag pro Stunde

b) Maximale Kostenbelastung pro Monat

€ 1.200,-	Einkommen
€ - 837,76	Ausgleichszulage für Alleinstehende
<hr/>	
€ 362,24	
€ 157,30	PG
€ - 45,20	PG-Rest
<hr/>	
€ 112,10	
€ 362,24	
€ 112,10	
<hr/>	
€ 474,34	maximaler Kostenbeitrag pro Monat

6.2. Essen auf Rädern

Diese Leistung, die vor allem älteren Menschen ein Verbleiben in ihren eigenen vier Wänden ermöglicht, wird von 129 Gemeinden selbst und von 141 anderen Rechtsträgern (NÖ Hilfswerk, NÖ Volkshilfe, Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter Bund, Pfarren, Sozialhilfvereinen etc.) durchgeführt. Das Menüangebot ist je nach Anbieter unterschiedlich. Meist gibt es die Wahl zwischen Normalkost, Schonkost, Diabetikerkost und fleischloser Kost.

Die Aktion „Essen auf Rädern“ umfasst die Zubereitung und Zustellung von warmen Mahlzeiten (Menüs). Die HilfeempfängerInnen haben selbst für die Herstellkosten des Essens aufzukommen. Das Land Niederösterreich gewährt Förderungsmittel zu den Kosten der Zustellung.

Im Berichtszeitraum wurde für die Zustelldienste pro Portion eine Förderung von € 0,76 geleistet. Ab der 7.000. Portion reduziert sich dieser Beitrag auf € 0,55.

Seit der Einführung dieses Dienstes 1978 ist eine eklatante Steigerung erkennbar: Waren es 1993 noch 2.062.104 Portionen, so waren es im Jahr 2016 bereits 2.366.319 Portionen, die direkt an die Haustür gebracht wurden. Die Förderung dafür betrug € 1.570.263,90.

Entwicklung Essen auf Rädern:



Quelle: Abteilung Soziales

Aus dieser Grafik ist erkennbar, dass seit 1999 durch die große Anzahl von Anbietern ein flächendeckendes Angebot für das Service „Essen auf Rädern“ in NÖ gegeben und der Bedarf daher ausreichend gedeckt ist.

6.3. Notruftelefon

Das Notruftelefon bietet älteren, kranken oder pflegebedürftigen Personen, welche alleine leben, an 365 Tagen im Jahr Sicherheit rund um die Uhr. Im Notfall wird durch einen einfachen Druck am Knopf des Funksenders am Armband oder an der Halskette ein automatischer Notruf ausgelöst. In der Reihenfolge der eingespeicherten Nummern wird man mit benachbarten oder verwandten Personen oder den Tag und Nacht besetzten Zentralen bzw. Rettungsgesellschaften verbunden.

Das Notruftelefon kann über die Trägerorganisationen der sozialen Dienste angemietet werden und wurde im Jahr 2016 unter bestimmten Voraussetzung, mit einem monatlichen Mietkostenzuschuss von € 21,03 gefördert.

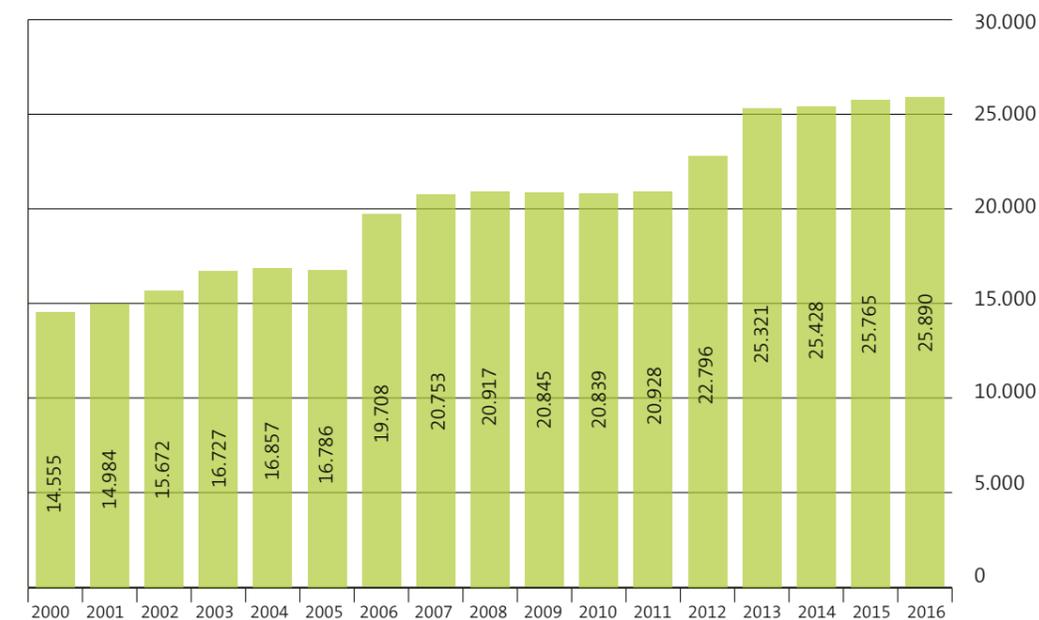
Der Antrag auf Übernahme der Mietkosten eines Notruftelefons ist im Wege der Trägerorganisationen einzubringen. Trägerorganisationen sind derzeit NÖ Hilfswerk, NÖ Volkshilfe, Caritas der Diözese St. Pölten, Caritas der Erzdiözese Wien und das Österreichische Rote Kreuz-Landesverband NÖ. Voraussetzungen einer Förderung sind:

- Einkommensnachweis (Pensionsabschnitt) – Pflegegeld und Familienbeihilfe zählen nicht als Einkommen,
- Bescheinigung der Hausärztin bzw. des Hausarztes,
- ev. Nachweis über außerordentliche Ausgaben (z.B.: insulinabhängige oder altersbedingte Diabetes) und
- das Haushaltseinkommen darf die Einkommensgrenzen für die Fernsprechgrundgebührenbefreiung des Gebühren Info Service (GIS) in der jeweils geltenden Höhe nicht überschreiten (2016: Nettohaushaltseinkommen für Alleinstehende € 988,71 und für Ehepaare € 1.482,41).

Im Jahr 2016 wurden 25.890 Monatsmieten mit insgesamt € 544.466,70 gefördert.

Durch das Notruftelefon konnte vielen Menschen ein Verbleiben in ihrer häuslichen Umgebung ermöglicht werden. Dadurch standen stationäre Pflegeplätze für Menschen mit höherem Betreuungs- und Pflegebedarf zur Verfügung.

Geförderte Notruftelefonanschlüsse:



Quelle: Abteilung Soziales



7. Hilfen in besonderen Lebenslagen

Die Hilfen umfassen:

- Hilfe zur Schaffung und Sicherung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage
- Hilfe für Familien und alte Menschen
- Hilfe für Obdachlose und Menschen in außerordentlichen Notsituationen
- Hilfe bei Gewalt durch Angehörige
- Hilfe bei Schuldenproblemen

Die Hilfen erfolgen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (kein Rechtsanspruch!) in Form von Darlehen/Beihilfen (finanzielle Unterstützung) bzw. Unterbringung und Betreuung. Die Hilfe kann von Bedingungen (z.B. Direktanweisung der Beihilfe an den Vermieter) und angemessenen Kostenbeiträgen abhängig gemacht werden.

7.1. Hilfe zur Schaffung und Sicherung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage

Die Hilfe umfasst alle Maßnahmen, die darauf abzielen, für Personen, die keine geeignete wirtschaftliche Lebensgrundlage haben, eine solche zu schaffen oder die bereits bestehende abzusichern.

Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von Beratung und Betreuung oder in der Gewährung entweder eines rückzahlbaren und zinsfreien Darlehens oder einer nicht rückzahlbaren Beihilfe. Vielfach handelt es sich dabei um Ansuchen zur Abdeckung offener Mieten, Energiekosten, Überziehungen des Kontorahmens oder Kautionen für die Erlangung einer Mietwohnung. Die Leistung wird im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erbracht.

7.2. Hilfe für Familien und alte Menschen

Diese Hilfe dient zur Weiterführung des Haushaltes, der Erhaltung eines geordneten Familienlebens und der sozialen Eingliederung von Familien. Die Hilfestellung erfolgt neben Beratung und Betreuung vor allem in Maßnahmen zur Schaffung und Beibehaltung des Wohnraumes. Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form der Gewährung eines rückzahlbaren und zinsfreien Darlehens oder einer nicht rückzahlbaren Beihilfe. Die Leistung wird im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erbracht.

Die folgenden Statistiken geben einen Überblick einerseits über die Anzahl der gestellten Anträge und andererseits über die Ausgaben für Beihilfen und Darlehen im Vergleich der letzten zwölf Jahre:

Anträge Beihilfen/Darlehen:

Jahr	Schaffung und Sicherung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage	Hilfe für Familien und alte Menschen	Summe
2005	605	707	1.312
2006	700	857	1.557
2007	762	985	1.747
2008	808	1.006	1.814
2009	998	1.174	2.172
2010	1.108	999	2.107
2011	1.164	1.242	2.406
2012	1.250	1.317	2.567
2013	1.280	1.484	2.764
2014	1.451	1.693	3.144
2015	2.100	1.985	4.085
2016	1.960	2.005	3.965

Quelle: Abteilung Soziales

Ausgaben Beihilfen/Darlehen:

Jahr	Beihilfen	Darlehen	Summe
2005	€ 827.981,20	€ 120.762,63	€ 948.743,83
2006	€ 1.162.921,20	€ 78.744,93	€ 1.241.666,13
2007	€ 1.103.975,22	€ 84.957,17	€ 1.188.932,39
2008	€ 1.204.673,20	€ 31.880,59	€ 1.236.553,79
2009	€ 1.537.060,59	€ 46.382,05	€ 1.583.442,64
2010	€ 1.802.814,84	€ 37.613,31	€ 1.840.428,15
2011	€ 2.038.492,16	€ 53.334,82	€ 2.091.826,98
2012	€ 2.403.345,46	€ 31.108,36	€ 2.434.453,82
2013	€ 2.846.405,52	€ 61.666,70	€ 2.908.072,22
2014	€ 3.269.811,36	€ 37.367,47	€ 3.307.178,83
2015	€ 2.650.225,84	€ 700.293,25	€ 3.350.519,09
2016	€ 1.668.059,29	€ 1.386.617,81	€ 3.054.677,10

Quelle: Abteilung Soziales

7.3. Wohnungssicherung

Die Träger der Wohnungssicherung (Verein Wohnen St. Pölten, Caritas der Erzdiözese Wien, Caritas der Diözese St. Pölten, Verein-Betreuung-Orientierung (VBO) und BEWOK-Beratung gegen Wohnungsverlust) bieten im Auftrag des Landes Niederösterreich Beratungs- und Betreuungsleistungen für von Wohnungsverlust bedrohte bzw. wohnungslose Personen an.

Nachdem im Jahr 2005 ein Pilotprojekt zur Wohnungssicherung sehr erfolgreich durchgeführt wurde, wurde die Wohnungssicherung im Laufe des Jahres 2006 flächendeckend auf das ganze Bundesland ausgeweitet. Für die Umsetzung wurde das Landesgebiet in 5 Regionen aufgeteilt und jeweils einer Trägerorganisation (BEWOK, Caritas St. Pölten, Caritas Wien, VBO, Verein Wohnen) zugeordnet.

Im Jahr 2016 wurden insgesamt € 926.915,70 an Landesmittel ausbezahlt. Die Verteilung auf die fünf Rechtsträger erfolgt nach einem Schlüssel, der sich aus der Anzahl der Delogierungen, der Fläche, der EinwohnerInnenanzahl sowie der Anzahl der Mietwohnungen in den jeweiligen Tätigkeitsgebieten zusammensetzt.

Ziel ist die Aufrechterhaltung der Wohnung und der Familienstruktur. Gemeinsam mit den betroffenen Personen wird eine persönliche Lösungsstrategie erarbeitet. Besonders wichtig sind dabei die Klärung von rechtlichen Fragen (z.B. Mietrechtsfragen), die Entwicklung eines finanziellen Haushaltsplanes, sowie die Motivation der betroffenen Personen zur Schuldenregulierung.

Eine erfolgreiche Wohnungssicherung ist daher auch in einem engen Zusammenhang mit den Tätigkeiten der NÖ Schuldnerberatung zu sehen.

Beratungs- und Betreuungsleistungen bieten folgende Rechtsträger an:

Verein	Betreuungsgebiet
Beratung gegen Wohnungsverlust (BEWOK)	Gmünd, Waidhofen/Thaya, Horn, Zwettl, Krems, Melk, Tulln-Nord
Caritas St. Pölten	Amstetten, Scheibbs, Waidhofen/Ybbs
Caritas Wien	Korneuburg, Hollabrunn, Mistelbach, Gänserndorf, Mödling, Bruck/Leitha, Wien-Umgebung-Nord Ost (Klosterneuburg, Gerasdorf, Schwechat)
Verein Betreuung Orientierung (VBO)	Baden, Wiener Neustadt, Neunkirchen
Verein Wohnen	St. Pölten, Lilienfeld, Tulln - südlich der Donau, Wien-Umgebung-West (Purkersdorf)



Quelle: Abteilung Soziales

7.4. Hilfe für Obdachlose und Menschen in außerordentlichen Notsituationen (Obdachlosenheime)

Diese Hilfe umfasst die Kostentragung für alle stationären Betreuungsmaßnahmen für wohnungslose Menschen, die zusätzlich zur Wohnungslosigkeit eine sekundäre Problemindikation wie z.B. Arbeitslosigkeit, Haftentlassung, Alkoholprobleme, finanzielle Probleme etc. aufweisen. Die Personen werden befristet aufgenommen.

Die Finanzierung erfolgt über Tagsätze bzw. Monatspauschalen. Bei einem Teil der Angebote haben die Hilfesuchenden auch einen vom Einkommen abhängigen Kostenbeitrag zu leisten.

Mit der Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung am 1.9.2010 wurde den untergebrachten Personen ohne Krankenversicherungsschutz die gesetzliche Pflichtversicherung bei der NÖ Gebietskrankenkasse ermöglicht. Nachstehend erfolgt ein kurzer Überblick über die bestehenden Sozialhilfeeinrichtungen in Niederösterreich.

a.) Wohnhäuser:

Wohnhäuser sind stationäre Einrichtungen zur Betreuung von wohnungslosen Personen. Voraussetzung für die Aufnahme sind die Einhaltung der jeweiligen Hausordnung und der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger. Ausgenommen sind Personen mit einer schweren psychischen Erkrankung. Für diese Personen stehen in Niederösterreich spezielle Wohnhäuser zur Verfügung.

Wohnhäuser-Träger	Einrichtungen	Standorte
Verein gegen Wohnungslosigkeit	Wohnhaus	Krems
Verein Betreuung Orientierung (V.B.O.)	Wohnhaus	Wiener Neustadt
Verein für Soziale Betreuung NÖ Süd	Männer-Wohnheim Weiberwirtschaft	Wiener Neustadt
Emmausgemeinschaft St. Pölten	WH Kalvarienberg WH Herzogenburgerstraße WH Stefan-Bugergasse	St. Pölten
Verein Wohnen und Arbeit	Wohnhaus	Melk (Winden)

Quelle: Abteilung Soziales

b.) Betreutes Wohnen:

Betreutes Wohnen bedeutet die Betreuung der BewohnerInnen in einer Wohnung bzw. Wohngemeinschaft. Die Wohnung wird von der Trägerorganisation bereitgestellt. Voraussetzung für eine Aufnahme ist ein Mindestmaß an Selbständigkeit und selbständiger Wohnfähigkeit.

Betreutes Wohnen-Träger:	Standorte
Caritas der Erzdiözese Wien	Hollabrunn
Verein Soziales Wohnhaus Neunkirchen	Neunkirchen
Verein MÖWE	Tulln
Verein Wohnen St. Pölten	St. Pölten
Verein gegen Wohnungslosigkeit	Krems

Quelle: Abteilung Soziales

c.) Notschlafstellen (NOST):

Notschlafstellen sind „niederschwellige“ Angebote und dienen als „Notunterkünfte“ für kurzfristige und begrenzte Übernachtungen für akut wohnungslose Menschen.

Emmausgemeinschaft St. Pölten	Notschlafstelle Kunrathstraße Notschlafstelle Stefan-Bugergasse	St. Pölten
Verein für Soziale Betreuung NÖ Süd	Notschlafstelle für Männer Notschlafstelle Weiberwirtschaft	Wr. Neustadt

Quelle: Abteilung Soziales

d.) Tageszentren

Tageszentren sind „niederschwellige“ Angebote und dienen dem Aufbau und der Pflege von Sozialkontakten von der Vermittlung und weiterführenden Hilfen/Angeboten (Beratungsstellen).

Emmausgemeinschaft St. Pölten	Tageszentrum Kalvarienberg Tageszentrum Stefan-Bugergasse	St. Pölten
-------------------------------	--	------------

Quelle: Abteilung Soziales

e.) Mutter-Kind-Haus

Das Mutter-Kind-Haus bietet volljährigen Schwangeren und Müttern mit Kleinkindern in Notsituationen ein vorübergehendes Zuhause, Unterkunft und Betreuung.

Mutter-Kind-Haus-Träger:	Standorte
Caritas der Diözese St. Pölten	St. Pölten

Quelle: Abteilung Soziales

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der betreuten Personen (Erwachsene) in den Wohneinrichtungen im Jahr 2016 (Basis: Jahresstatistiken der Trägervereine):

Einrichtungsträger	Anzahl betreuter Personen 2016
Verein gegen Wohnungslosigkeit: Wohnhaus	46
Betreutes Wohnen	8
Verein Betreuung Orientierung	43
Verein für soziale Betreuung NÖ Süd: Wohnhäuser	106
NOST	78
Emmausgemeinschaft St. Pölten: Wohnhäuser	124
NOST	208
Tageszentrum	513
Verein Wohnen und Arbeit	46
Caritas der Erzdiözese Wien	25
Verein Soziales Wohnhaus Neunkirchen	14
Verein Möwe	29
Verein Wohnen St. Pölten	131
Mutter-Kind-Haus St. Pölten	
Mütter	22
Kinder	25
Wohnhäuser/Betreutes Wohnen – Erwachsene:	294
NOST:	286
Tageszentren:	513

Quelle: Abteilung Soziales

Die Ausgaben für Hilfe für Obdachlose und Menschen in außerordentlichen Notsituationen betragen im Jahr 2016 € 5.318.985,90.

7.5. Hilfe bei Gewalt durch Angehörige (Frauenhäuser)

Diese Hilfe umfasst die Kostentragung für alle stationären Betreuungsmaßnahmen für bedrohte und misshandelte Frauen und deren Kinder aus Niederösterreich. Die Frauen und Kinder werden befristet aufgenommen. Die Finanzierung der NÖ Frauenhäuser erfolgt über Sockelbeträge und Tag-sätze. Die Hilfesuchenden haben je nach Einkommenslage einen Kostenbeitrag zu leisten.

Mit der Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung am 1.9.2010 wurde den untergebrachten Frauen und Kindern ohne Krankenversicherungsschutz die gesetzliche Pflichtversicherung bei der NÖ Gebietskrankenkasse ermöglicht.

Den von Gewalt bedrohten Frauen und Kindern stehen in Niederösterreich insgesamt sechs Frauenhäuser zur Verfügung:

Einrichtung	Standorte
Haus der Frau St. Pölten	St. Pölten
Sozialhilfzentrum für Frauen Mödling	Mödling
Frauenhaus Mistelbach	Mistelbach
Frauenhaus Amstetten	Amstetten
Frauenhaus Neunkirchen	Neunkirchen
Verein Wendepunkt Frauennotwohnung Wiener Neustadt	Wiener Neustadt

Quelle: Abteilung Soziales

Aufgrund des neuen Fördermodells ab dem Jahr 2010 änderte sich die Berechnung der Auslastung. Die durchschnittliche Jahresauslastung wird nur mehr für die aufgenommenen Frauen berechnet. Zusätzlich zu den Frauen werden auch die gemeinsam mit den Müttern aufgenommenen Kinder betreut. Wie aus der Aufstellung nachfolgend ersichtlich ist, wurden im Jahr 2016 insgesamt 229 Frauen und 233 Kinder betreut. Die Aufenthaltstage der Kinder waren mit insgesamt 17.834 sogar höher als die der Frauen (14.195).

NÖ Frauenhäuser	Anzahl Frauen lt. Fördermodell	tats. Auslastungstage Frauen	tats. Auslastungstage Kinder	durchschn. Auslastung Frauen in%	Anzahl Frauen	Anzahl Kinder	Gesamt
2010							
Amstetten	10	2.872	4.302	78,68	31	45	76
Neunkirchen	10	3.108	2.385	85,15	34	28	62
Mistelbach	8	2.107	2.268	72,16	26	28	54
Mödling	12	2.700	1.705	61,64	46	41	87
St. Pölten	18	4.511	5.225	68,66	84	85	169
Wr. Neustadt	6	1.624	1.338	74,16	21	17	38
Summen		16.922	17.223	72,44	242	244	486
2011							
Amstetten	10	2.808	2.514	76,93	31	36	67
Neunkirchen	10	2.808	2.512	76,93	44	47	91
Mistelbach	8	2.286	2.152	78,29	30	28	58
Mödling	12	2.628	2.323	60,00	31	29	60
St. Pölten	18	4.135	5.574	62,94	76	79	155
Wr. Neustadt	6	1.744	1.243	79,63	16	15	31
Summen		16.409	16.318	70,24	228	234	462
2012							
Amstetten	10	1.899	3.034	52,03	31	46	77
Neunkirchen	10	2.297	3.188	62,93	38	44	82
Mistelbach	8	2.001	2.527	68,53	27	23	50
Mödling	12	1.944	2.088	44,38	38	47	85
St. Pölten	18	4.680	4.752	71,23	62	66	128
Wr. Neustadt	6	1.621	1.647	74,02	17	17	34
Summen		14.442	17.236	61,82	213	243	456
2013							
Amstetten	10	2.486	4.329	68,11	43	61	104
Neunkirchen	10	2.496	3.165	68,38	51	60	111
Mistelbach	8	1.926	2.025	65,96	27	23	50
Mödling	12	2.858	2.775	65,25	26	17	43
St. Pölten	18	4.373	3.547	66,56	69	77	146
Wr. Neustadt	6	1.580	1.627	72,15	23	11	34
Summen		15.719	17.468	67,29	239	249	488

2014							
Amstetten	10	2.588	2.544	70,90	36	37	73
Neunkirchen	10	2.889	2.298	79,15	42	41	83
Mistelbach	8	1.859	2.109	63,66	26	26	52
Mödling	12	5.728	2.692	62,28	37	35	72
St. Pölten	18	4.697	3.878	71,48	68	60	128
Wr. Neustadt	6	1.360	1.648	62,10	17	14	31
Summen		16.121	15.168	69,01	226	213	439

2015							
Amstetten	10	2.260	2.165	61,92	36	49	85
Neunkirchen	10	2.835	2.997	77,67	32	36	68
Mistelbach	8	1.814	1.540	62,12	34	27	61
Mödling	12	1.931	1.659	44,09	26	24	50
St. Pölten	18	5.196	5.353	79,09	74	69	143
Wr. Neustadt	6	1.518	1.042	69,32	15	11	26
Summen		15.544	14.756	66,58	217	216	433

2016							
Amstetten	10	2.563	3.370	70,22	36	15	51
Neunkirchen	10	2.503	4.079	68,58	34	46	80
Mistelbach	8	1.905	2.301	65,22	28	27	55
Mödling	12	1.688	5.157	38,54	29	34	63
St. Pölten	18	3.970	4.575	60,43	81	93	174
Wr. Neustadt	6	1.566	1.352	71,51	21	18	39
Summen		14.195	17.834	60,76	229	233	462

Quelle: Abteilung Soziales

Die Ausgaben für Frauenhäuser in den Jahren 2005 bis 2016 sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Frauenhäuser - Auszahlungen	
Jahr	Ausgaben
2005	€ 1.423.038,44
2006	€ 1.424.019,68
2007	€ 1.416.002,84
2008	€ 1.340.828,80
2009	€ 1.390.431,54
2010	€ 1.801.717,32
2011	€ 1.901.028,38
2012	€ 1.961.239,70
2013	€ 1.954.567,71
2014	€ 2.024.583,80
2015	€ 2.063.663,94
2016	€ 2.140.021,03

Quelle: Abteilung Soziales

7.6. Notwohnungen

Notwohnungen umfassen befristetes Wohnen in Wohnungen bzw. Wohngemeinschaften für maximal 9 Monate mit sozialarbeiterischer und gegebenenfalls sozialpädagogischer Betreuung und Beratung mit den Zielen:

- **Stabilisierung der persönlichen Lebenssituation**
- **eigenständiges Wohnen in einer eigenen Wohnung am freien Wohnungsmarkt und das Erhalten dieser Wohnung**
- **Inklusion in das Erwerbs- und Gesellschaftsleben**

Zielgruppe sind volljährige Personen (Österreichische StaatsbürgerInnen oder diesen gemäß § 4 NÖ SHG gleichgestellten Personen) die ihren Aufenthalt in Niederösterreich haben und

- durch eine Notsituation von Wohnungslosigkeit betroffen sind, grundsätzlich selbständig wohnfähig sind und nur vorübergehend einen Wohnplatz zur Stabilisierung benötigen
- und zusätzlich eine sekundäre Problemindikation aufweisen (wie Trennung, Arbeitslosigkeit, Haftentlassung, Alkoholprobleme oder andere Suchtproblematik mit dem Willen zum Entzug, finanzielle Probleme, Schulden, psychosoziale und/oder sozialmedizinische Probleme).

Die bisherige Finanzierung der Notwohnungen erfolgte auf Subventionsbasis. Im Jahr 2015 wurde eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Abteilung Soziales und den Trägern der Notwohnungen eingerichtet, um ein vertragliches Finanzierungsmodell auf Basis eines Leistungskatalogs, der Qualifikation des Betreuungspersonals, eines Personalschlüssels sowie eines fixen Abrechnungsmodus mit dem Land NÖ auszuarbeiten.

Erfasst waren sowohl die bisherigen Einrichtungen Frauen für Frauen Hollabrunn, Undine Baden, Frauenberatung Zwettl/Gmünd, Caritas Wien in Hollabrunn und Frauenforum Gänserndorf, als auch die in Planung befindlichen Einrichtungen des Frauenhauses Amstetten und des Vereins Lilith Krems. Ergebnis der Arbeitsgruppe war ein Normkostenmodell für das Angebot der Notwohnungen. Mit den Trägerorganisationen wurden Verträge abgeschlossen, die ab 1.1.2017 in Kraft treten werden.

7.7. Hilfe bei Schuldenproblemen

Das Land Niederösterreich hat die Schuldnerberatung an die Schuldnerberatung Niederösterreich gemeinnützige GmbH ausgelagert. Diese erbringt die entsprechenden Beratungsleistungen an folgenden Standorten in Niederösterreich: St. Pölten, Wiener Neustadt, Hollabrunn, Zwettl und Amstetten.

Die NÖ Schuldnerberatung bietet ver- bzw. überschuldeten Personen kostenlose und vertrauliche Beratung und Betreuung. Schwerpunkte sind rechtliche und wirtschaftliche Beratung sowie soziale Begleitung mit dem Ziel, die wirtschaftliche Selbständigkeit und gesellschaftliche Integration zu erhalten oder wiederherzustellen.

Im Hinblick auf Prävention setzt sich die Schuldnerberatung NÖ (SBNÖ) folgende Ziele:

- **Förderung von Personen zu mündigen KonsumentInnen unserer Gesellschaft**
Ein Hauptanliegen der Schuldnerberatung liegt in der Verbesserung der Selbsteinschätzung von potenziellen SchuldnerInnen. Dies kann durch Schulung der psychosozialen Befindlichkeit, Weitergabe von finanztechnischen und juristischen Informationen und Reflexion über das eigene Konsumverhalten erreicht werden.
- **Betreuung von und Austausch mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen**
Neben anderen Zielgruppen bildet die Gruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen einen besonders wichtigen Präventionsschwerpunkt. Diese Gruppe steht an der Schwelle zur Überschuldung und läuft durch mangelnde Lebenserfahrung und rechtlicher Unwissenheit besonders stark Gefahr, in die Überschuldungsspirale zu gelangen. Grundmuster von unreflektiertem Konsumverhalten werden in dieser Altersgruppe entwickelt und manifestiert.
- **Vernetzung und Evaluierung**
Durch die Vernetzung und Evaluierung mit anderen Trägern werden in der Präventionsarbeit Synergien genutzt und die Wirtschaftlichkeit der Arbeit gewährleistet. Neueste wissenschaftliche und fachliche Informationen können dadurch zielgerichtet und schnell in ganz NÖ in die Arbeit der Schuldenprävention aufgenommen werden. Konzepte anderer Träger können mit Erfahrungswerten übernommen und/oder ausgebaut werden.
- **Betreutes Konto**
Das Betreute Konto ist ein Angebot für Menschen die bereits (mehrmals) delogiert worden sind oder kurz davor stehen und eine betreuende Einrichtung im Hintergrund haben. Die Vereinbarung für die Eröffnung eines Betreuten Kontos sieht außerdem vor, dass die/der KontoinhaberIn der Schuldnerberatung freiwillig die Zeichnungsberechtigung zu diesem Konto gewährt.

Es werden bei einer Partnerbank zwei Konten auf den Namen des Kunden eröffnet, ein Eingangskonto und ein Auszahlungskonto. Letzteres kann auch das bestehende Konto des/der KlientIn sein. Beim Eingangskonto ist die Schuldnerberatung (Team Betreutes Konto) zeichnungsberechtigt, über das Auszahlungskonto verfügt nur die/der KontoinhaberIn. Vom Eingangskonto werden die existenzsichernden Zahlungen laut Vereinbarung getätigt, der Restbetrag steht der/dem KontoinhaberIn am Auszahlungskonto zur freien Verfügung.

In den 5 Beratungsstellen waren 2016 durchschnittlich 21 BeraterInnen (= 17,1948 Vollzeitäquivalente à 38 Wochenstunden) tätig. Die hauptamtlichen BeraterInnen setzen sich aus JuristInnen, Bankfachleuten und SozialarbeiterInnen zusammen.

Die folgenden Tabellen geben Auskunft über die Anzahl der betreuten Personen in den Jahren 2009 bis 2016:

Beratungsstatistik Vergleich Jahre 2010–2016							
Beratungsjahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Anzahl Erstkontakte	3.127	3.057	2.996	2.820	2.699	2.539	2.662
Anzahl Erstberatungsgespräche (inkl. Telefonauskunft)	3.462	3.216	2.917	2.754	2.555	2.416	2.270
Anzahl weitere Beratungsgespräche	6.725	7.390	7.170	6.951	6.727	7.361	7.489
Durchschnittverschuldung (bezogen auf die Erstgespräche)	84.453,00	90.985,00	78.410,62	79.897,36	78.840,86	81.733,36	72.513,97
Laufende Betreuungen	2.247	2.271	2.325	2.165			
Betreute Personen	6.538	6.755	7.251	4.518	4.330	4.334	4.189
Außergerichtl. Ausgleich (AGA)	392	439	454	463	471	473	470
Schuldenregulierungsverfahren (SRV)	566	677	669	661	669	711	781
Betreutes Konto							59

Quelle: Schuldnerberatung NÖ GmbH

Wieviele von den insgesamt 4.189 Personen an den einzelnen Standorten beraten wurden, ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Standort	Anzahl der betreuten Personen
St. Pölten	979
Wiener Neustadt	1.649
Hollabrunn	825
Zwettl	299
Amstetten	437

Quelle: Abteilung Soziales

Die Schuldnerberatung wird zu einem Teil vom AMS finanziert. Der Rest der Kosten wird vom Land Niederösterreich getragen:

	Förderhöhe 2016
Anteil Land NÖ 75%	€ 1.748.700,00
Anteil AMS 25%	€ 300.000
Gesamt	€ 2.048.700,00

Quelle: Abteilung Soziales



8. Hilfe für Menschen mit Behinderung und Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

8.1. Zielgruppe, Ziele und Antragstellung

Zielgruppe dieses Abschnittes des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG) sind Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen. Das sind Personen, die auf Grund einer wesentlichen körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Beeinträchtigung der Sinne nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft zu einer selbständigen Lebensführung zu gelangen oder diese beizubehalten. Sie sind hilfebedürftige Menschen im Sinne des NÖ SHG, wenn sie in einem lebenswichtigen sozialen Beziehungsfeld (Erziehung, Schulbildung, Beschäftigung, Wohnen, Betreuung und Pflege) mindestens 6 Monate wesentlich beeinträchtigt sind oder wenn auf Grund einer konkreten Störung von Lebensfunktionen eine solche Beeinträchtigung in absehbarer Zeit droht und diese nicht altersbedingt ist. Nach der Zielbestimmung des NÖ SHG ist es Aufgabe des Landes Niederösterreich, Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen auf der Grundlage eines auf ihre Bedürfnisse und Möglichkeiten abgestimmten Hilfsangebotes dazu zu befähigen, in die Gesellschaft eingegliedert zu werden.

Grundgedanke der Hilfe für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen ist die „Hilfe zur Selbsthilfe“. Das bedeutet, der Mensch soll jene Hilfen erhalten, die er braucht, um möglichst unabhängig und selbstbestimmt leben zu können.

Wer kann Hilfe erhalten?

Voraussetzung für einen Leistungsanspruch ist, dass die beeinträchtigte Person die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt ist (Nachsicht ist möglich), ihren Hauptwohnsitz in Niederösterreich hat und einen Antrag gestellt hat. Dieser Antrag kann bei der Gemeinde, der Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landesregierung eingebracht werden. Zudem darf kein Anspruch auf gleiche oder ähnliche Leistungen auf Grund anderer gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Regelungen bestehen.

Die Hilfeleistungen, die auf Grund des NÖ SHG gewährt werden, sind vielfältig und umfassen:

- Heilbehandlung
- Hilfsmittel
- Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung
- Hilfe zur beruflichen Eingliederung
- Hilfe durch geschützte Arbeit
- Hilfe zur sozialen Eingliederung
- Hilfe durch soziale Betreuung und Pflege
- persönliche Hilfe

Die Bezirksverwaltungsbehörden entscheiden über

- Heilbehandlung, soweit sie in nicht teilstationären oder stationären Einrichtungen erfolgt
- Hilfsmittel
- Hilfe durch geschützte Arbeit am freien Arbeitsmarkt
- Persönliche Hilfe (Zuschüsse zu Logo-, Ergo- und Physiotherapien)

Bei allen anderen Maßnahmen obliegt die Entscheidung der NÖ Landesregierung.

Anträge können bei der Gemeinde, der Bezirksverwaltungsbehörde oder bei der Landesregierung eingebracht werden. Handelt es sich dabei um eine unzuständige Stelle, sind deren Organe zur unverzüglichen Weiterleitung an die zuständige Behörde verpflichtet.

Der überwiegende Teil der Maßnahmen wird im Rahmen der Hoheitsverwaltung bei Vorliegen der Voraussetzungen mit Bescheid zuerkannt. Hierbei besteht ein Rechtsanspruch auf die erforderliche Hilfeleistung, nicht jedoch auf eine bestimmte Maßnahme oder eine Einrichtung. Andere Maßnahmen (Hilfsmittel, Hilfe durch geschützte Arbeit, persönliche Hilfe) gewährt das Land Niederösterreich als Träger von Privatrechten. Es besteht auf diese kein Rechtsanspruch.

Die Gewährung der Hilfen für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen hat unter Berücksichtigung ihres Einkommens und verwertbaren Vermögens, bei teilstationären und stationären Diensten auch unter Berücksichtigung der pflegebezogenen Geldleistungen, zu erfolgen. Nach diesen berücksichtigungswürdigen Faktoren richtet sich die Höhe des vom Hilfeempfänger zu leistenden Kostenbeitrages. Weiters haben die gesetzlich zum Unterhalt verpflichteten Eltern des Hilfeempfängers im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht einen Kostenbeitrag zu leisten.

Von der Verpflichtung zum Kostenbeitrag kann jedoch ganz oder zum Teil abgesehen werden, wenn durch den Kostenbeitrag die Inanspruchnahme der Hilfe aus sozialen Gründen erschwert oder der Erfolg der Hilfe gefährdet würde.

8.2. Maßnahmenkatalog

8.2.1 Heilbehandlung

Auf diese Leistung haben Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen in dem von der NÖ Gebietskrankenkasse für ihre Versicherten festgelegten Ausmaß Anspruch. Die Hilfe umfasst die Vorsorge für ärztliche Hilfe, therapeutische Hilfe sowie für Hilfsmittel.

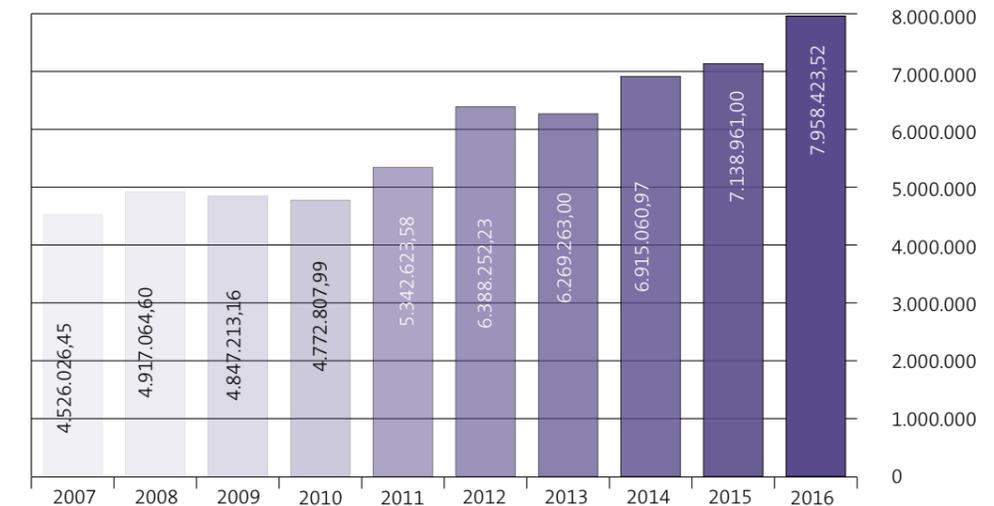
Als Hilfe durch Heilbehandlung kommt auch die Unterbringung und Betreuung in teilstationären und stationären Einrichtungen, z.B. Therapiestätten für Kinder und Jugendliche mit cerebraler Bewegungsstörung oder Einrichtungen für suchtkranke Personen in Betracht.

Folgende Einrichtungen bieten im Rahmen der Heilbehandlung Hilfe an:

Therapiestätten für Kinder mit cerebraler Bewegungsstörung	Standort
Gesellschaft für ganzheitliche Förderung und Therapie Niederösterreich GmbH	3950 Gmünd, Spitalgasse 7 3524 Grainbrunn 40 3243 St. Leonhard/Forst, Ziegelstadl 14 4391 Waldhausen, Markt 192

Einrichtungen für suchtkranke Menschen	Standort
Verein Grüner Kreis	2872 Mönichkirchen 25
Zukunftsschmiede Voggeneder Ges.m.b.H.	3021 Pressbaum, Rauchengern 8
Schweizer Haus Hadersdorf	1140 Wien, Mauerbachstraße 34
Anton Proksch Institut, Stiftung Genesungsheim Kalksburg	1237 Wien, Mackgasse 7-9

Die Kosten (in €), die in den letzten Jahren insgesamt für Heilbehandlung aufgewendet wurden, sind aus der folgenden Grafik ersichtlich:



Quelle: Abteilung Soziales

8.2.2. Hilfsmittel

Hilfsmittel dienen zur Bewältigung des durch die Beeinträchtigung erschwerten täglichen Lebens und sollen dazu beitragen, dass die Fähigkeit zur Teilnahme am sozialen und gesellschaftlichen Leben erhalten und die in den unabänderlichen Lebensumständen gelegenen Schwierigkeiten gemildert oder deren Verschlechterung hintangehalten werden.

Zu den Kosten ihrer Beschaffung sowie zur Instandsetzung oder zum Ersatz (wenn sie unbrauchbar oder derart veraltet sind, dass sie im Vergleich zu neuen Hilfsmitteln nicht mehr ihren Zweck erfüllen) können Zuschüsse geleistet werden.

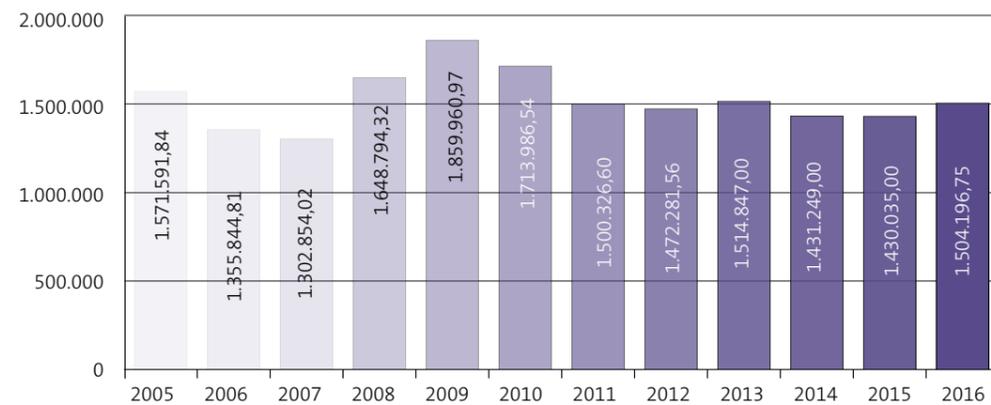
Bei der Berechnung der Höhe des Zuschusses wird der zumutbare Einsatz der Eigenmittel der Hilfesuchenden und der unterhaltspflichtigen Angehörigen berücksichtigt.

Gefördert werden insbesondere:

- orthopädische Hilfen (bis zu € 5.000,-)
- elektronische Hilfen (bis zu € 5.000,-)
- Blinden- und Partnerhunde (1/3 der Gesamtkosten)
- Elektrofahrräder (bis zu € 5.000,-)
- Adaptierung eines Kraftfahrzeuges (bis zu € 750,-) bzw. bei RollstuhlfahrerInnen Kauf eines Kraftfahrzeuges (bis zu € 2.250,-)
- Um-, Ein- oder Zubauten in Wohnungen oder Wohnhäusern (bis zu € 2.250,-, für begünstigte Personen bis zu € 11.250,-)

Zuschüsse können zur Beschaffung, zur Instandsetzung oder zum Ersatz geleistet werden.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Ausgaben (in €) für Hilfsmittel in den letzten Jahren:



Quelle: Abteilung Soziales

8.2.3. Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung

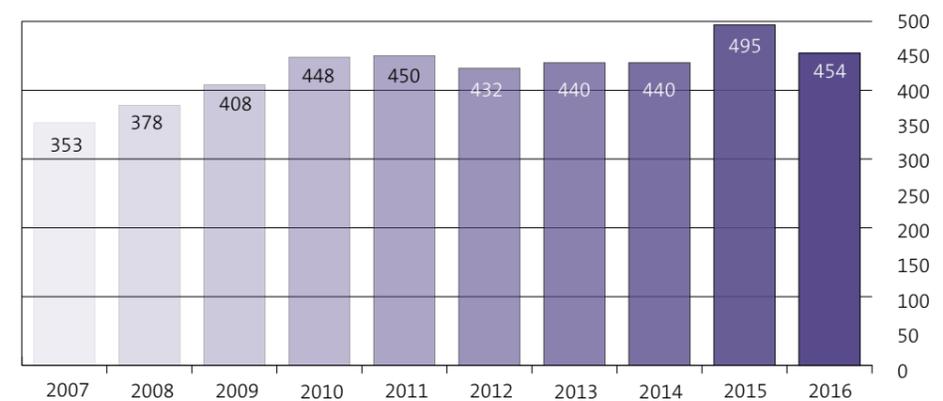
Die Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung umfasst die Tragung der durch die wesentliche Beeinträchtigung bedingten Kosten all jener Maßnahmen, die notwendig sind, um einen Menschen mit Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung in die Lage zu versetzen, eine Erziehung und Schulbildung zu erhalten.

8.2.3.1. Hilfe zur Frühförderung

Die Hilfe zur Frühförderung hat die bestmögliche Förderung der Entwicklung des Kindes mit Behinderung oder des von einer Beeinträchtigung bedrohten Kindes und ein Begleiten, Beraten und Unterstützen der Eltern zum Ziel. Frühförderung können Kinder mit intellektueller/körperlicher Behinderung ab der Geburt bis zum Eintritt in den Kindergarten erhalten. Sinnesbeeinträchtigte Kinder können diese Hilfe sogar bis zum Schuleintritt erhalten.

Aufgrund der aktuellen Richtlinien Frühförderung beträgt der Fördersatz für eine Frühfördereinheit € 90,86. Von den Eltern ist pro Frühfördereinheit ein Beitrag in der Höhe von € 16,50 zu leisten. Die Anzahl der in den vergangenen Jahren geförderten Kinder und Jugendlichen ergibt sich aus der nächsten Grafik:

Anzahl geförderte Kinder und Jugendliche:



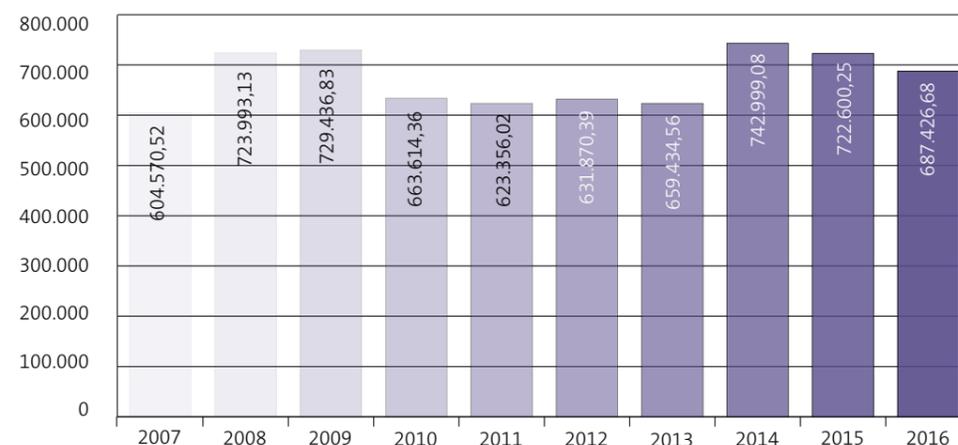
Quelle: Abteilung Soziales

Frühförderung wird an folgenden Standorten angeboten:

Rechtsträger	Standort
Verein Verantwortung und Kompetenz für besondere Kinder und Jugendliche	3300 Amstetten, Anton-Schwarz-Straße 10 3730 Eggenburg, Pulkauer Straße 3-7 2130 Mistelbach, Pater Helde Straße 10 2620 Neunkirchen, Wienerstraße 2 2700 Wr. Neustadt, Ungargasse 31
NÖ Hilfswerk	2500 Baden, Helenenstraße 5 3500 Krems, Karl-Eybl-Gasse 1 2320 Schwechat, Brauhausstraße 8 Objekt 69
Gesellschaft für ganzheitliche Förderung und Therapie Niederösterreich GmbH	3950 Gmünd, Spitalgasse 7 3910 Zwettl, Propstei 44
Kindersozialdienste St. Martin	3400 Klosterneuburg, Martinstraße 40
Konventhospital der Barmherzigen Brüder Linz, Sehschule - Sehfrühförderung	4021 Linz, Seilerstätte 2
Lebenshilfe Niederösterreich	2243 Matzen, Reyersdorferstraße 1 3270 Scheibbs, Bahnhofplatz 1 3430 Tulln, Buchengasse 5
Diagnose- und Behandlungszentrum für entwicklungsgestörte oder behinderte Kinder und Jugendliche, Ambulatorium Sonnenschein	3100 St. Pölten, Eichendorffstraße 48
Verein Haus der Zuversicht	3830 Waidhofen/Thaya, Badgasse 5
CONTRAST Frühförderung für blinde, sehbehinderte und mehrfach behindert-sehgeschädigte Kinder	1020 Wien, Wittelsbachstraße 5

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Ausgaben (in 7) für Hilfe zur Frühförderung in den letzten Jahren:

Hilfe zur Frühförderung:



8.2.3.2. Hilfe zur Erziehung und Schulbildung

Die Hilfe zur Erziehung und Schulbildung umfasst die Tragung der durch die wesentliche Beeinträchtigung bedingten Kosten all jener Maßnahmen, die notwendig sind, um einen Menschen mit Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung in die Lage zu versetzen, eine Erziehung und Schulausbildung zu erhalten.

Ist mit der Hilfe zur Erziehung und Schulbildung auch eine teilstationäre oder stationäre Unterbringung notwendigerweise verbunden und wird keine Transportmöglichkeit zur Verfügung gestellt, so umfasst die Hilfe auch Fahrtkosten.

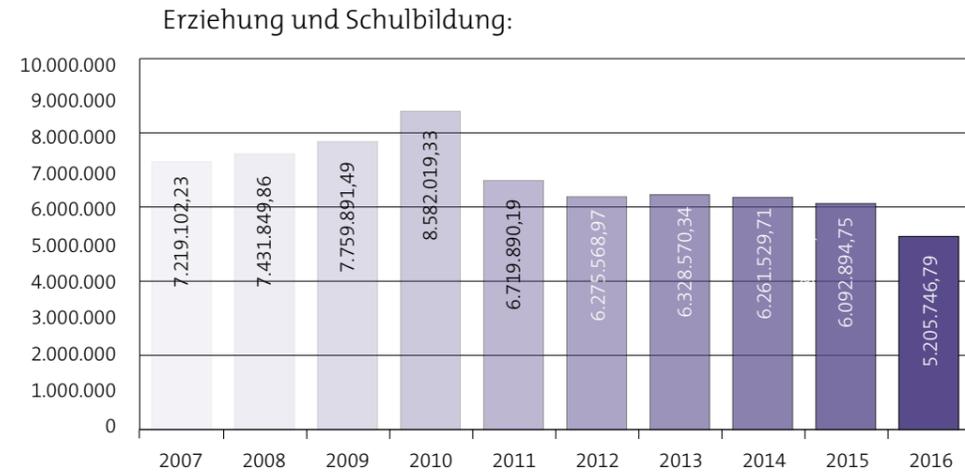
Schulpflichtigen Kindern, die auf Grund ihrer Beeinträchtigung (z.B. erhöhtes Infektrisiko aufgrund einer Chemotherapie) die Schule nicht besuchen dürfen, kann Hilfe in Form von Zuschüssen zum Hausunterricht bewilligt werden.

Im Jahr 2016 wurde diese Unterstützung 35 Kindern gewährt.

Im Jahr 2016 standen für die Hilfe zur Erziehung und Schulbildung 8 Einrichtungen zur stationären und teilstationären Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen zur Verfügung.

Einrichtungen	Standort
NÖ Landeskinderheim Schwedenstift	2380 Perchtoldsdorf, Leonhardiberggasse 10-12
NÖ Heilpädagogisches Zentrum Hinterbrühl	2371 Hinterbrühl, Fürstenweg 8
Waldschule Wiener Neustadt	2700 Wiener Neustadt, Im Föhrenwald 3
NÖ Kinder- und Jugendbetreuungs-zentrum Reichenauerhof	3340 Waidhofen/Ybbs, Weyrer Straße 81
Bundesinstitut für Gehörlosenbildung	1130 Wien, Maygasse 25
Bundesblindenerziehungsinstitut	1020 Wien, Wittelsbacherstraße 5
Clara Fey Kinderdorf	1190 Wien, Stefan-Esders-Platz 1
Kinderheim „Am Himmel“, Caritas der Erzdiözese Wien	1190 Wien, Gspöttgraben 5

Die Kostenentwicklung (in €) in diesem Bereich ist aus dem folgenden Diagramm ersichtlich:



Quelle: Abteilung Soziales

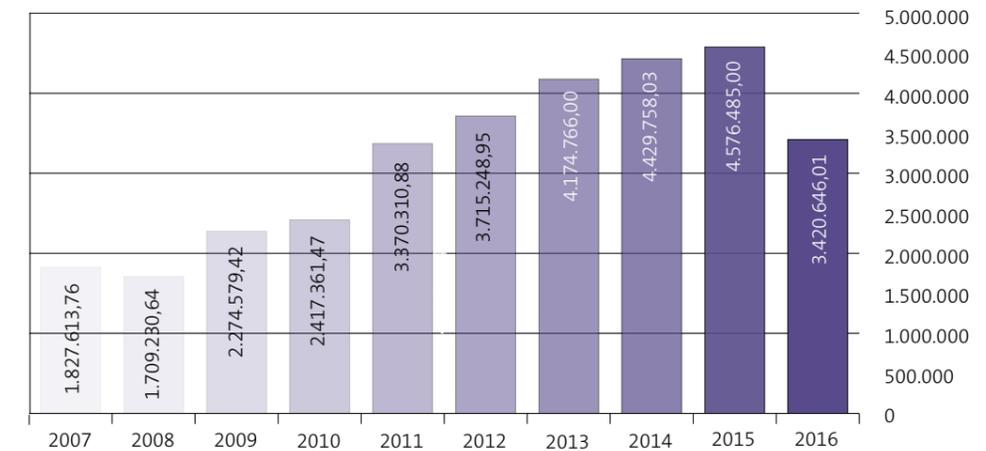
Anmerkung: Der starke Abfall 2011 und 2012 ist auf die Verlagerung der Kosten in den Bereich Hilfe zur beruflichen Eingliederung zurückzuführen.

8.2.4. Hilfe zur beruflichen Eingliederung

- Im Rahmen dieser Hilfe wird ein Zuschuss zu den Kosten
- für die Berufsorientierung (Abklärung für welche Tätigkeiten eine Person auf Grund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung am ehesten geeignet ist, indem sie zu verschiedenen Beschäftigungen in einer entsprechenden Einrichtung herangezogen wird)
 - für die berufliche Ausbildung sowie für ein allfälliges Arbeitstraining (Hinführen zu einer erforderlichen Arbeitshaltung, Aneignung bestimmter Fähigkeiten)
 - für die Umschulung und Weiterbildung (Lehre, berufsorientierter Schulbesuch, Teilnahme an Lehrgängen, Einschulung am konkreten Arbeitsplatz)
 - sowie für die Erprobung am Arbeitsplatz (Beratung, Unterstützung und Motivation durch Fachkräfte am Arbeitsplatz) gewährt.

Die Kosten (in €) in den letzten Jahren sind aus folgender Grafik ersichtlich:

Hilfe zur beruflichen Eingliederung:



Quelle: Abteilung Soziales

8.2.5. Hilfe durch geschützte Arbeit

Hilfe durch geschützte Arbeit besteht in allen Maßnahmen, die erforderlich sind, damit Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen auf dem Arbeitsmarkt mit Erfolg mit anderen ArbeitnehmerInnen konkurrieren können. Ziel ist die Integration ins Berufsleben und die Absicherung des Dienstverhältnisses.

Nach der Besonderheit des Falles erfolgt die Hilfeleistung auf der Grundlage des Privatrechts auf einem geschützten Arbeitsplatz oder in einem integrativen Betrieb. Geschützte Arbeitsplätze sind Arbeitsstellen für ArbeitnehmerInnen mit besonderen Bedürfnissen in Betrieben mit anderen ArbeitnehmerInnen. Integrative Betriebe sind Einrichtungen zur Bereitstellung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen, die wegen Art und Schwere der Behinderung oder Beeinträchtigung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, bei denen aber eine wirtschaftlich vertretbare Mindestleistung vorliegt. Die Hilfe auf einem geschützten Arbeitsplatz besteht darin, dass entweder mit Hilfe eines Landeszuschusses für einen Arbeitsplatz besondere Arbeitsbedingungen geschaffen werden, durch die die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer in die Lage versetzt wird, eine ausreichende Arbeitsleistung zu erbringen, oder der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber die Minderleistung teilweise abgegolten wird.

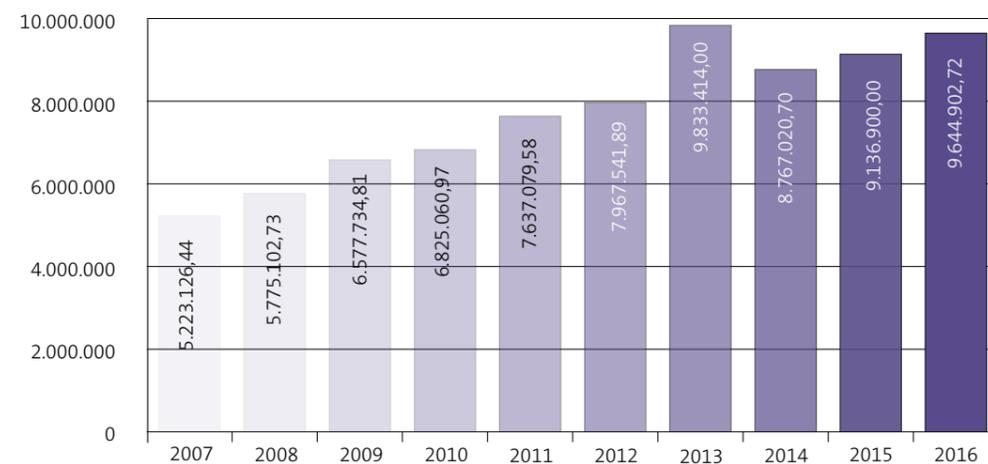
Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Förderung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen in den letzten Jahren:

Jahr	geförderte Arbeitsplätze in Geschützten Werkstätten
2005	365
2006	388
2007	390
2008	394
2009	400
2010	381
2011	380
2012	387
2013	380
2014	379
2015	391
2016	409

Weiters wurden 18 Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte (unter anderem im Rahmen des Territorialen Beschäftigungspaktes) gefördert. Für Berufsausbildung, Um- und Einschulungen wurde ein Zuschuss gewährt.

Die Kosten (in €) für diese Maßnahme sind aus folgender Tabelle ersichtlich:

Hilfe durch geschützte Arbeit:



Quelle: Abteilung Soziales

8.2.6. Hilfe zur sozialen Eingliederung

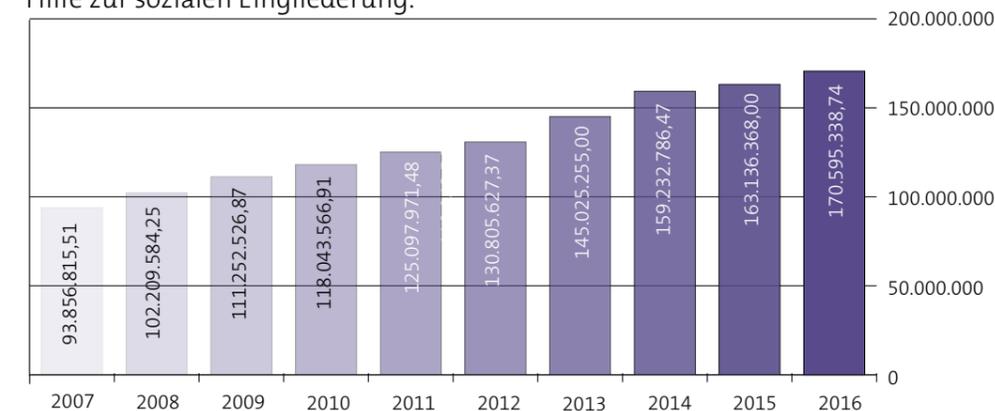
Die Maßnahme besteht in der aktivierenden Betreuung und Unterbringung in teilstationären und stationären Einrichtungen. Ziel ist es, die Fähigkeiten des Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen zu entwickeln und zu erhalten. Die Hilfe ist nur so lange zu gewähren, als eine Verbesserung und Erhaltung des Zustandes zu erwarten ist.

Im teilstationären Bereich wird die Hilfe zur sozialen Eingliederung in Tagesstätten gewährt. Diese bieten die Möglichkeit, tagsüber einer Beschäftigung nachzugehen, sinnvoll tätig zu sein, etwas zu leisten und dafür Anerkennung zu finden und bieten daher den Beschäftigten wesentliche Anregungen zur Weiterentwicklung ihrer Fähigkeiten sowie ihrer Gesamtpersönlichkeit. Tagesstätten bieten auch eine sinnvolle Ergänzung zur häuslichen Betreuung. Die Tagesstätten bemühen sich auch um eine Öffnung, indem sie zahlreiche Produkte und Dienstleistungen anbieten. „Außengruppen“ übernehmen z.B. die Pflege öffentlicher Anlagen.

Ein weiteres Angebot besteht für Menschen mit intellektueller Behinderung und damit verbundenen Mehrfachbehinderungen (Dualdiagnosen) bzw. Verhaltensauffälligkeiten, bei denen massive Selbst- und/oder Fremdgefährdungen auftreten. Ein Merkmal der Personen dieser Zielgruppe ist, dass sie auch mit umfassender Unterstützung nicht in einer Gruppe von Menschen sein können, ohne die Mitglieder der Gruppe und/oder sich selbst massiv zu gefährden. Die Selbst- und/oder Fremdgefährdungen können sowohl durch psychiatrische Krankheitsbilder als auch durch die intellektuelle Behinderung bedingt sein. Ein hoher Personalschlüssel, eine Qualifikationsquote von 90% und die Betreuung in Kleingruppen soll die Rückkehr in ein Gruppensetting einer regulären Einrichtung wieder ermöglichen.

Die folgende Grafik gibt einen Überblick über die Ausgaben (in €) in den letzten Jahren. Die Höhe der Ausgaben zeigt, dass dieser Bereich im Rahmen der Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen der budgetwirksamste Posten ist:

Hilfe zur sozialen Eingliederung:



Quelle: Abteilung Soziales

8.2.7. Hilfe zur sozialen Betreuung und Pflege

Die Maßnahme besteht in Betreuung, Unterbringung und Pflege von Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen in teilstationären und stationären Einrichtungen.

Ziel ist, den nicht mehr verbesserungsfähigen Entwicklungsstatus eines Menschen mit intellektueller/schwerer körperlicher oder im Bereich der Sinne liegenden Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung zu stabilisieren, um dem Verlust von persönlichen Fähigkeiten entgegenzuwirken.

Betreute Personen in den Jahren 2003 bis 2016
(Abfragezeitraum Dezember):

Menschen mit intellektueller/mehrfacher Behinderung:

Jahr	Tagesstätten	Wohn-einrichtungen	Wohnassistenz	Gesamt
2003	2.382	1.190	94	3.666
2004	2.482	1.232	108	3.822
2005	2.611	1.244	135	3.990
2006	3.124	1.617	117	4.858
2007	3.543	1.860	116	5.519
2008	3.691	1.943	128	5.762
2009	3.800	2.019	111	5.930
2010	3.911	1.933	243	6.087
2011	4.053	1.981	256	6.290
2012	4.151	2.045	274	6.470
2013	4.221	2.146	293	6.660
2014	4.321	2.158	319	6.798
2015	4.099	2.036	329	6.464
2016	4.196	2.043	348	6.587

Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen:

Jahr	Tagesstätten	Wohn-einrichtungen	Punktbetreutes Wohnen	Gesamt
2003	221	298	1	520
2004	236	328	6	570
2005	282	386	15	683
2006	336	370	35	741
2007	356	408	40	804
2008	404	436	50	890
2009	390	415	63	868
2010	429	443	58	930
2011	444	494	56	994
2012	449	490	55	994
2013	440	427	77	944
2014	518	485	67	1.070
2015	513	497	53	1.063
2016	548	556	64	1.168

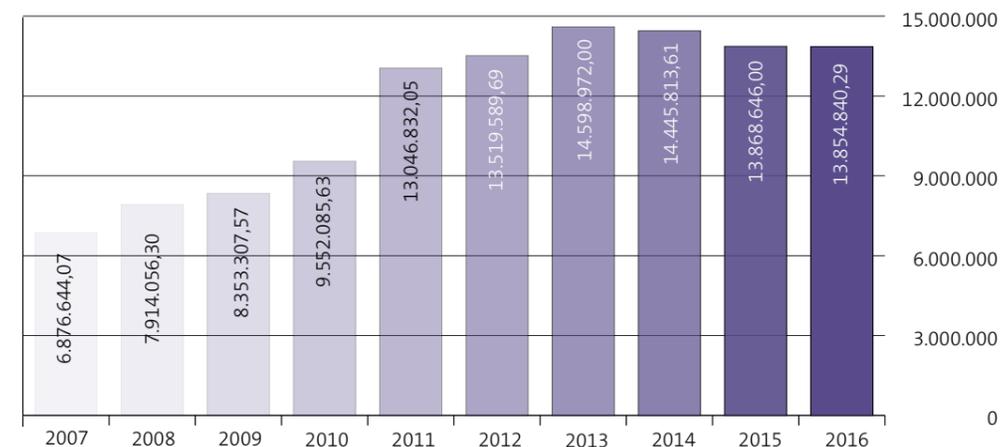
Jahr	Summe der betreuten Personen in Wohneinrichtungen und Tagesstätten (ohne Wohnassistenz/Punktbetreutes Wohnen)
2003	4.186
2004	4.392
2005	4.673
2006	5.599
2007	6.323
2008	6.652
2009	6.798
2010	6.716
2011	6.972
2012	7.135
2013	7.234
2014	7.482
2015	7.145
2016	7.755

Quelle: Abteilung Soziales

Insgesamt wurden 2016 vom Land NÖ für rund 4.800 Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen Kosten für die Betreuung in teilstationären und stationären Einrichtungen übernommen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der Regel jede Bewohnerin und jeder Bewohner einer stationären Einrichtung (Wohneinrichtung) auch eine teilstationäre Einrichtung (Tagesstätte oder Tagesbetreuung im Wohnhaus) besucht.

Die folgende Grafik zeigt die Kostenentwicklung in den letzten Jahren:

Hilfe zur sozialen Betreuung und Pflege:



Quelle: Abteilung Soziales

Die Kosten für eine teilstationäre bzw. stationäre Betreuung von Menschen mit Behinderung und Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen werden zum überwiegenden Teil in Form von Pauschalen vom Land NÖ als Sozialhilfeträger getragen. In einzelnen Einrichtungen (z.B. Grüner Kreis, Waldschule, NÖ Landesjugendheime) werden sie aber auch in Form von Tagsätzen vom Land NÖ als Sozialhilfeträger getragen.

Die unterschiedliche Höhe dieser Tagsätze ergibt sich durch Berücksichtigung des erforderlichen Betreuungsangebotes, welches aufgrund der Eigenart der jeweiligen Beeinträchtigungen bestimmt wird.

Im Einzelfall kann auch die Betreuung in Einrichtungen anderer Bundesländer erforderlich sein. Auch dafür werden vom Land Niederösterreich die Kosten übernommen.

8.2.8. Errichtung und Betrieb von teilstationären und stationären Einrichtungen

Teilstationäre und stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen bedürfen gemäß § 49 ff NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG), LGBl. 9200-13, zu ihrer Errichtung und ihrem Betrieb einer Bewilligung.

Teilstationäre Einrichtungen sind Tagesstätten (Beschäftigungs- und Fördereinrichtungen) für 6 und mehr Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen. Teilweise findet die Tagesbetreuung auch im Wohnhaus statt (z.B. in Form von Seniorengruppen).

Stationäre Einrichtungen sind Wohngemeinschaften (Wohneinrichtungen für 3 bis 5 Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen), Wohngruppen (für 6 bis 16 Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen), Wohnhäuser (für 17 und mehr Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen) und Rehabilitationseinrichtungen.

Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind daher Tagesbetreuungseinrichtungen mit weniger als 6 Plätzen und Wohnungen für 1 oder 2 Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen.

Bis zum 1.1.2013 war für Sozialhilfeeinrichtungen ein zweigliedriges Bewilligungsverfahren vorgesehen (Errichtungs- und Betriebsbewilligung). Ab diesem Zeitpunkt gelten neue Bestimmungen zur Bewilligung und Aufsicht. Im Zuge einer Verwaltungsvereinfachung ist jetzt nur mehr eine Bewilligung vor Errichtung zu erwirken.

Zum Verfahren zur Bewilligung von teilstationären und stationären Einrichtungen und die Aufsicht wurde von der Abteilung Soziales ein detaillierter Leitfaden entwickelt.



Informationen zum Bewilligungsverfahren findet man auch auf der NÖ Landeshomepage unter http://www.noe.gv.at/noe/Menschen_mit_Behinderung/Bewilligung_fuer_die_Errichtung_und_den_Betrieb_einer_tei.html

Besteht ein Vertrag mit dem Land Niederösterreich, so ist eine Förderung für die Errichtung oder die Sanierung von Tagesbetreuungs- und Wohnplätzen durch den in der Abteilung Soziales angesiedelten „NÖ Fonds zur Förderung von Einrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen sowie für pflegebedürftige Menschen“ möglich. Die Förderungen werden nach Maßgabe der vorhandenen Mittel ausbezahlt.

Ende 2016 gab es in Niederösterreich 141 Tagesstätten und 68 mal wurde Tagesbetreuung in Wohneinrichtungen angeboten. Im stationären Bereich gab es 66 Wohnhäuser, 87 Wohngruppen, 29 Wohngemeinschaften und 35 Einzel- und Zweierwohnungen. Daneben bestanden 10 Rehabilitationseinrichtungen, z.B. für Menschen mit Drogen- oder Alkoholproblemen.

Details sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	Menschen mit intellektueller Behinderung	Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen	Gesamt
Bewilligungspflichtige Sozialhilfeeinrichtungen:			
Tagesstätten	118	23	136
Tagesbetreuung im Wohnhaus	57	11	62
Gesamt	175	34	198
Wohngemeinschaften (3–5 Plätze)	28	3	31
Wohngruppen (6–16 Plätze)	64	21	85
Wohnhäuser (ab 17 Plätzen)	59	7	66
Gesamt	151	31	182
Rehabilitationseinrichtungen		10	10
Summe	326	65	391
Bewilligte Plätze:			
Tagesstätten	4.291	603	4.824
Tagesbetreuung im Wohnhaus	600	168	768
Gesamt	4.891	771	5.662
Wohngemeinschaften (3–5 Plätze)	110	12	133
Wohngruppen (6–16 Plätze)	694	226	920
Wohnhäuser (ab 17 Plätzen)	1.653	182	1.835
Gesamt	2.457	420	2.877
Rehabilitationseinrichtungen		300	300
Summe	7.328	1.491	8.839
Vertragsplätze:			
Tagesstätten	4.000	669	4.669
Tagesbetreuung im Wohnhaus	306	152	458
Gesamt	4.306	821	5.127
Wohnungen (1–2 Plätze)	30	16	46
Wohngemeinschaften (3–5 Plätze)	90	12	102
Wohngruppen (6–16 Plätze)	537	166	703
Wohnhäuser (ab 17 Plätzen)	1.417	145	1.562
Gesamt	2.074	339	2.413
Rehabilitationseinrichtungen		90	90
Summe	6.380	1.250	7.630

Alle Sozialhilfeeinrichtungen unterliegen der Aufsicht der NÖ Landesregierung. Es werden daher von der Abteilung Soziales die niederösterreichischen Einrichtungen regelmäßig dahingehend überprüft, ob sie bewilligungsgemäß betrieben werden und ob die Leistungen fachgerecht erbracht werden. Das bedeutet insbesondere, dass ausreichend und genügend qualifiziertes Personal im Hinblick auf den zu betreuenden Personenkreis einzusetzen ist und eine entsprechende qualitative Ausstattung der Sozialhilfeeinrichtung gegeben sein muss.

Laufend werden alle Bewilligungen im Hinblick auf ihre Aktualität überprüft und im Zuge der Aufsicht wird Einschau in bewilligte Sozialhilfeeinrichtungen genommen. 2016 erhielten von ca. 400 bewilligungspflichtigen Sozialhilfeeinrichtungen in Niederösterreich 77 Tagesstätten und Wohneinrichtungen eine neue oder aktuelle Bewilligung und in 136 Einrichtungen wurde die Aufsicht wahrgenommen.

8.2.9. Persönliche Hilfe

Sie umfasst insbesondere:

- Zuschüsse zu speziellen therapeutischen Diensten
- Zuschüsse zu sozialpädagogischen Diensten z.B. heilpädagogischem Voltigieren
- spezielle Dienste für sinnesbeeinträchtigte Menschen z.B. Gebärdendolmetsch
- psychosoziale Dienste für psychisch beeinträchtigte Menschen
- Freizeitangebote und Maßnahmen zur Tagesstrukturierung für Menschen mit intellektueller Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen
- Arbeitsassistenten-Projekte zur Begleitung von längerfristig arbeitsunfähigen, intellektuell behinderten oder psychisch beeinträchtigten Menschen mit besonderer sozialer Betreuung
- Zuschüsse zur familienentlastenden Kurzzeitbetreuung in Einrichtungen
- Ersatzpflege: Zuschüsse zu den Kosten der Pflege einer pflegebedürftigen Person, wenn die Hauptpflegeperson an der Erbringung dieser Pflege aus wichtigen Gründen verhindert ist
- Zuschüsse zu Maßnahmen der Heilbehandlung für die kein anderer Leistungsanspruch gegeben ist
- Zuschüsse zu Fahrtkosten, die nicht in Verbindung mit einer oben genannten Maßnahme entstehen

Weiters erbringt das Land NÖ im Schulbereich folgende Leistungen:

- Zuschüsse an Gemeinden für die Anstellung von pflegerischen Hilfskräften in Schulen. Die Anstellung einer pflegerischen Hilfskraft wird mit einem Drittel der Kosten gefördert, der maximale Zuschuss für 20 Wochenstunden beträgt jedoch € 3.780,-
Übernahme der Lohnkosten für Fachbetreuer in basalen Klassen. Die Fachbetreuer sind beim Verein 0>Handicap angestellt. Das Land NÖ ersetzt dem Verein die Lohnkosten in der Höhe von ca. € 24.000,- je Fachbetreuer pro Jahr.

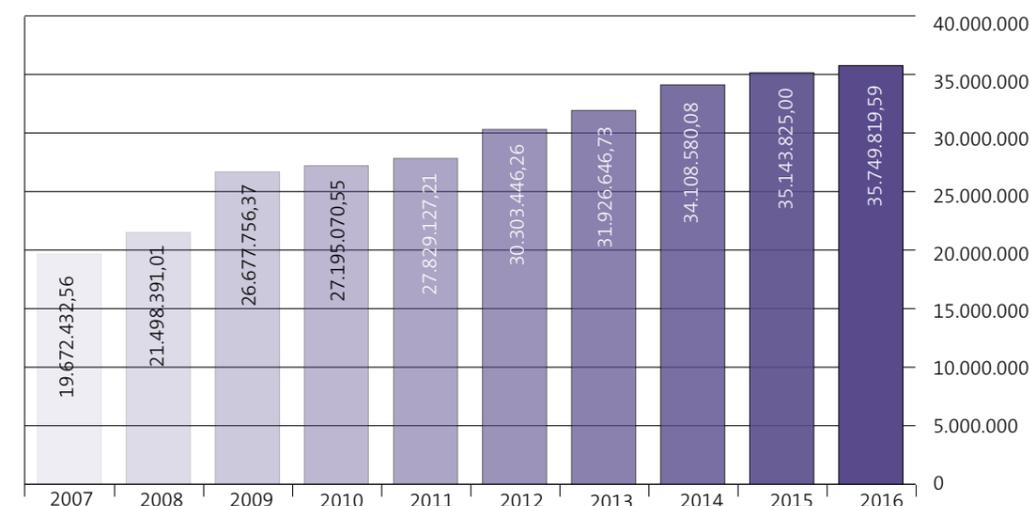
Die Gesamtkosten hierfür betragen:

Schuljahr	unterstützte Gemeinden	Aufwand
2005/06	48	€ 302.824,00
2006/07	53	€ 424.375,00
2007/2008	52	€ 478.223,00
2008/2009	60	€ 537.575,00
2009/2010	55	€ 556.335,00
2011/2012	52	€ 580.227,74
2012/2013	54	€ 614.275,00
2013/2014	52	€ 497.865,00
2014/2015	62	€ 572.383,00
2015/2016	62	€ 573.627,00
2016/2017	56	€ 586.166,00

Quelle: Abteilung Soziales

Das folgende Diagramm gibt einen Überblick über den gesamten Aufwand (in €) im Bereich „Persönliche Hilfe“ in den letzten Jahren:

Persönliche Hilfe:



Quelle: Abteilung Soziales

8.2.10. Psychosozialer Dienst

Das Angebot des Psychosozialen Dienstes richtet sich an psychisch erkrankte, volljährige Personen und deren Angehörige, wobei die Kernzielgruppe schwerkranke Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf darstellt. Ziel des PSD ist es, die Lebensqualität der Betroffenen zu verbessern, die Integration psychisch kranker Menschen in ihrem sozialen Umfeld zu ermöglichen und stationäre Unterbringungen so weit wie möglich zu vermeiden.

Das Land Niederösterreich hat mit der Durchführung des PSD die beiden Rechtsträger Caritas der Diözese St. Pölten und Psychosoziale Zentren GmbH beauftragt.

Die Zuständigkeit der beiden Träger ist regional aufgeteilt: Die Caritas St. Pölten bietet ihre Beratungstätigkeit in insgesamt 12 Beratungsstellen im westlichen Niederösterreich an, die Psychosoziale Zentren GmbH betreibt 12 Beratungsstellen im östlichen Niederösterreich.

Zu den Kernleistungen des PSD zählen der Verbindungsdienst mit der stationären Psychiatrie, die Diagnostik, die Unterstützung der PSD-KundInnen bei der Alltagsbewältigung sowie Krisenmanagement in psychiatrischen Notfällen.

Ist angesichts der persönlichen Situation der/des Betroffenen die Nutzung von anderen psychosozialen Angeboten notwendig, so erfolgt auch eine Weitervermittlung zu den entsprechenden Angeboten. Hier sind insbesondere Hilfen zur Arbeit, zum Wohnen oder bei der Tagesstrukturierung zu nennen.

Neben diesen Einzelberatungen und -begleitungen werden auch Gruppen für Angehörige und für Betroffene angeboten.

Sollte aufgrund der Schwere der Krankheit das Aufsuchen einer Beratungsstelle nicht möglich sein, sind Hausbesuche ein wichtiger Bestandteil.

Bis zum Jahr 2011 erfolgte die Finanzierung der „Basisleistungen“ auf der Grundlage der im Jahr 2006 abgeschlossenen Verträge.

Zusätzlich zu den Basisleistungen wurden beide Träger mit der Durchführung von insgesamt 3 Projekten betraut, mit dem Ziel, den Vollausbau des Psychosozialen Dienstes in drei Versorgungsregionen in NÖ zu erproben. Für die Modellprojekte standen jährlich € 700.950,- zur Verfügung.

Die Finanzierung des gesamten PSD erfolgte bis zum Jahr 2006 durch den NÖ Gesundheits- und Sozialfonds (NÖGUS) – Bereich Soziales. Mit Jänner 2007 wurde die Zuständigkeit an das Land NÖ, Abteilung Soziales, übertragen.

Bewilligte Förderungen Basisleistungen 2005-2011:

Jahr	Fördersumme
2005	€ 6.533.130,- (NÖGUS)
2006	€ 6.533.130,- (NÖGUS)
2007	€ 7.091.752,- (Abteilung Soziales)
2008	€ 7.787.422,- (Abteilung Soziales)
2009	€ 7.954.100,- (Abteilung Soziales)
2010	€ 8.169.900,- (Abteilung Soziales)
2011	€ 8.455.800,- (Abteilung Soziales)

Quelle: Abteilung Soziales

Im Zuge der Neupositionierung des PSD im Jahr 2011 wurde eine einheitliche Grundlage für die Finanzierung geschaffen und es wurden folgende Kernleistungen definiert und beschrieben:

Kernleistungen des PSD:

→ Verbindungsdienst

Der Verbindungsdienst mit der stationären Psychiatrie stellt eine wesentliche Leistung der Schnittstellenarbeit des PSD dar, um noch während des stationären Aufenthaltes mit psychisch kranken Personen Kontakt aufzunehmen, für die eine Unterstützung durch den PSD in der Zeit nach der Entlassung wesentlich ist.

→ Diagnostik

Diagnostik setzt eine umfassende Anamnese, d.h. Sammlung von Informationen zur Einschätzung des Ist-Standes, voraus. Am Ende des diagnostischen Prozesses kommt es zur Entscheidung, ob eine PSD-Betreuung angeboten wird oder eine Vermittlung zu einer anderen Stelle (z.B. stationäre Unterbringung, Facharzt) erfolgt.

→ Case-Management und Intensive Case-Management (ICM)

Der PSD übernimmt im Bereich des Case-Managements eine ganzheitliche Versorgungsverantwortung. Aufgabe des PSD ist es, einen umfassenden individuellen Behandlungs- und Rehabilitationsplan zu erstellen. KundInnen werden im Rahmen des Case-Managements bei Aktivitäten des täglichen Lebens unterstützt, sowohl in den Beratungsstellen als auch im Rahmen von Hausbesuchen.

Für PSD-KundInnen, die eine stärkere Betreuung benötigen, wurde das neue Angebot „Intensive Case-Management“ (ICM) entwickelt. Hauptzielgruppe sind Personen, die durch den Verbindungsdienst zugewiesen wurden, sogenannte „DrehtürpatientInnen“, mit häufigen Aufenthalten in psychiatrischen Abteilungen.

Ein wesentlicher Unterschied zum Case-Management besteht darin, dass das Angebot überwiegend nachgehend ist und im häuslichen Umfeld der KundInnen stattfindet. Vorrangiges Ziel ist die Gewährleistung der ambulanten psychiatrischen Grundversorgung, um das Leben im privaten Umfeld zu sichern und weitere stationäre Aufenthalte zu vermeiden. Zusätzlich zur intensiveren ICM-Betreuung erhalten die Betroffenen auch eine eigene Tagesstruktur.

→ Vermittlung

Stellt sich im Zuge einer Diagnostik oder eines längerfristigen Begleitprozesses heraus, dass angesichts der Problemkonstellation die Nutzung anderer Angebote im psychosozialen Feld sinnvoll und notwendig ist, so vermitteln die PSD-MitarbeiterInnen das benötigte Angebot. Hier sind insbesondere Unterstützungsangebote in den Bereichen Arbeit, Wohnen und Tagesstrukturierung sowie therapeutische und soziale Einrichtungen zu nennen.

→ Angehörigenarbeit

Seit 1. Jänner 2012 erfolgen Aufnahmen in Betreuungsstationen grundsätzlich nur noch befristet. Vor Aufnahmen in Betreuungsstationen hat ein verpflichtendes multiprofessionelles Assessment durch den PSD zu erfolgen. Ziel ist eine Entlastung des stationären Bereiches.

Aufgrund der Verträge mit der Abteilung Soziales wurden folgende Fördersummen ausbezahlt:

Jahr	Fördersumme
2012	€ 11.827.570,-
2013	€ 13.481.208,-
2014	€ 14.459.638,-
2015	€ 14.864.374,-
2016	€ 14.972.040,-

Im Jahr 2013 erfolgte ein Ausbau der Leistungen entsprechend dem vereinbarten Ausbauplan, der Vollausbau wurde mit 2014 erreicht.

Insgesamt wurden im Jahr 2016 51 Assessments (davon 15 Folgeassessments) im Zusammenhang mit Aufnahmen in Betreuungsstationen beauftragt. Weiters konnten mit Stichtag 31.12.2016 bereits 209 Personen im Rahmen des Intensive Case-Managements (ICM) betreut werden.

Standorte der PSD-Beratungsstellen

Caritas St. Pölten, Hasnerstraße 4, 3100 St. Pölten, Referat Psychosoziale Einrichtungen	Amstetten, St.Valentin, Gmünd, Horn, Krems, Lilienfeld, Melk, Scheibbs, St. Pölten, Waidhofen/Thaya, Waidhofen/Ybbs, Zwettl
Psychosoziale Zentren-GmbH, Austraße 9, 2000 Stockerau	Baden, Bruck/Leitha, Gänserndorf, Hollabrunn, Mistelbach, Mödling, Neunkirchen, Schwechat, Stockerau, Tulln, Wr. Neustadt, Klosterneuburg

8.2.11. Ambulatorien

Für Kinder und Jugendliche, bei denen Entwicklungsauffälligkeiten oder Behinderungen vorliegen, bieten Ambulatorien eine breite Palette an Leistungen (zur Frühförderung siehe Pkt. 4.2.3.1.). Sie sind spezialisiert auf eine sehr eingehende, multiprofessionell gestaltete Entwicklungsdiagnostik, die sich nicht auf eine einmalige Abklärung beschränkt, sondern – je nach Bedarf – als „Verlaufsdagnostik“ fortgeführt werden kann.

Je nach Auffälligkeit oder Behinderung können in den Ambulatorien auf Basis der diagnostischen Ergebnisse sämtliche Formen der sogenannten „Frühen Hilfen“ in Anspruch genommen werden:

- medizinische Behandlungen und Verlaufskontrollen
- Therapien unterschiedlichster Art (Physiotherapie, Ergotherapie, Psychotherapie, Logopädie, Musiktherapie usw.) oder
- pädagogische Förderung
- All diese Leistungen gehen einher mit umfassender Beratung und Begleitung der Eltern.

Ambulatorien bestehen an folgenden Standorten:

Ambulatorien	Standorte
Verein Verantwortung und Kompetenz für besondere Kinder und Jugendliche (VKKJ)	3300 Amstetten, Anton-Schwarz-Straße 10 3730 Eggenburg, Pulkauer Straße 3-7 2130 Mistelbach, Pater Helde Straße 10 2620 Neunkirchen, Wienerstraße 23 1100 Wien, Fernkorngasse 91 1150 Wien, Märzstraße 122 1210 Wien, Jara-Benes-Gasse 16 1230 Wien, Breitenfurter Straße 372A, 1.Stiege, 2.Stock, Top 52, 2700 Wr. Neustadt, Ungargasse 31
Gesellschaft für ganzheitliche Förderung und Therapie Niederösterreich GmbH	3950 Gmünd, Spitalgasse 7, 3524 Grainbrunn 40, 3243 St. Leonhard/Forst, Ziegelstadl 14, 3910 Zwettl, Propstei 44
Kindersozialdienste St. Martin	3400 Klosterneuburg, Martinstraße 40
Diagnose- und Behandlungszentrum für entwicklungsgestörte oder behinderte Kinder und Jugendliche, Ambulatorium Sonnenschein	3100 St. Pölten, Eichendorffstraße 48
Verein Haus der Zuversicht	3830 Waidhofen/Thaya, Badgasse 5
Zentrum Entwicklungsförderung, Diagnostik und Therapie	1110 Wien, Modecenterstraße 17, Unit 2, 2.OG 1220 Wien, Dresdnerstraße 47, 5.OG 1220 Wien, Langobardenstraße 189

8.2.12. Fahrtkosten

Ist mit einer Hilfe durch Heilbehandlung, Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung, Hilfe zur beruflichen Eingliederung, Hilfe zur sozialen Eingliederung oder Hilfe zur sozialen Betreuung und Pflege auch eine Unterbringung oder eine Betreuung in teilstationären und stationären Einrichtungen verbunden, so sind dem Hilfeempfänger die unvermeidlichen Fahrtkosten zu ersetzen, sofern keine Transportmöglichkeit zur Verfügung steht.

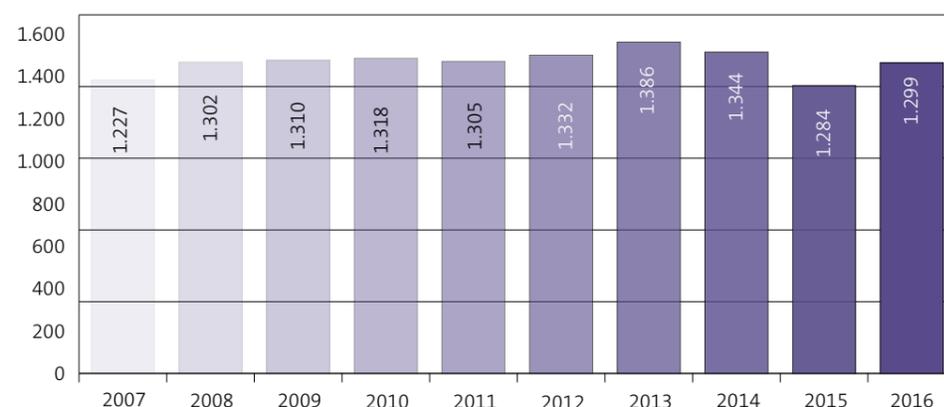
Für den Besuch von Kindergärten und Schulen werden Zuschüsse zu den durch die Beeinträchtigung entstehenden zusätzlichen Fahrtkosten geleistet, sofern diese nicht durch andere Leistungen (z.B. gesetzliche Schulfahrtbeihilfe) gedeckt sind.

Im Rahmen der NÖ Fahrtkostenverordnung werden bei Erfüllung diverser Voraussetzungen den Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen Zuschüsse zu ihren Fahrtkosten gewährt, die bei Inanspruchnahme einer Hilfe nach dem Abschnitt 4 des NÖ SHG anfallen, und zwar in Höhe des amtlichen Kilometergeldes (§ 142 Abs.3 Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972).

2016 wurden für 892 Einzeltransporte und für ca. 400 TeilnehmerInnen an Gemeinschaftstransporten Fahrtkostenzuschüsse gewährt. Insgesamt wurden Transporte von 1.299 Personen gefördert.

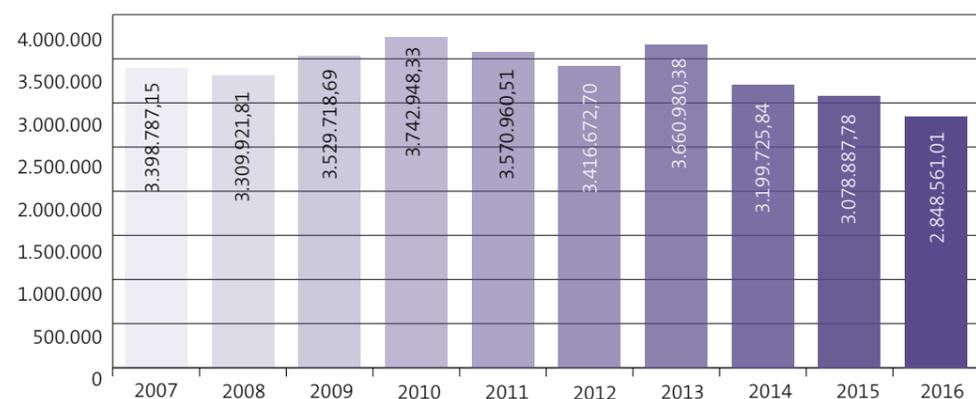
Die Anzahl der in den letzten Jahren geförderten Transporte ist aus folgendem Diagramm ersichtlich:

Anzahl beförderte Personen:



Der Gesamtaufwand für Fahrtkosten betrug im Jahr 2016: € 2.848.561,01. Der Aufwand hat sich in den letzten Jahren folgendermaßen entwickelt:

Fahrtkosten:



Quelle: Abteilung Soziales

8.3. Richtlinien Tagesstätten für Menschen mit intellektueller und mehrfacher Behinderung

Die Abteilung Soziales hat gemeinsam mit den Betreibern von Tagesstätten (z.B. Lebenshilfe NÖ, Caritas der Erzdiözese Wien, Caritas der Diözese St. Pölten) im Jahr 2011 die derzeit geltenden Richtlinien auf Grundlage des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (kurz UN-Behindertenrechtskonvention) aktualisiert. Diese neuen Richtlinien wurden am 8.5.2012 von der NÖ Landesregierung beschlossen und traten mit 1.7.2012 in Kraft.

Art. 3 der UN-Konvention beinhaltet „Allgemeine Grundsätze“. Diese Grundsätze (z.B. Nichtdiskriminierung, die volle und wirksame Teilhabe an der

Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft, die Achtung von der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit) prägen Arbeit und Arbeitsgestaltung sowie fachpädagogische Beschäftigung und Betreuung in den Tagesstätten.

Zielgruppe: Menschen mit intellektueller/mehrfacher Behinderung nach Beendigung der Schulpflicht, sofern eine weiterführende Ausbildung oder ein Arbeits- bzw. Lehrverhältnis (noch) nicht möglich ist.

Innerhalb der Betreuungsformen werden unterschieden (siehe auch Punkt 8.4. – Vollzeitbetreuung):

- **Regulärbetreuung:** für Menschen mit Behinderung mit einem Pflegegeld bis inkl. Stufe 4
- **Schwerstbehindertenbetreuung:** für Menschen mit Behinderung mit einem Pflegegeld ab Stufe 5; in Ausnahmefällen auch Menschen mit Behinderung mit niedrigerer Pflegegeldstufe, jedoch massiven ärztlich diagnostizierten Verhaltensauffälligkeiten
- **Intensivbetreuung:** für Menschen mit Behinderung mit einem Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 7, verbunden mit einem extrem erhöhten Pflegeaufwand und pflegeerschwerenden Umständen oder Pflegegeld ab Stufe 6, verbunden mit massiven Verhaltensauffälligkeiten

Leistungen:

Der Rechtsträger stellt den Tagesstättenplatz zur Verfügung und sorgt durch qualifiziertes Personal für Betreuung und Förderung der Menschen mit Behinderung.

Zu den Leistungen im Rahmen der Betreuung in der Tagesstätte zählen z.B.:

- **altersgerechter Bildungsauftrag:**
Ein alters- und erwachsenengerechter Bildungsauftrag bedeutet im Rahmen einer arbeitsorientierten Tätigkeit das Hinführen des Menschen mit intellektueller/mehrfacher Behinderung zu mehr Selbstständigkeit, Minderung von Abhängigkeiten, Aneignung neuer/weiterer Kompetenzen in allen Lebensbereichen
- **arbeitsorientierte Unterstützung und Beschäftigung:**
Es wird ein differenziertes und ausgewogenes Tätigkeitsangebot innerhalb der Einrichtung sichergestellt (z.B. Serienarbeiten, handwerkliche Arbeiten, kreative Betätigungen)
- **Begleitung in persönlichen und sozialen Bedürfnissen:**
Bei Fragen und Problemen wird Aussprachemöglichkeit angeboten

Leistungsangebot und Betreuungsart werden entsprechend den individuell zu planenden Aktivitäten festgelegt mit dem jeweiligen Leistungsziel einer Arbeitsvermittlung, dauerhaften Beschäftigung, basalen Förderung oder Senioren-Begleitung.

Betreuungszeit:

Die Betreuung und Förderung erfolgt Montag bis Freitag in einem Ausmaß von mindestens 37 Stunden pro Woche.

8.4. Richtlinien Wohnen für Menschen mit intellektueller und mehrfacher Behinderung

Schwerpunkte der Richtlinien Wohnen sind die Definition der verschiedenen Betreuungsformen sowie die Zuordnung von Betreuungsstunden zu den einzelnen Wohnformen.

Folgende Formen der Betreuung sind vorgesehen:

- Vollzeitbetreuung
- Teilzeitbetreuung in 2 Kategorien:
 - Kat. A (mindestens 55 Betreuungsstunden pro Woche)
 - Kat. B (mindestens 25 Betreuungsstunden pro Woche)
- Wohnassistenz
- Wohntraining
- Familienentlastende Kurzzeitunterbringung
- Probewohnen

Vollzeitbetreuung:

Zielgruppe:

Menschen mit intellektueller und/oder mehrfacher Behinderung nach Beendigung der Schulpflicht, welche auf permanente Betreuung und Hilfestellung rund um die Uhr durch professionelle Fachkräfte angewiesen sind. Innerhalb der Vollzeitbetreuung wird unterschieden:

- Regulärbetreuung: für Menschen mit Behinderung mit einem Pflegegeld bis inkl. Stufe 4
- Schwerstbehindertenbetreuung: für Menschen mit Behinderung mit einem Pflegegeld ab Stufe 5, in Ausnahmefällen auch Menschen mit Behinderung mit niedrigerer Pflegegeldstufe, jedoch massiven, ärztlich diagnostizierten Verhaltensauffälligkeiten
- Intensivbetreuung: für Menschen mit Behinderung mit einem Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 7, verbunden mit einem extrem erhöhten Pflegeaufwand (mindestens 230 Stunden pro Monat) oder Pflegegeld ab Stufe 6, verbunden mit massiven Verhaltensauffälligkeiten

Leistungen:

Der Rechtsträger stellt den Wohnplatz und die Verpflegung sowie den Grundbedarf an Hygiene- und Pflegeartikeln zur Verfügung und sorgt durch qualifiziertes Personal für eine umfassende Betreuung und Hilfestellung (z.B. pädagogische Angebote, Hilfestellung im Bereich der Körperpflege und gesunden Lebensführung).

Die Betreuungsleistung kann entsprechend der individuell zu planenden Betreuungsmaßnahmen das gesamte Spektrum von der Assistenz und Hilfestellung, der Anleitung und Übung bis zur Fremdverrichtung von Tätigkeiten umfassen.

Betreuungszeit:

Die Betreuung ist täglich, das ganze Jahr hindurch, rund um die Uhr anzubieten. Die Personen besuchen in der Regel mindestens 37 Stunden pro Woche eine Tagesbetreuung.

Teilzeitbetreuung:

Zielgruppe:

Menschen mit intellektueller und/oder mehrfacher Behinderung nach Beendigung der Schulpflicht, welche teilweise auf Betreuung und Hilfestellung durch professionelle Fachkräfte angewiesen sind. Die Personen können Verrichtungen des täglichen Lebens (Körperpflege, Anziehen etc.) weitgehend selbstständig bewältigen, sie brauchen jedoch in Fragen der Lebensführung und/oder der Alltagsgestaltung regelmäßig Anleitung, Beratung und teilweise auch Kontrolle.

Leistungen:

Der Rechtsträger stellt den Wohnplatz und die Verpflegung, sowie den Grundbedarf an Hygiene- und Pflegeartikeln zur Verfügung und sorgt durch qualifiziertes Personal für eine umfassende Betreuung und Hilfestellung. Teilzeitbetreutes Wohnen bietet Personen, entsprechend ihren Fähigkeiten und Interessen, eine selbständigere Form des Wohnens. Die Intensität der Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Person. Schwerpunkte der Betreuung liegen in der Gestaltung des Tages-, Wochen- und Jahresablaufs, Freizeitgestaltung, Verbesserung der Alltagsfertigkeiten, Entwicklung von Lösungsstrategien bei persönlichen Krisen, Stärkung sozialer Kompetenz etc. Ein Nachtdienst ist bei teilzeitbetreuten Wohnformen nicht vorgesehen, bei Bedarf (Krisensituationen, Krankheit etc.) ist jedoch eine Betreuung sicherzustellen.

Betreuungszeit:

Kat. A: Die Betreuung ist täglich, das ganze Jahr hindurch, mindestens 55 Stunden pro Woche anzubieten.

Die Planung der Dienstzeit hat auf die individuellen Erfordernisse der Personen abzustellen, wobei das Wochenende schwerpunktmäßig zu besetzen ist. Bei Bedarf ist auch im Krankheitsfall eine Betreuung sicherzustellen.

Kat. B: Die Betreuung ist regelmäßig, das ganze Jahr hindurch, mindestens 25 Stunden pro Woche anzubieten.

Die Planung der Dienstzeit hat auf die individuellen Erfordernisse der Personen abzustellen, wobei das Wochenende schwerpunktmäßig zu besetzen ist. Bei Bedarf ist auch im Krankheitsfall eine Betreuung sicherzustellen.

Wohnassistenz:

Zielgruppe:

Volljährige Menschen mit intellektueller und/oder mehrfacher Behinderung, welche selbständig wohnen und selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen.

Sie benötigen jedoch wegen bestimmter Schwächen regelmäßig punktuell Unterstützung bzw. Anleitung. Im Zuge der Überarbeitung der Richtlinien „Wohnen für geistig- und mehrfach beeinträchtigte Menschen“ aus dem Jahr 2009 wurden neue Entwicklungen im Bereich „Wohnen“ für diesen Personenkreis berücksichtigt. Zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention war auch die Neupositionierung der Unterstützung durch Wohnassistenten notwendig. 2016 wurde diese Erneuerung der Betreuungsform Wohnassistenten beschlossen und wird ab 1.1.2017 umgesetzt.

Wohnassistenten bieten punktuelle Unterstützung in der eigenen Wohnung der behinderten Person – es ist dies eine Wohnform, die auch von der UN-Behindertenrechtskonvention im Sinne „Selbständig leben“ mehr denn je gefordert wird. Bisher wurde der individuelle Unterstützungsbedarf des Klienten im Einzelfall von einer Fachkraft für Sozialarbeit seitens der Abteilung Soziales erhoben. Damit die Bewilligung der Wohnassistenten flexibler, zeitsparender und planbarer durchgeführt werden kann, legt nun der jeweilige Rechtsträger gemeinsam mit der zu betreuenden Person das Stundenausmaß fest. Pro Rechtsträger wird vom Land NÖ ein jährliches Gesamtkontingent an Stunden Wohnassistenten bestimmt.

Leistungen:

Im Rahmen der Wohnassistenten können z.B. folgende Leistungen erbracht werden: Beratung, Anleitung und Training in Alltagsbelangen (Einkauf, Haushalt), Hilfestellung bei der Körperpflege, Hilfestellung in Richtung bessere Interaktion mit Familie und nächster Umgebung, Hilfe zur Erlangung von gesetzlichen Leistungen.

Betreuungszeit:

Es können bis zu 28 Stunden pro Monat bewilligt werden.

Die Betreuungszeit ist mit der Person entsprechend den individuellen Bedürfnissen zu vereinbaren.

Wohntraining:

Bei diesem Angebot handelt es sich um eine spezielle Fördermaßnahme für Personen vor und nach dem Wechsel in eine weniger betreute Wohnform. Wohntraining hat das Ziel, mit den Personen Alltagsfertigkeiten zu üben und die Umstellung zu begleiten.

Es wird zu der laufenden Finanzierung ein Zuschlag für diese „Übergänge“ bezahlt.

Dieser Zuschlag ist möglich bei Wechsel von

- Regulärbetreuung zu Teilzeitbetreuung
- Teilzeitbetreuung zu Wohnassistenten.

Es werden bis zu 52 Stunden Wohntraining in der bisherigen Wohnform und bis zu 104 Stunden Wohntraining in der neuen, geringer betreuten Wohnform geleistet.

Familienentlastende Kurzzeitunterbringung:

Kurzzeitunterbringung ist ein zeitlich begrenztes Betreuungs- und Pflegeangebot der stationären Einrichtungen. Ziel ist es, Angehörige zu entlasten, im Krankheitsfall „auszuhelfen“ oder auch Urlaub von der Betreuung zu ermöglichen. Kurzzeitunterbringung wird pro Jahr bis zu 6 Wochen bewilligt.

Probewohnen:

Probewohnen bietet Menschen mit intellektueller und/oder mehrfacher Behinderung die Möglichkeit, vor Aufnahme in eine Einrichtung einige Tage in dieser zu verbringen („Schnuppertage“).

8.5. **Richtlinien für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen**

In einer Kick-Off Veranstaltung für die Erstellung einer neuen Richtlinie für psychisch beeinträchtigte Personen im Oktober 2013 wurden den Trägern in NÖ die Schwerpunkte, der Zeitplan und die Ziele für die Entwicklung der Richtlinie präsentiert.

Die Neuformulierung der Richtlinie trägt dem „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung“ Rechnung, das seit 26.10.2008 in Österreich in Kraft ist. Ziel dieser UN-Behindertenrechtskonvention ist die Förderung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft für Personen mit unterschiedlichen Formen von Behinderungen, z.B. körperliche, psychische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen. Wichtige Punkte der UN-Konvention sind die Achtung der Privatsphäre, das Recht von Menschen mit Behinderung auf Bildung und Arbeit und einer möglichst unabhängigen Lebensführung.

Im Rahmen einer Arbeitsgruppe, an denen auch Vertreter und Vertreterinnen der Trägerorganisationen und Betroffene teilnahmen, wurde an einer Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention gearbeitet. Ziel war, die Leistungsangebote neu zu formulieren und qualitativ und quantitativ zu verbessern.

Erste Ergebnisse wurden im Jänner 2015 präsentiert. Danach wurden die Ergebnisse anhand der Stellungnahmen der Träger überarbeitet, um die Richtlinie 2016 finalisieren zu können.

Am 5.7.2016 wurde die Richtlinie von der NÖ Landesregierung beschlossen und diese wird am 1.1.2017 in Kraft treten.

Schwerpunkte der Richtlinie sind die Definition und die Leistungsbeschreibung der verschiedenen Betreuungsangebote in den Bereichen Tagesstätte, Clubs und Wohnen.

Folgende Betreuungsangebote sind vorgesehen:

Tagesstätte:

- Vollzeittagesbetreuung im Ausmaß von 32 Stunden/Woche
- Halbtagesbetreuung im Ausmaß von mind. 16 Stunden/Woche
- Kurzeittagesbetreuung
- Probearbeiten

Clubs:

- Kleine Clubs: 5 bis 8 BesucherInnen pro Öffnungstag im Jahresdurchschnitt
- Großer Club: ab 8 BesucherInnen pro Öffnungstag im Jahresdurchschnitt

Wohnen:

- Vollzeitbetreuung
- Teilzeitbetreuung in 2 Kategorien:
 - Kat. A (tägliche Betreuung, Rufbereitschaft in der Nacht)
 - Kat. B (regelmäßige Betreuung im Ausmaß von 3 bis 4 Kontakten, keine Rufbereitschaft in der Nacht)
- Wohnassistenz
- Kurzzeitwohnen
- Probewohnen

Tagesstätte:

Zielgruppe:

Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen nach Beendigung der Schulpflicht, die aufgrund ihrer psychischen Beeinträchtigung derzeit nicht in der Lage sind, einer Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt nachzugehen.

Leistungen:

Der Rechtsträger stellt den Tagesstättenplatz zur Verfügung und sorgt durch qualifiziertes Personal für Betreuung und Förderung der Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen. Tagesstätten bieten tagesstrukturierende Betreuung in vielfältigen Tätigkeitsfeldern. Das Angebot reicht von tagesstrukturierenden Maßnahmen, bei denen die Erhaltung der vorhandenen Kompetenzen, die persönliche Entfaltung und sinnstiftende Tätigkeit im Vordergrund stehen, bis zur Entwicklung von Fertigkeiten, die dem längerfristigen Ziel der Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt dienen.

Betreuungszeit:

Die Betreuung und Förderung erfolgt bei einer Vollzeitbetreuung von Montag bis Freitag im Ausmaß von 32 Stunden pro Woche und bei einer Halbtagesbetreuung im Ausmaß von mindestens 16 Stunden pro Woche.

Clubs:

Clubs sind „niederschwellige“ Einrichtungen. Sie bieten einen Rahmen, in dem soziale Kontakte und Freizeitaktivitäten gepflegt werden können. Ihre Leistungen können ohne Antrag oder behördliche Schritte in Anspruch genommen werden. Es gibt keine Verpflichtungen hinsichtlich der Dauer und des Umfangs, in dem die Clubangebote genutzt werden.

Zielgruppe:

Personen mit psychischer Beeinträchtigung, die über ausreichende Kontaktfähigkeit verfügen und denen die Teilnahme an Gruppenangeboten möglich ist, z.B. auch im Anschluss an einen stationären Psychiatrieaufenthalt oder z.B. Personen, die mitunter noch im Erwerbsleben stehen (Krankenstand), die aber Probleme mit der Erkrankung und der damit verbundenen Isolation haben.

Öffnungszeit:

Mind. 20 Stunden pro Woche

Leistungen:

Der Rechtsträger stellt entsprechende Clubräumlichkeiten zur Verfügung und sorgt durch qualifiziertes Personal für Betreuung und Förderung der Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen. Zu den Leistungen des Clubs zählen z.B.:

- Kreativ-therapeutische Angebote im Ausmaß von 2 Stunden pro Woche
- Lebenspraktische Aktivitäten wie Kochen, Einkaufen usw.
- Verschiedene Möglichkeiten der sozialen Begegnung (z.B. gemeinsamer Kaffeehausbesuch)
- Gemeinsame Planung von Aktivitäten
- Angebote zu gesellschaftlichen, gesundheitlichen u.a. Fragestellungen (z.B. Diskussion, Vorträge)

Vollzeitbetreutes Wohnen:

Zielgruppe:

Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen nach Beendigung der Schulpflicht, die aufgrund ihrer psychischen Beeinträchtigung ihr Leben nicht allein gestalten und sich nicht ohne Begleitung und Unterstützung die Teilhabe am sozialen Leben der Gemeinschaft sichern können und eine umfassende Betreuung rund um die Uhr brauchen.

Leistungen:

Der Rechtsträger stellt den Wohnplatz und die Verpflegung, sowie den Grundbedarf an Hygiene- und Pflegeartikeln zur Verfügung und sorgt durch die ständige Anwesenheit von qualifiziertem Personal für eine umfassende Betreuung und Hilfestellung.

Die Betreuungsleistung kann entsprechend der individuell zu planenden Betreuungsmaßnahmen das gesamte Spektrum von der Assistenz und Hilfestellung, der Anleitung und Übung bis zur Fremdverrichtung von Tätigkeiten umfassen. Schwerpunkte der Betreuung liegen in der Gestaltung des Tages-, Wochen- und Jahresablaufs, Verbesserung der Alltagsfertigkeiten, Freizeitgestaltung, Entwicklung von Lösungsstrategien bei persönlichen Krisen, Stärkung sozialer Kompetenzen, Umgang mit finanziellen Angelegenheiten etc.

Betreuungszeit:

Die Betreuung erfolgt täglich, rund um die Uhr. Die Personen besuchen in der Regel 32 Stunden pro Woche eine Tagesstätte.

Teilzeitbetreutes Wohnen:

Zielgruppe:

Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen nach Beendigung der Schulpflicht, die Verrichtungen der Selbstversorgung (Körperpflege, Anziehen etc.) weitgehend selbstständig bewältigen, jedoch in Fragen der Alltagsgestaltung regelmäßig Anleitung oder Beratung und Unterstützung bei der Bewältigung der psychischen Beeinträchtigung brauchen.

Leistungen:

Der Rechtsträger stellt den Wohnplatz und die Verpflegung, sowie den Grundbedarf an Hygiene- und Pflegeartikeln zur Verfügung und sorgt durch qualifiziertes Personal für Betreuung und Hilfestellung.

Teilzeitbetreutes Wohnen bietet eine selbständigere Form des Wohnens. Die Intensität der Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Person.

Schwerpunkte der Betreuung liegen in der Gestaltung des Tages-, Wochen- und Jahresablaufs, Verbesserung der Alltagsfertigkeiten, Freizeitgestaltung, Entwicklung von Lösungsstrategien bei persönlichen Krisen, Stärkung sozialer Kompetenzen, Umgang mit finanziellen Angelegenheiten etc.

Ziel ist die Förderung und Stärkung des persönlichen Handlungsspielraums und die adäquate Hilfestellung bei der Führung eines möglichst selbstbestimmten Lebens.

Betreuungszeit:

Teilzeitbetreuung Kategorie A: Die Betreuung ist täglich zu leisten. Es besteht eine Rufbereitschaft in der Nacht. Der Einsatz von qualifiziertem Personal ist auch an Wochenenden sicherzustellen. Bei Bedarf ist auch im Krankheitsfall eine Betreuung sicherzustellen.

Teilzeitbetreuung Kategorie B: Die Betreuung erfolgt regelmäßig das ganze Jahr hindurch; es sind 3 bis 4 Kontakte pro Woche zu leisten. Bei der Planung der Dienstzeit ist auf die individuellen Erfordernisse der zu betreuenden Personen abzustellen. Der Einsatz von qualifiziertem Personal ist auch an Wochenenden sicherzustellen. Bei Bedarf ist auch im Krankheitsfall eine Betreuung sicherzustellen.

Wohnassistenz und andere neue Angebote:

Zielgruppe:

Volljährige Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, die weitgehend selbstständig sind und ihren Alltag größtenteils alleine bewältigen, die aber Unterstützung brauchen in Form von Motivation, Anleitung oder Training.

Leistungen:

Die zu betreuende Person lebt in ihrer eigenen Wohnung. Für die Kosten des Lebensunterhaltes kommt die betreute Person selbst auf.

Wohnassistenz findet sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung des betreuten Menschen durch qualifiziertes Personal statt, wobei regelmäßige Besuche der Betreuungsperson in der Wohnung gewährleistet sein müssen.

Im Rahmen der Wohnassistenz können z.B. folgende Leistungen erbracht werden:

- Unterstützung durch Motivation, Anleitung und Training
- Aktive Unterstützung und Vernetzung von vorhandenen Angeboten und Befähigung diese zu nutzen
- Unterstützung in Alltagsbelangen (Einkauf, Kochen, Haushalt)
- Unterstützung bei der Interaktion mit Familie, gesetzlicher Vertretung und nächster Umgebung
- Unterstützung zur Organisation und Training der Freizeitgestaltung
- Krisenmanagement

Betreuungszeit:

Es können bis zu 40 Stunden pro Monat bewilligt werden.

Die Betreuungszeit wird zwischen dem Rechtsträger und der zu betreuenden Person entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen vereinbart.

Im Zuge der Überarbeitung der Richtlinien „Wohnen für geistig- und mehrfach beeinträchtigte Menschen“ aus dem Jahr 2009 wurden neue Entwicklungen im Bereich „Wohnen“ für diesen Personenkreis berücksichtigt. Zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention war auch die Neupositionierung der Unterstützung durch **Wohnassistenz** notwendig.

2016 wurde diese Erneuerung der Betreuungsform Wohnassistenz beschlossen und wird ab 1.1.2017 umgesetzt werden. Wohnassistenz bietet punktuelle Unterstützung in der eigenen Wohnung der behinderten Person – es ist dies eine Wohnform, die auch von der UN-Behindertenrechtskonvention im Sinne „Selbständig leben“ mehr denn je gefordert wird. Bisher wurde der individuelle Unterstützungsbedarf des Klienten im Einzelfall von einer Fachkraft für Sozialarbeit seitens der Abteilung Soziales erhoben.

Damit die Bewilligung der Wohnassistenz flexibler, zeitsparender und planbarer durchgeführt werden kann, legt nun der jeweilige Rechtsträger gemeinsam mit der zu betreuenden Person das Stundenausmaß fest. Pro Rechtsträger wird vom Land NÖ ein jährliches Gesamtkontingent an Stunden Wohnassistenz bestimmt.

Kurzzeitwohnen / Kurzeittagesbetreuung:

Kurzzeitwohnen / Kurzeittagesbetreuung ist ein zeitlich begrenztes Betreuungsangebot, das dazu dient, Angehörige psychisch erkrankter Personen zu entlasten oder Personen in psychosozialen Krisensituationen durch professionelle Betreuung zu unterstützen. Kurzzeitwohnen / Kurzeittagesbetreuung kann bis zu vier Wochen durchgehend in Anspruch genommen werden. In einem Jahr sind bis zu sechs Wochen Kurzzeitwohnen/ Kurzeittagesbetreuung möglich.

Probewohnen / Probearbeiten:

Probewohnen / Probearbeiten ist die Möglichkeit für eine beeinträchtigte Person vor Aufnahme in eine Einrichtung einige Tage in dieser zu verbringen („Schnuppertage“).

8.6. Einstufung

Durch die Vielfalt an Wohnformen soll eine bedarfsorientierte Betreuung im Lebensbereich Wohnen gewährleistet werden. Hilfebedürftige Personen sollen jene Unterstützung bekommen, die sie unbedingt benötigen. Nicht alle BewohnerInnen benötigen eine Vollzeitbetreuung – für viele, insbesondere für Personen mit geringer intellektueller Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung, ist eine weniger intensiv betreute Wohnform durchaus ausreichend.

Ziel muss es sein, die Personen zu größerer Unabhängigkeit von fremder Hilfe zu führen – Betreuung im Bereich Wohnen soll daher zu vermehrter Selbstständigkeit und Selbstbestimmung beitragen.

In einem Einstufungsverfahren werden die erforderlichen Betreuungsstunden als Kriterium für die Zuordnung der Menschen mit intellektueller Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung zu den entsprechenden Wohnformen herangezogen.

In diesem Verfahren werden die Fähigkeiten und Kompetenzen von Menschen mit intellektueller Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung hinsichtlich folgender Dimensionen eingeschätzt:

- Funktionalität
- kognitive Fähigkeiten
- psychische Verfassung
- soziale und interpersonale Kompetenzen

2016 erfolgten 231 Begutachtungen im Rahmen des Einstufungsverfahrens. Es fanden 55 Einzelbesprechungen statt. Daneben gab es 93 Begutachtungen für die Gewährung von Intensivsätzen und Schwerstbehindertensätzen und 25 Begutachtungen für persönliche Assistenzen. 150 Mal nahmen Fachkräfte für Sozialarbeit an mündlichen Verhandlungen im Rahmen von Bewilligungsverfahren und Fachaufsichten teil.

8.7. Einzelberatungen

Eine klientInnenbezogene Fachaufsicht für Menschen mit intellektueller und/oder mehrfacher Behinderung sowie Menschen mit psychischer Beeinträchtigung, die in Einrichtungen betreut werden, soll in Form von Einzelberatungen sichergestellt werden.

Diese Aufgabe wird von den Fachkräften für Sozialarbeit an den Bezirksverwaltungsbehörden wahrgenommen.

Die Einzelberatung ist ein Evaluationsgespräch mit dem/der Klienten/In unter Einbeziehung der im Bezugssystem des Klienten/der Klientin wesentlichen Personen. Es erfolgt eine Evaluierung der Begleitmaßnahmen, die seitens der BetreuerInnen durchgeführt wurden sowie eine Formulierung der künftigen Zielsetzungen und geplanten Unterstützungsmaßnahmen zur Zielerreichung. Weiteres erfolgt die Einsichtnahme in die Dokumentation und deren Beurteilung hinsichtlich Quantität und Qualität. Die Einbeziehung des Klienten/der Klientin in die Einzelberatung ist ein zentrales Element im Sinne der UN-Konvention. Abschließend erfolgt eine Stellungnahme betreffend Beibehaltung der Betreuungsform oder die Begründung nötiger Veränderungsvorschläge.

Da grundsätzlich alle Menschen mit Behinderung bzw. Beeinträchtigung, welche in einer Wohneinrichtung betreut werden, auch tagsüber eine Tagesstätte besuchen und eine große Zahl von Menschen mit Behinderung bzw. Beeinträchtigung entweder im Haushalt der Eltern oder in einem anderen, nicht durch einen Träger der freien Wohlfahrt betreuten Wohnsetting lebt, erfolgt die Einzelberatung primär in den Tagesbetreuungseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde.

8.8. Persönliche Assistenz

Persönliche Assistenz ist jede Art von Hilfe, die Menschen mit Behinderung in die Lage versetzt, ihr Leben selbstbestimmt und in größtmöglicher Unabhängigkeit gestalten zu können.

Sie umfasst alle Bereiche des täglichen Lebens, in denen Menschen auf Grund ihrer Beeinträchtigung Unterstützung benötigen.

Persönliche Assistenz kann erforderlich sein beim Erlernen eines Berufes, bei der Ausübung eines Berufes, beim Wohnen, bei der Freizeitgestaltung und bei der Teilhabe an der Gesellschaft.

Bei der persönlichen Assistenz wird daher unterschieden in

- Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz (Zuständigkeit: Bund)
- Persönliche Assistenz im Privatbereich (Zuständigkeit: Länder)
- Das Land NÖ gewährt persönliche Assistenz Personen
- mit Körperbehinderung
- im erwerbsfähigen Alter
- ab Pflegestufe 5
- die in der eigenen Wohnung oder in Haushaltsgemeinschaft wohnen

Dieses Angebot gilt nicht für Menschen mit intellektueller oder altersbedingter Behinderung.

Der Assistenzbedarf wird von einer Fachkraft für Sozialarbeit erhoben; die persönlichen Verhältnisse und das soziale Umfeld des Antragstellers werden dabei berücksichtigt (z.B. ob die körperbehinderte Person alleine oder in Haushaltsgemeinschaft lebt).

Seitens des Landes NÖ wird dann ein Zuschuss zu den Kosten der persönlichen Assistenz geleistet.

Im Jahr 2016 erhielten 89 Personen persönliche Assistenz. Der Aufwand dafür betrug € 2.304.223,04.

8.9. Umgang mit Gefährdungen im Bereich Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung

Sicherheit ist ein grundlegendes Bedürfnis jedes Menschen. Durch Gewalt in physischen, psychischen oder sexuellen Bereichen oder im Fall von Vernachlässigung können beträchtliche Verletzungen entstehen, wobei ein Machtgefälle in zwischenmenschlichen Beziehungen, wie es sich durch eine Behinderung ergibt, Gefährdungsmomente begünstigen.

Für alle Beteiligten ist es eine Herausforderung, bei Kenntnis eines derartigen Umstandes, adäquat und dem Anlass entsprechend richtig zu handeln.

Die Abteilung Soziales hat es sich gemeinsam mit den Trägerorganisationen zur Aufgabe gemacht, eine Handlungsanleitung zu erarbeiten, um in der jeweiligen Situation entsprechend reagieren zu können. Die Formulierung von Kriterien zur Risiko-, Ressourcen- und Dringlichkeitseinschätzung soll eine einheitliche Vorgangsweise im Bundesland Niederösterreich in den Einrichtungen gewährleisten.

Das Kernstück der Gefährdungsmappe ist der in der Arbeitsgruppe entwickelte Ampelbogen, der zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf physische, psychische oder sexuelle Gewalt oder zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Vernachlässigung eines Menschen mit intellektueller Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen dient.

Er klärt die Vorgehensweise beim Vorliegen einer Gefährdung und soll helfen, die Wahrnehmung zu strukturieren und damit zu schärfen, Gefährdungen möglichst frühzeitig zu erkennen und die Vorbereitung für ein Fachgespräch zur weiteren Gefährdungseinschätzung zu erleichtern. Er soll die strukturierte Einschätzung unterstützen und eine Basis schaffen, Aktivitäten zur Risikominderung bzw. Gefährdungsabwendung zu setzen. Die Einschätzung mittels des Ampelbogens ist ein Teil der Falldokumentation und damit verpflichtend anzuwenden. Er ersetzt bisherige Vorfallsberichte, kann aber durch sie ergänzt werden. Je nach Einschätzung entsteht für die Einrichtung die Verbindlichkeit zur Dokumentation, zur darüber hinausgehenden Meldung und/oder akuten Handlungsnotwendigkeit. Insbesondere wird geklärt, ob die Fachabteilung informiert und einbezogen wird.

Keinesfalls dürfen medizinische oder psychologische Abklärungen und Behandlungen durch den Gefährdungsbogen ersetzt werden, vielmehr sollten sie im Bedarfsfall auf Grund des Ergebnisses im Bogen initiiert werden.

Wesentlich durch die damit begonnene Diskussion ist die Sensibilisierung der Mitarbeiter in den einzelnen Einrichtungen. Strukturierte Vorgangsweisen durch Handlungsanleitungen, Weiterbildungen zum Thema und das Erarbeiten von Vernetzungen und Lösungsansätzen, sollen in dieser heiklen Thematik unterstützen.

Im Jahr 2016 kam es zur Meldung von 130 Gefährdungen, die in Kooperation mit den Einrichtungen oder externen Dritten weiterverfolgt wurden.

8.10. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Niederösterreich

8.10.1. NÖ Monitoringausschuss

Der NÖ Monitoringausschuss überwacht die Umsetzung und Einhaltung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in NÖ. 14 Mitglieder und Ersatzmitglieder, darunter auch SelbstvertreterInnen, bilden den NÖ Monitoringausschuss; der Ausschuss arbeitet unabhängig und weisungsfrei.

Die Grundlage der Arbeit ist in einem Landesgesetz, dem NÖ Monitoringgesetz, LGBl. 9291, sowie in der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen näher geregelt.

Schwerpunkte im Jahr 2016

- 7 Sitzungen
- Überprüfung von 24 Gesetzes-Entwürfen auf Übereinstimmung mit den Zielen und Inhalten der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- Erstellung einer ausführlichen
 - Empfehlung zum NÖ Mindestsicherungsgesetz
 - Stellungnahme zum NÖ Katastrophenhilfegesetz
 - Stellungnahme zum NÖ Antidiskriminierungsgesetz 2017
- Das neue NÖ Antidiskriminierungsgesetz 2017 hat viele Anregungen des NÖ Monitoringausschusses aus einer früheren Empfehlung übernommen. So werden zukünftig Diskriminierungen wegen aller Diskriminierungs-Merkmale (Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit, Alter, Weltanschauung/Religion, Behinderung und sexueller Orientierung) in allen Bereichen der Landeskompetenz explizit verboten sein.
- Veröffentlichung des Tätigkeitsberichtes 2015
- Durchführung der zweiten öffentlichen Sitzung des NÖ Monitoringausschusses am 6.12.2016 in St. Pölten zum Thema „Inklusive Bildung“

Zweite Öffentliche Sitzung des NÖ Monitoringausschusses 6.12.2016

Ca. 100 TeilnehmerInnen folgten der Einladung, darunter die Sozial- und Bildungs-Landesrätin Mag.a Barbara Schwarz, der amtsführende Präsident des LSRfNÖ Mag. Johann Heuras, sehr viele SelbstvertreterInnen, zahlreiche Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten sowie viele Personen aus dem Bildungsbereich.



NÖ MTA mit LRⁱⁿ Schwarz

© NLK Burchhart

Zum Thema „Inklusive Bildung“ berichteten zwei DirektorInnen über den inklusiven Schulbetrieb in ihren Bildungseinrichtungen. Frau Dr.ⁱⁿ Braunsteiner beschrieb die theoretischen Voraussetzungen für eine inklusive Schule. Sie betonte u.a., dass sich die Schule den Kindern anpassen müsse und nicht umgekehrt. Die inklusive Schule bietet verlässliche Strukturen für das gemeinsame Lernen aller SchülerInnen – ob mit oder ohne Behinderung.

Um die VertreterInnen der Zivilgesellschaft in den Monitoringprozess miteinzubeziehen, gab es nach den Vorträgen 5 Themen-Tische zur inklusiven Bildung (z.B. „Was bedeutet für mich Inklusion?“, „Wie kann inklusive Bildung gelingen?“, ...). Die BesucherInnen brachten an den Tischen ihre Vorstellungen und Anregungen ein.



Themen-Tisch 5 bei der Arbeit

Die vielfältigen Ergebnisse der Diskussionen an den 5 Themen-Tischen wurden im Plenum präsentiert. Im Rahmen ihres Statements zeigte sich Bildungs-Landesrätin Mag.^a Schwarz sehr angetan von der Präsentation und den Ergebnissen der Themen-Tische.



Statement LRⁱⁿ Schwarz

Der NÖ Monitoringausschuss wird sich 2017 weiter intensiv mit dieser Thematik „Inklusive Bildung“ befassen, die zahlreichen Anregungen aus der Dezember-Sitzung einfließen lassen und eine Empfehlung an die NÖ Landesregierung formulieren.

Blog des NÖ Monitoringausschusses – zur Erweiterung seiner Öffentlichkeitsarbeit wurde 2016 auch ein Blog eingerichtet: noe-monitoringausschuss.at. Dieser Blog informiert über die UN-Konvention, über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und sensibilisiert für die Ziele der Konvention.



Nähere Informationen zum NÖ Monitoringausschuss sowie viele Unterlagen sind auf der Homepage des NÖ Monitoringausschusses einsehbar und zum Herunterladen: <http://www.noel.gv.at/monitoringausschuss>

Kontaktadresse:

NÖ Monitoringausschuss

Dr.ⁱⁿ Christine Rosenbach

3109 St. Pölten, Rennbahnstrasse 29 (Tor zum Landhaus),

Stiege B, Zi. 3/311

Email: post.GBB@noel.gv.at

Tel. 02742/9005-16212

8.10.2 Selbstvertretertreffen mit LRⁱⁿ Mag.^a Barbara Schwarz

Am 13. Juni 2016 fand das 7. Selbstvertretertreffen im barrierefreien Ostarichisaal im NÖ Landhaus mit LRⁱⁿ Mag.^a Barbara Schwarz statt.

Für das Selbstvertretertreffen am 13.6.2016 kamen 15 Menschen mit Behinderung teilweise mit Begleiter, zur jährlichen Gesprächsrunde und Diskussion nach St. Pölten.

Nach Berichten der Fachabteilung zu aktuellen Themen wurde über die Erstellung von Informationsblättern bei Bescheiden in Leichter Lesen berichtet – die SelbstvertreterInnen wurden dabei zu Rückmeldungen eingeladen. Weitere Informationen in Leichter Lesen wurden zur Sozialarbeit und zur Abwesenheit in Tagesstätten verteilt. Aktuelle Informationen wurden auch zur Neugestaltung der Broschüre „Kompetent als PatientIn“ und zum Projekt „Medinklusion“ in Krankenhäusern erteilt.

Anschließend wurden einzelne Anliegen von den Selbstvertretern vorgebracht. Diese wurden seitens der Fachabteilung näher geprüft und neue Lösungen wurden größtenteils gefunden.



Statement LRⁱⁿ Schwarz



9. Soziale Betreuungsberufe

In NÖ gab es bereits seit 1996 für einzelne Sozialbetreuungsberufe eine landesgesetzliche Regelung, und zwar das NÖ Alten-, Familien und Heimhelfergesetz. Die Sozialbetreuungsberufe wurden jedoch in allen Bundesländern unterschiedlich gesetzlich geregelt, wodurch es innerhalb Österreichs zu unterschiedlichen Berufsanforderungen und Berufsbildern kam, was insbesondere bei der Aufnahme einer Tätigkeit in anderen Bundesländern zu Problemen führte (Anrechnung bzw. Anerkennung der Ausbildung).

Mit Juli 2005 trat eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern über Sozialbetreuungsberufe in Kraft. Durch diese Vereinbarung wurden die Grundlagen für die Vereinheitlichung von Berufsbildern und -bezeichnungen sowie einheitliche Qualitäts- und Ausbildungsstandards geschaffen. Die Umsetzung dieser Vereinbarung erfolgte im NÖ Sozialbetreuungsberufegesetz 2007 (NÖ SBBG 2007), welches mit 1.7.2007 in Kraft trat. In diesem Gesetz wurden im Wesentlichen die Ausbildungen und Tätigkeitsbereiche, die Berufsbilder der Sozialbetreuungsberufe, die Voraussetzungen zur Führung der Berufsbezeichnung, Anerkennung anderer Ausbildungen und die Überleitung der nach dem NÖ Alten-, Familien- und Heimhelfergesetz anerkannten Berufsausbildungen in die Berufsbilder des neuen Systems geregelt.

Diese Überleitung betrifft im Besonderen die HeimhelferInnen, da diese nach dem neuen Gesetz aufgrund des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ auch grundpflegerische Tätigkeiten nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) ausüben dürfen. Diese Personen erhalten die Möglichkeit, die Qualifikationsunterschiede zwischen ihrer aufgrund der NÖ Heimhelfer-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung erfolgten Ausbildung dem neuen Ausbildungsstandard anzugleichen.

Es gibt folgende Sozialbetreuungsberufe:

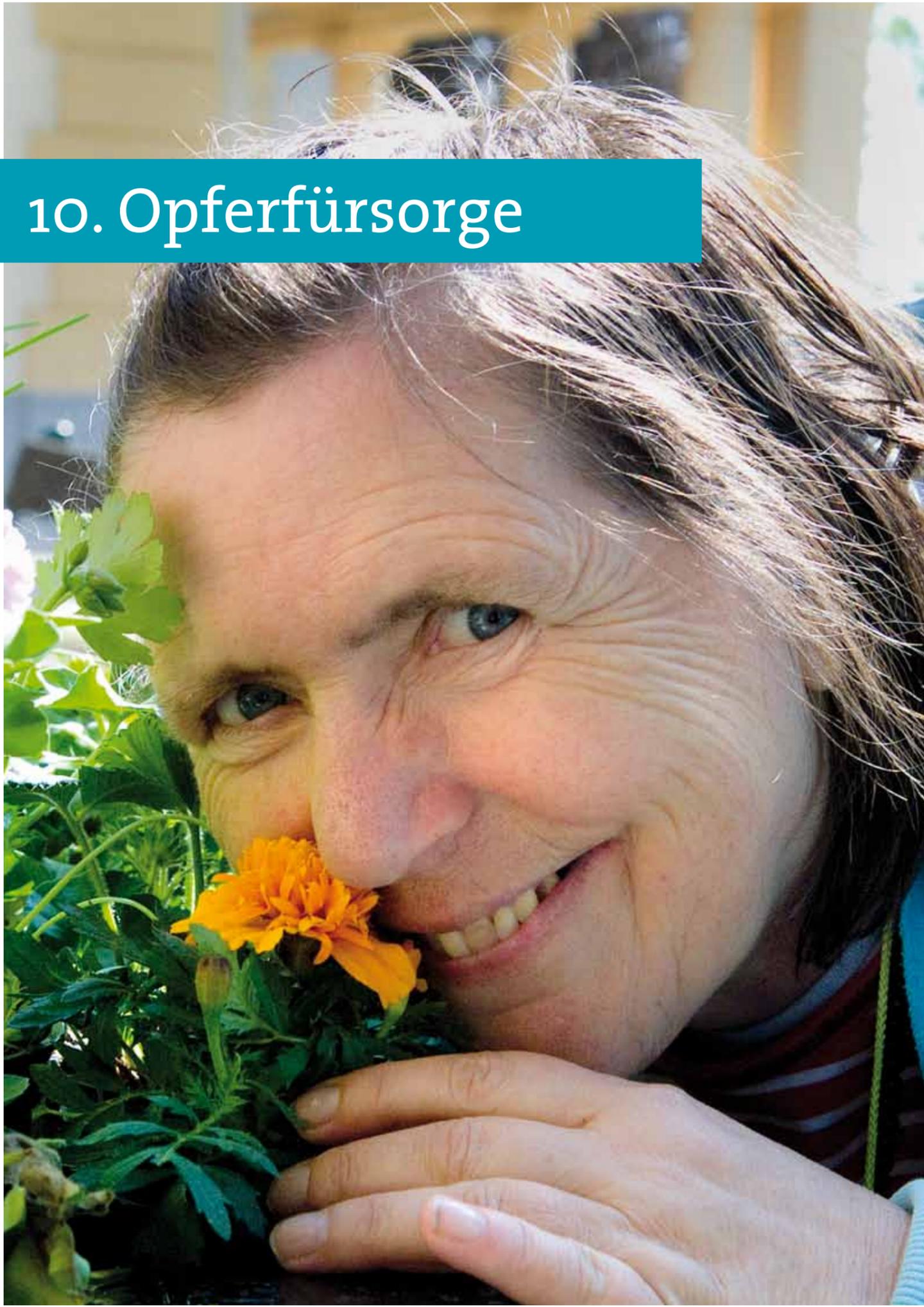
- HeimhelferIn
- Fach-SozialbetreuerIn mit dem Schwerpunkt Altenarbeit, Behindertenarbeit bzw. Behindertenbegleitung
- Diplom-SozialbetreuerIn mit dem Schwerpunkt Altenarbeit, Familienarbeit, Behindertenarbeit oder Behindertenbegleitung

Die NÖ Sozialbetreuungsberufe-Ausbildungsverordnung 2007 (NÖ SBB-AV 2007) führt die im NÖ SBBG 2007 enthaltenen Verordnungsermächtigungen durch und regelt die Ausbildung zu den Sozialbetreuungsberufen, die Fortbildung, die Anrechnung von Ausbildungen, die Voraussetzungen zur Bewilligung von Ausbildungseinrichtungen und das Lehrpersonal. Diese Verordnung trat mit Oktober 2007 in Kraft.

Da die Sozialbetreuungsberufe sowohl in den Kompetenzbereich des Landes als auch des Bundes fallen (Ausbildung „Unterstützung bei der Basisversorgung“, Pflegehelfer) ergeben sich auch innerhalb des Amtes der NÖ Landesregierung unterschiedliche Zuständigkeiten. Zur Vereinfachung für AntragstellerInnen im Anerkennungs-, Nostrifikations- und Bewilligungsverfahren wurde mit Beginn des Jahres 2008 die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht als Anlaufstelle im Amt der NÖ Landesregierung bestimmt.

Derzeit wird an einer Novelle des GuKG gearbeitet. Die Auswirkungen auf die Sozialbetreuungsberufe sind derzeit noch nicht absehbar.

10. Opferfürsorge



Das im Jahr 1948 erlassene NÖ Opferfürsorgeabgabegesetz trat mit 31.12.1990 außer Kraft. Mit diesem Gesetz wurden die finanziellen Mittel aufgebracht, die einerseits zur Unterstützung von NÖ Kriegsoffern des Ersten und Zweiten Weltkrieges und ihrer Hinterbliebenen und andererseits zur Unterstützung von NÖ Opfern der politischen Verfolgung verwendet wurden. Ebenso wurde in diesem Gesetz die Verwendung des Ertrages aus der Opferfürsorge mit einer Teilung im Ausmaß von 80% für den Kriegsofferverband und 20% für die Opfer der politischen Verfolgung festgelegt. Seit dem Auslaufen des NÖ Opferfürsorgeabgabegesetzes werden die Ausgaben zur Gänze vom Land NÖ getragen.

Im Jahr 2016 wurden insgesamt € 303.266,26 an Landesmitteln zur Verfügung gestellt.

10.1. Kriegsoffer- und Behindertenverband (KOBV)

Der Kriegsoffer- und Behindertenverband unterstützt mit dieser Zuwendung Kriegsoffer und Hinterbliebene. Zur Abdeckung altersbedingter Mehraufwendungen wurden finanzielle Unterstützungen in der Höhe von € 246.675 aufgewendet. Der Aufwand für die Betreuung von Versorgungsberechtigten betrug € 49.682,71.

10.2. Opfer der politischen Verfolgung

Die Überwachung und widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel und die Beschlussfassung über die konkrete Verwendung obliegt einem vom Land NÖ gebildeten Verwaltungsausschuss, der halbjährlich zu einer Sitzung zusammentritt. Dem Ausschuss gehören Vertreter des Landes und der Opferverbände an.

Die Geschäfte des Ausschusses werden durch die Abteilung Soziales des Amtes der NÖ Landesregierung geführt.

Opfern der politischen Verfolgung kann eine einkommensabhängige Beihilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Bekleidung, Heizkosten) gewährt werden. Je nach Einkommen ist die Höhe der Beihilfe gestaffelt.

Aufgrund des fortgeschrittenen Alters der Beihilfenbezieher verringert sich die Anzahl der jährlichen Beihilfeansuchen zusehends. Zuletzt wurden 35 Anträge einer positiven Erledigung zugeführt.

Insgesamt wurden im Jahr 2016 € 12.566,26 an Beihilfen für Opfer der politischen Verfolgung ausbezahlt.

AUSGABEN - Entwicklung

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Kriegsofferverband	€ 290.700,-	€ 290.700,-	€ 290.700,-	€ 290.700,-	€ 290.700,-	€ 290.700,-	€ 290.700,-	€ 290.700,-
Opfer der politischen Verfolgung (Beihilfen)	€ 42.284,40	€ 32.978,94	€ 25.094,56	€ 20.559,28	€ 14.811,02	€ 13.837,67	€ 14.346,78	€ 12.566,26
Gesamt	€ 332.984,40	€ 323.678,94	€ 315.794,56	€ 311.259,28	€ 305.511,02	€ 304.537,67	€ 305.046,78	€ 303.266,26

Quelle: Abteilung Soziales

Durch eine Änderung der Richtlinien über die Vergabe einmaliger Beihilfen aus der Opferfürsorge und die Aufhebung der Geschäftsordnung betreffend die Tätigkeit des Verwaltungsausschusses ist ab 1.1.2013 dieser Ausschuss entfallen. Der anspruchsberechtigte Personenkreis wird auch in Zukunft im bisherigen Ausmaß finanziell unterstützt. Auch die Opferverbände bleiben weiterhin in die Entscheidungen eingebunden, indem diese vor der Festlegung der Vergaberichtsätze für das folgende Kalenderjahr anzuhören sind.

A photograph of a man with grey hair and a beard, wearing a white t-shirt and blue jeans, carrying a young girl with blonde hair on his shoulders. The girl is wearing a red patterned shirt and blue jeans. They are both smiling and looking towards the camera. The background is a blurred outdoor setting with trees.

11. Soziale Verwaltung

Im Rahmen der Verwaltungsreform wurde der frühere Fachbereich Sozialversicherung und Soziale Verwaltung aufgelöst. Per 1.1.2014 gingen die Agenden der Sozialversicherung (Rechtsmittelverfahren) auf das Bundesverwaltungsgericht, und ein Großteil der Agenden der Sozialen Verwaltung auf andere Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung über.

Von den Tätigkeiten des ehemaligen Fachbereiches Sozialversicherung und Soziale Verwaltung verblieben in der Kompetenz der Fachabteilung die Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes, die keiner anderen Abteilung ausdrücklich zugeteilt sind. Hierbei handelt es sich einerseits um legislative Tätigkeiten wie die Ausarbeitung von Novellen nach dem NÖ Mutterschutz-Landesgesetz und der NÖ Öffnungszeitenverordnung, andererseits um erstinstanzliche Bewilligungsverfahren wie etwa nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und der Arbeitsstättenverordnung i.V.m. dem Veranstaltungsgesetz und dem Starkstromwegegesetz.

2016 hat sich aus dieser in der Fachabteilung verbliebenen Restmaterie kein nennenswerter Arbeitsaufwand ergeben.



Anhang

Adressenliste der Landespflegeheime:

Bezirk Amstetten

Amstetten

Stefan-Fadinger-Straße 32, 3300 Amstetten
Stadionstraße 13, 3300 Amstetten
(Landes-Seniorenwohnheim)
Tel. 07472/62103
lph.amstetten@noelandesheime.at
www.lph-amstetten.at

Psychosoziales Betreuungszentrum Mauer

Kaiserweg 1, 3362 Mauer bei Amstetten
Tel. 07475/9004-15000
lph.mauer@noelandesheime.at
www.lph-mauer.at

St. Peter in der Au

Steyrer Straße 1, 3352 St. Peter in der Au
Tel. 07477/42102
lph.stpeter@noelandesheime.at
www.lph-stpeter.at

Waidhofen/Ybbs „Im Vogelsang“

Im Vogelsang 9, 3340 Waidhofen/Ybbs
Tel. 07442/55227
lph.waidhofenybbs@noelandesheime.at
www.lph-waidhofenybbs.at

Wallsee

Ardaggerstraße 12, 3313 Wallsee
Tel. 07433/2241
lph.wallsee@noelandesheime.at
www.lph-wallsee.at

Bezirk Baden

Baden

Wimmergasse 19, 2500 Baden
Tel. 02252/84801
lph.baden@noelandesheime.at
www.lph-baden.at

Bad Vöslau „Jakobusheim“

Sooßer Straße 25, 2540 Bad Vöslau
Tel. 02252/75391
lph.badvoeslau@noelandesheime.at
www.lph-badvoeslau.at

Berndorf „Haus Theaterpark“

Leobersdorfer Straße 8, 2560 Berndorf
Tel. 02672/88590
lph.berndorf@noelandesheime.at
www.lph-berndorf.at

Pottendorf

Esterhazystraße 27, 2486 Pottendorf
Tel. 02623/75215
lph.pottendorf@noelandesheime.at
www.lph-pottendorf.at

Bezirk Bruck/Leitha

Hainburg/Donau

Hofmeisterstraße 70b,
2410 Hainburg/Donau
Tel. 02165/65656
lph.hainburg@noelandesheime.at
www.lph-hainburg.at

Himberg „Laurentiusheim“

Laurentiusgasse 1, 2325 Himberg
Tel. 02235/86288
lph.himberg@noelandesheime.at
www.lph-himberg.at

Bezirk Gänserndorf

Gänserndorf „Barbaraheim“

Wiesengasse 17, 2230 Gänserndorf
Tel. 02282/2595
lph.gaenserndorf@noelandesheime.at
www.lph-gaenserndorf.at

Orth/Donau „Haus St. Michael“

Zwenge 3, 2304 Orth/Donau
Tel. 02212/3140
lph.orth@noelandesheime.at
www.lph-orth.at

Zistersdorf „Elisabethheim“

Beethovengasse 8, 2225 Zistersdorf
Tel. 02532/2205
lph.zistersdorf@noelandesheime.at
www.lph-zistersdorf.at

Bezirk Gmünd

Litschau

Wiener Straße 9, 3874 Litschau
Tel. 02865/21275
lph.litschau@noelandesheime.at
www.lph-litschau.at

Schrems „Moorbadheim“

Gärtnerestraße 2, 3943 Schrems
Tel. 02853/77225
lph.schrems@noelandesheime.at
www.lph-schrems.at

Weitra „Nordwaldheim“

Zwettler Straße 1, 3970 Weitra
Tel. 02856/2275
lph.weitra@noelandesheime.at
www.lph-weitra.at

Bezirk Hollabrunn

Hollabrunn

Rapfstraße 12, 2020 Hollabrunn
Tel. 02952/2375
lph.hollabrunn@noelandesheime.at
www.lph-hollabrunn.at

Retz

Jahnstraße 8, 2070 Retz
02942/2248
lph.retz@noelandesheime.at
www.lph-retz.at

Bezirk Horn

Eggenburg, "Haus der Geborgenheit"

Rechpergerstraße 2, 3730 Eggenburg
Tel. 02984/4174
lph.eggenburg@noelandesheime.at
www.lph-eggenburg.at

Bezirk Korneuburg

Korneuburg, "Augustinerheim"

Im Augustinergarten 1, 2100 Korneuburg
Tel. 02262/72915
lph.korneuburg@noelandesheime.at
www.lph-korneuburg.at

Stockerau, "Arche Stockerau"

Roter Hof 5, 2000 Stockerau
Tel. 02266/63945
lph.stockerau@noelandesheime.at
www.lph-stockerau.at

Bezirk Krems

Mautern, "Severinheim"

Schubertstraße 4, 3512 Mautern
Tel. 02732/82902
lph.mautern@noelandesheime.at
www.lph-mautern.at

Bezirk Lilienfeld

Hainfeld

Bräuhausgasse 13a, 3170 Hainfeld
Tel. 02764/7553
lph.hainfeld@noelandesheime.at
www.lph-hainfeld.at

Türnitz

Unterer Markt 15, 3184 Türnitz
Tel. 02769/8290
lph.tuernitz@noelandesheime.at
www.lph-tuernitz.at

Bezirk Melk

Mank, "Marienheim"

Friedhofweg 1, 3240 Mank
Tel. 02755/2287
lph.mank@noelandesheime.at
www.lph-mank.at

Melk

Dorfnerstraße 34-36, 3390 Melk
Tel. 02752/52680
lph.melk@noelandesheime.at
www.lph-melk.at

Ybbs/Donau, "Nibelungenheim"

Klosterhofstraße 9, 3370 Ybbs/Donau
Tel. 07412/52440
lph.ybbs@noelandesheime.at
www.lph-ybbs.at

Bezirk Mistelbach

Laa/Thaya, "St. Vitusheim"

Gärtnerstraße 33, 2136 Laa/Thaya
Tel. 02522/2228
lph.laa@noelandesheime.at
www.lph-laa.at

Mistelbach, "Franziskusheim"

Liechtensteinstraße 69-71, 2130 Mistelbach
Tel. 02572/2402
lph.mistelbach@noelandesheime.at
www.lph-mistelbach.at

Wolkersdorf

Withalmstraße 7, 2120 Wolkersdorf
Tel. 02245/2322
lph.wolkersdorf@noelandesheime.at
www.lph-wolkersdorf.at

Bezirk Mödling

Mödling

Grenzgasse 70, 2340 Mödling
Tel. 02236/24334
lph.moedling@noelandesheime.at
www.lph-perchtoldsdorf.at

Perchtoldsdorf, "Beatrixheim"

Elisabethstraße 30, 2380 Perchtoldsdorf
Tel. 01/8698361
lph.perchtoldsdorf@noelandesheime.at

Vösendorf

Prof. Peter Jordanstraße 96, 2331 Vösendorf
Tel. 01/6991840
www.lph-voesendorf.at

Bezirk Neunkirchen

Gloggnitz

Wienerstraße 32-34, 2640 Gloggnitz
Tel. 02662/42303
lph.gloggnitz@noelandesheime.at

Neunkirchen

Raimundweg 3a, 2620 Neunkirchen
Tel. 02635/71660
lph.neunkirchen@noelandesheime.at
www.lph-neunkirchen.at

Scheiblingkirchen

Altenheimstraße 99,
2831 Scheiblingkirchen
Tel. 02629/2381
lph.scheiblingkirchen@noelandesheime.at
www.lph-scheiblingkirchen.at

Bezirk St. Pölten

Herzogenburg, "Martinsheim"

Schillerring 7, 3130 Herzogenburg
Tel. 02782/83360
lph.herzogenburg@noelandesheime.at
www.lph-herzogenburg.at

St. Pölten, "Haus an der Traisen"

Hermann-Gmeiner-Gasse 4, 3100 St. Pölten
Tel. 02742/22666
lph.stpoelten@noelandesheime.at
www.lph-stpoelten.at

Wilhelmsburg

Mühlgasse 14, 3150 Wilhelmsburg
Tel. 02746/6033
lph.wilhelmsburg@noelandesheime.at
www.lph-wilhelmsburg.at

Bezirk Scheibbs

Scheibbs

Gaminger Straße 51, 3270 Scheibbs
Tel. 07482/42325
lph.scheibbs@noelandesheime.at
www.lph-scheibbs.at

Bezirk Tulln

Tulln, "Rosenheim"

Frauenhofner Straße 54, 3430 Tulln
Tel. 02272/65000
lph.tulln@noelandesheime.at
www.lph-tulln.at

Klosterneuburg, "Agnesheim"

Dietrichsteingasse 16, 3400 Klosterneuburg
Tel. 02243/22770
lph.klosterneuburg@noelandesheime.at
www.lph-klosterneuburg.at

Bezirk Waidhofen/Thaya

Raabs/Thaya, "Thayatalheim"

Thayatalplatz 1, 3820 Raabs/Thaya
Tel. 02846/7293
lph.raabs@noelandesheime.at
www.lph-raabs.at

Waidhofen/Thaya

Heubachstraße 6, 3830 Waidhofen/Thaya
Tel. 02842/52421
lph.waidhofenthaya@noelandesheime.at
www.lph-waidhofenthaya.at

Bezirk Wiener Neustadt

Gutenstein, "Ferdinand Raimundheim"

Vorderbruck 38, 2770 Gutenstein
Tel. 02634/7273
lph.gutenstein@noelandesheime.at
www.lph-gutenstein.at

Wiener Neustadt

Liese Prokop-Weg 3, 2700 Wr. Neustadt
Tel. 02622/27895
lph.wrneustadt@noelandesheime.at
www.lph-wrneustadt.at

Bezirk Zwettl

Zwettl, "Haus Frohsinn"

Propstei 44, 3910 Zwettl
Tel. 02822/51565
lph.zwettl@noelandesheime.at
www.lph-zwettl.at

Adressenliste der Privaten Pflegeeinrichtungen:

1. Vertragsheime des Landes NÖ

Amstetten

Seniorenzentrum Stadt Haag, „Liese Prokop“

Elisabethstraße 1, 3350 Haag
Tel. 07434/44240
office@seniorenzentrum-haag.at
www.seniorenzentrum-haag.at

Pflegeeinheit Pum (Pflegeeinheit)

Langenharterstr. 74, 4300 St. Valentin
Tel. 07435/52652
petrapum@pflegeheim-pum.at
www.pflegeheim-pum.at

Pflegeeinheit Hiegelsberger (Pflegeeinheit)

Fasanweg 6, 4300 St. Valentin
Tel. 07435/54401-0
pflegeheim.margot@aon.at
www.privatpflegeheim-margot.at

Baden

Casa Marienheim

Schimmergasse 1-3, 2500 Baden
Tel. 02252/43393
marienheim@casa.or.at
www.casa.or.at

Pflegeraum Mayerling

Mayerling 4, 2534 Mayerling
Tel. 02258/76212-0
mayerling@pflegeraum.at
www.pflegeraum.at

Senioren Pension Gambrinus

Sauerhofstraße 17-19, 2500 Baden
Tel. 02252/43041
office@seniorenheim-gambrinus.at

Seniorenzentrum St. Corona

St. Corona am Schöpfl 110,
2572 St. Corona am Schöpfl
Tel. 02673/8291
office@pflegehotel.at
www.pflegehotel-stc.at

SeneCura Sozialzentrum Traiskirchen

Hochmühlstraße 10, 2514 Traiskirchen
Tel. 02252/508430
traiskirchen@senecura.at
www.senecura.at

Bruck a.d. Leitha

Marienheim Bruck/Leitha

Marienheimgasse 3, 2460 Bruck/Leitha
Tel. 02162/63401
verwaltung@marienheim-bruckleitha.at

Pflegezentrum Maria Lanzendorf

Hauptstraße 25, 2326 Maria Lanzendorf
Tel. 02235/42000
office@marialanzendorf.at
www.marialanzendorf.at

Seniorenzentrum Fischamend

Schützweg 1, 2401 Fischamend
Tel. 02232/78978
office@seniorenzentrum-fischamend.at
www.seniorenzentrum-fischamend.at

Horn

Stephansheim Horn

Kieselbreitengasse 18, 3580 Horn
Tel. 02982/2647-0
stephansheim@hausderbarmherzigkeit.at
www.hausderbarmherzigkeit.at

Korneuburg

Pflegeheim der Stadtgemeinde Stockerau

Landstraße 16, 2000 Stockerau
Tel. 02266/6953900
pflegeheim@stockerau.gv.at

Krems

SeneCura Sozialzentrum Krems, Haus Brunnkirchen

Jägerweg 5, 3511 Brunnkirchen
Tel. 02739/2247
brunnkirchen@senecura.at
www.senecura.at

SeneCura Sozialzentrum Krems, Haus Dr. Thorwesten

Alauntalstraße 80, 3500 Krems
Tel. 02732/86596
krems@senecura.at
www.senecura.at

Pflegezentrum Langenlois

Dechantstraße 19, 3550 Langenlois
Tel. 02734/77181
office@pflegezentrum-langenlois.at
www.pflegezentrum-langenlois.at

Lilienfeld

Pflegeheim Dr. Hauser

Rotheau 19, 3153 Eschenau
Tel. 02762/68178
pflegeheim-dr.hauser@hotmail.com
www.dr-hauser.at

Melk

Pflegeeinheit Ciuciu (Pflegeeinheit)

Sonnenstraße 5, 3372 Blindenmarkt
Tel. 07473/30010
office@pflegeeinheit.at
www.pflegeeinheit.at

PflegeOase Oberegging (Pflegeeinheit)

Oberegging 15, 3254 Bergland
Tel. 07412/54292
office@pflegeoase.at
www.pflegeoase.at

Pflegezentrum Yspertal

Altenmarktstraße 4, 3683 Yspertal
Tel. 07415/61420
office@pflegezentrum-yspताल.at
www.pflegezentrum-yspताल.at

SeneCura Sozialzentrum Pöchlarn

Nibelungenstraße 4, 3380 Pöchlarn
Tel. 02757/48666
poechlarn@senecura.at
www.senecura.at

Mistelbach

Urbanusheim Poysdorf – Haus der Barmherzigkeit

Laaer Straße 102, 2170 Poysdorf
Tel. 02552/20811-0
poysdorf@hausderbarmherzigkeit.at
www.hausderbarmherzigkeit.at

Mödling

Alters- und Pflegeheim Haus Elisabeth

Johannesplatz 5-6, 2361 Laxenburg
Tel. 02236/71501
heimleitung@laxenburg.kreuzschwestern.at
www.kreuzschwestern.eu

Casa Guntramsdorf

Neudorferstraße 2, 2353 Guntramsdorf
Tel. 02236/506190
guntramsdorf@casa.or.at
www.casa.or.at

Haus St. Bernadette – Caritas der Erzdi- özese Wien

Hauptstraße 128, 2384 Breitenfurt
Tel. 02239/2306
haus-st-bernadette@caritas-wien.at
www.caritas-wien.at

Seniorenzentrum Schloss Liechtenstein

Am Hausberg 1, 2344 Maria Enzersdorf
Tel. 02236/892900
liechtenstein@wpk.at
www.schlossliechtenstein.at

Neunkirchen

Haus „Waldpension“ (Pflegeeinheit)

Prof. Dr. Robert Vogel Straße 1,
2840 Grimmenstein
Tel. 02644/8551-0
waldpension@hilfsgemeinschaft.at
www.hilfsgemeinschaft.at

SeneCura Sozialzentrum Region Wiener Alpen, Ternitz

Kreuzäckergasse 11, 2630 Ternitz
Tel. 02630/90189
ternitz@senecura.at
www.senecura.at

SeneCura Sozialzentrum Region Wiener Alpen, Kirchberg am Wechsel

Markt 390, 2880 Kirchberg am Wechsel
Tel. 02641/60078
kirchbergamwechsel@senecura.at
www.senecura.at

St. Pölten

CaSa Kirchberg/Rabenstein
Soisstraße 8, 3204 Kirchberg an der Pielach
Tel. 02722/20346
kirchberg@casa.or.at
www.casa.or.at

Haus St. Elisabeth – Caritas der Diözese St. Pölten
Unterswagamerstraße 46, 3108 St. Pölten
Tel. 02742/257122-0
haus-stelisabeth@stpoelten.caritas.at
www.stpoelten.caritas.at

Haus St. Louise
Meierhöfen 1, 3034 Maria Anzbach
Tel. 02772/52494
stlouise@bhs.or.at
www.bhs.or.at

Marienheim Gablitz
Hauersteigstraße 51,
3003 Gablitz
Tel. 02231/63731
pflegedienstleitung@pflegeheime-gablitz.at
www.marienheim-gablitz.at

Pflegeheim Beer für Psychiatrie und Neurologie
Garnisonsstraße 44, 3040 Neulengbach
Tel. 02772/52343
office@pflegeheim-beer.at
www.pflegeheim-beer.at

Pflegezentrum Clementinum – Haus der Barmherzigkeit
Paltram 12, 3062 Kirchstetten
Tel. 02743/8208-0
clementinum@hausderbarmherzigkeit.at
www.hausderbarmherzigkeit.at

Pflegezentrum St. Pölten-Pottenbrunn
Beifußweg 19, 3140 Pottenbrunn
Tel. 02742/42225
verwaltung@ph-pottenbrunn.at
www.pflegezentrum-pottenbrunn.at

Senecura Sozialzentrum Purkersdorf
Bahnhofstraße 2, 3002 Purkersdorf
Tel. 02231/65448
purkersdorf@senecura.at
www.senecura.at

Senecura Sozialzentrum Pressbaum
Sanatoriumstraße 6, 3031 Pressbaum
Tel. 02233/52131
pressbaum@senecura.at
www.senecura.at

Seniorenwohnheim Stadtwald
Goethestraße 23a, 3100 St. Pölten
Tel. 02742/73182
office@stadtwald.at
www.stadtwald.at

Scheibbs

Gästehaus Veronika
Pöchlerner Straße 21, 3251 Purgstall
Tel. 07489/30001
office@gaestehaus-veronika.at
www.gaestehaus-veronika.at

Pflegezentrum Hallerhof
Christian Haller Straße 2,
3214 Puchenstuben
Tel. 02726/388
pflegezentrum.hallerhof@aon.at
www.pflegezentrumhallerhof.at

Tulln

Alten- und Pflegeheim der Barmherzigen Brüder Kritzensdorf
Martinstraße 28-30, 3420 Kritzensdorf
Tel. 02243/460-0
verwaltung@bbkritz.at
www.bbkritz.at

Haus St. Leopold – Caritas der Erzdiözese Wien
Brandmayerstraße 50, 3400 Klosterneuburg
Tel. 02243/35811
haus-St-Leopold@caritas-wien.at
www.caritas-wien.at

Senecura Sozialzentrum Grafenwörth
Hofgarten 1, 3484 Grafenwörth
Tel. 02738/77066
grafenwoerth@senecura.at
www.senecura.at

Wr. Neustadt

Altenwohn- und Pflegeheim Reinhard Trofer
Waxriegelgasse 1b, 2700 Wr. Neustadt
Tel. 02622/24841
pflegeheimtrofer@pflegeheim.co.at

Genesungs-, Wohn- und Pflegeheim Mater Salvatoris
Salvatorallee 36, 2823 Pitten
Tel. 02627/82272
office@mater-salvatoris.at
www.mater-salvatoris.at

Marienhof Wr. Neustadt
Komarigasse 8, 2700 Wr. Neustadt
Tel. 02622/27236
verwaltung@marienhof.cc
www.marienhof.cc

Pflegezentrum Bucklige Welt/Johannes der Täufer
Caritas der Erzdiözese Wien
Dr. Bruno Schimetschek Platz 1,
2860 Kirchsschlag
Tel. 02646/27074 p
flegezentrum.bw@caritas-wien.at
www.caritas-wien.at

Pflegezentrum Brandt
Badenerstraße 85, 2751 Matzendorf
Tel. 02622/42211
office@pzbrandt.at
www.pzbrandt.at

Senioren pension Bad Schönau
Kurhausstraße 24, 2853 Bad Schönau
Tel. 02646/8391-0
senioren pension@aon.at
www.senioren pension.at

Senioren pension Waldheim
Lichtenwörth 74a, 7202 Bad Sauerbrunn
Tel. 02625/32284
sp.waldheim.kern@aon.at
www.senioren pension-waldheim.org

Traude Dierdorf Stadtheim – Haus der Barmherzigkeit
Lazarettgasse 5, 2700 Wr. Neustadt
Tel. 02622/89820-945
stadtheim@hausderbarmherzigkeit.at
www.hausderbarmherzigkeit.at

Zwettl

Seniorenzentrum St. Martin
Martini-Platzl 1, 3910 Zwettl
Tel. 02822/52598-0
office@stmartin.zwettl.at
www.stmartin.zwettl.at

2. Private Pflegeeinrichtungen (ohne Vertrag mit dem Land NÖ)

Baden

Seniorenresidenz Bad Vöslau
Florastraße 1-5, 2540 Baden
Tel. 02252/755550
info@residenzbadvoeslau.at

Bruck/Leitha

**Seniorenzentrum der
Stadtgemeinde Schwechat**
Altkettenhofer Straße 5, 2320 Schwechat
Tel. 01/7063505-901
h.meissl@schwechat.gv.at
www.schwechat.gv.at/de/senioren/senio-
renzentrum

Melk

**Therapiezentrum Ybbs/Donau –
Sozialtherapeutisches Zentrum
und Geriatriezentrum**
Persenbeugerstraße 1-3, 3370 Ybbs/Donau
Tel. 07412/55100-0
posttzy@wienkav.at

Neunkirchen

**Haus Stefanie der
Siebenten-Tags-Adventisten**
Bahnhofsstraße 23, 2680 Semmering
Tel. 02664/2308
haus.stefanie@gmx.net

Tulln

**Seniorenpflegeresidenz
HoffmannPark**
Wiener Straße 64-66, 3002 Purkersdorf
Tel. 02231/61510
verwaltung@hoffmannpark.at
www.hoffmannpark.at

Rechtsträger, die in Niederösterreich Wohneinrichtungen und Tagesstätten zur Betreuung für Menschen mit intellektueller Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen betreiben:

ARGE Sozialdienst Mostviertel	Preinsbacher Straße 39-41	3300	Amstetten
Ausbildungszentrum Dorothea - Verein zur heilpädagogischen Förderung von Jugendlichen	Linzerstraße 1/3A/Top 1	3003	Gablitz
Autistenzentrum Arche Noah	Hahngasse 24-26	1090	Wien
Assist- Sozialwirtschaftliche Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung - gGmbH	Schweglerstraße 33/7	1150	Wien
Behindertenhilfe - Bezirk Korneuburg	Neusiedlgasse 1-5	2105	Oberrohrbach
Behindertenhilfe Klosterneuburg	Albrechtstraße 103	3400	Klosterneuburg
Behindertenintegration Ternitz gemeinnützige GmbH	Lobengasse 22	2630	Ternitz
Caritas der Diözese St. Pölten	Hasnerstraße 4	3100	St. Pölten
Caritas der Erzdiözese Wien	Albrechtskreithgasse 19-21	1160	Wien
Cardo gGmbH	Hauptstraße 12	4731	Prambachkirchen
DomiZiel – Behindert LEBEN. Betreut WOHNEN	Ghegastraße 9/11	3151	St. Georgen-Hart
Emmausgemeinschaft	Herzogenburgerstraße 48-50	3100	St. Pölten
Freunde des Hauses der Künstler in Gugging	Hauptstraße 2	3400	Maria Gugging
GEH MIT UNS - BEHINDERTENHILFE	Föhrengasse 39-41	2201	Kapellerfeld
Gesellschaft für ganzheitliche Förderung und Therapie Niederösterreich GmbH	Hamerlingstraße 20	3910	Zwettl
Grüner Kreis – Verein zur Rehabilitation und Integration suchtkranker Menschen	Hermannsgasse 12	1070	Wien
HABIT–Haus der Barmherzigkeit und Integrationsteam GmbH	Seeböckgasse 30A	1160	Wien
Himmelschlüsselhof Texing, Sozialtherapeutische Lebens- und Arbeitsgemeinschaft am Bauernhof	Hinterleiten 2	3242	Texing
I:NÖ Leben gGmbH	Ludwig Boltzmann-Straße 4	2700	Wiener Neustadt
ITA GmbH	Obere Donaustraße	1020	Wien
Jugend am Werk Begleitung von Menschen mit Behinderung GmbH	Thaliastraße 85	1160	Wien
Karl Schubert Haus	Bahnstraße 16a	2870	Aspang-Markt
Karl Schubert-Bauverein – Dorfgemeinschaft Breitenfurt	Hauptstraße 99	2384	Breitenfurt
Kolping Österreich	Paulanergasse 11	1040	Wien
Kolpingsfamilie Baden	Valeriestraße 10	2500	Baden
Konventhospital der Barmherzigen Brüder Linz (Lebenswelt Wallsee)	Seilerstätte 2	4021	Linz
Lebenshilfe Niederösterreich gemeinnützige GmbH	Viktor-Kaplan-Straße 2 (Karl Ryker-Dorf)	2700 (2601)	Wr. Neustadt (Sollenau)
MORGENSTERN – heilpädagogische und sozialtherapeutische Begleitung	Wöllersdorferstraße 66	2753	Markt Piesting

Möwe – Verein zur Förderung der seelischen Gesundheit	Jakob Schefzig-Gasse 39/4/15	3430	Tulln
Psychosoziale Zentren GmbH	Austraße 9	2000	Stockerau
Psychosoziales Gesundheitszentrum	Wienerstraße 18/4/2	2340	Mödling
Psyworks GmbH	Weideweg 4	3352	St. Peter/Au
Reintegration gemeinnützige sozialtherapeutische Wohngemeinschaft GmbH	Zelinkagasse 4/6	1010	Wien
Silbersberg – Betriebs GmbH	Obere Silbersbergstraße 16/0	2640	Gloggnitz
Sonnendach – Behindertenhilfe für den Bezirk Hollabrunn	Aumühlgasse 15	2020	Hollabrunn
Sozialtherapeutische Lebens- und Arbeitsgemeinschaft	Hauptstraße 125-127	2391	Kaltenleutgeben
Verantwortung und Kompetenz für besondere Kinder und Jugendliche (VKKJ)	Graumangasse 7	1150	Wien
Verein BALANCE – Leben ohne Barrieren	Hochheimgasse 1/ Objekt 8	1130	Wien
Verein Lebensraum Tagesstätte in Bad Fischau-Brunn zur Förderung behinderter Menschen	Hauptstraße 31	2721	Bad Fischau
Verein Wohnen GmbH	Daniel-Gran-Straße 36	3100	St. Pölten
Verein zur Führung von Werkstätten für Behinderte in der LH-Stadt St. Pölten	Hnilickagasse 20-22	3106	St. Pölten
„Wert:Volles:Schaffen“ Verein zur Betreuung und Begleitung von Menschen mit Behinderung	Anton-Maller-Straße 4	3011	Untertullnerbach
Wege zum Wohnen – Betreuung und Begleitung geistig behinderter Menschen	Quellenstraße 20	2763	Neusiedl
Wohngemeinschaft St. Martin – Verein zur Förderung des Zusammenlebens von behinderten und nichtbehinderten Menschen	Martinstraße 40	3400	Klosterneuburg
WORKPOOL 23, Verein für Arbeit und Nachhaltigkeit	Dirmhirngasse 106-108	1230	Wien
ZUKUNFTSSCHMIEDE Voggeneder GmbH	Bergentammgasse 9b/8	1130	Wien
ZUVERSICHT – Verein zur Unterstützung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen	Badgasse 5	3830	Waidhofen/Thaya

Ohne Vertrag mit dem Land NÖ:

Wiener Krankenanstaltenverbund, Therapiezentrum Ybbs	Persenbeuger Straße 1-3	3370	Ybbs
Verein GIN (Gemeinwesenintegration und Normalisierung)	Dresdner Straße 68/Top 2/3	1200	Wien



Tschechische Republik

Ober-
 österreich

Slowakei

Wien

Burgenland

Steiermark

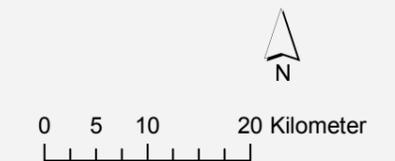
Ungarn

Einrichtung für „Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen“

Art der Einrichtung

- Tagesbetreuung
- Wohneinrichtung

- Bezirksgrenzen
- Industrieviertel
- Mostviertel
- Waldviertel
- Weinviertel
- Niederösterreich
- Staaten
- Bundesländer
- Donau



Quelle: Amt der NÖ Landesregierung (Abt. Soziales)
 Verwaltungsgrenzen: BEV, Gr. L, 1080 Wien, NÖGIS
 Bearbeitung: Abt. Raumordnung und Regionalpolitik
 E-mail: post.ru2@noel.gv.at
 Datum: August 2016

